

## Juristische Personen mit Waldflächen von weniger als 200 Hektaren: Organisation, Motive und Mobilisierung

Bericht zuhanden des Fonds zur Förderung der  
Wald- und Holzforschung (WHFF)

Luzern, 31. Januar 2017

**IMPRESSUM**

---

**Projektteam**

David Walker, dipl. Forsting. ETH (Projektleitung)  
Vera Hertig, MA Public Management and Policy  
Zilla Roose, M.Sc.  
Beat Brunner, dipl. Forsting. ETH und lic. phil. 1

**INTERFACE**

Politikstudien Forschung Beratung  
Seidenhofstrasse 12  
CH-6003 Luzern  
Tel +41 (0)41 226 04 26  
[interface@interface-politikstudien.ch](mailto:interface@interface-politikstudien.ch)  
[www.interface-politikstudien.ch](http://www.interface-politikstudien.ch)

**Auftraggeber**

Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF)

**Laufzeit**

Januar 2015 bis April 2017

**Begleitgruppe**

Werner Rieger (BAFU, WHFF)), Arthur Zesiger (BFS), Markus Brunner (Wald-Schweiz), Jacqueline Bütkofer (WaldSchweiz), Theo Weber (Amt für Wald und Naturgefahren, Schwyz), Armin Hueppin (WaldSchwyz), Gerold Schwager (Forstamt Thurgau), Urban Brütsch (Waldwirtschaftsverband Thurgau), Michiel Fehr (Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Luzern), Werner Hüsl (Verband Luzerner Waldeigentümer), Séverin Haldi (Amt für Wald, Bern), Henriette von Wattenwyl (Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG), Gil Loetscher (Inspecteur des forêts de 22ème arrdt., Waadt), Didier Wuarchoz (La Forestière), Heidi Frey-Neuenschwander (Verband der Korporationsgemeinden des Kantons Luzern)

**Zitervorschlag**

Walker, David; Hertig, Vera; Roose, Zilla (2017): Juristische Personen mit Waldflächen von weniger als 200 Hektaren: Organisation, Motive und Mobilisierung. Schlussbericht zuhanden des Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

**Hinweis**

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF) verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

**Projektreferenz**

Projektnummer: P15-02

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
RÉSUMÉ	9
I EINLEITUNG	14
1.1 Problembeschreibung	14
1.2 Aufbau des Berichts	15
1.3 Darstellung des Standes der Forschung	15
1.4 Ziele und Fragestellungen	18
2 MATERIAL UND METHODEN	20
2.1 Fallstudiendesign	20
2.2 Methoden	21
2.3 Vorgehen und Dank	24
3 ERGEBNISSE	25
3.1 Beantwortung der Forschungsfragen	25
3.2 Synthese	64
3.3 Diskussion von Vorgehen und Methodik	75
3.4 Empfehlungen	77
ANHANG	81
A1 Literatur- und Quellenverzeichnis	81
A2 Informationen zu den Interviews und zur telefonischen Befragung	88
A3 Auswertung der Schweizerischen Forststatistik	89

## ZUSAMMENFASSUNG

---

Die Waldbesitzenden in der Schweiz verfügen über unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten. Es gilt, zwischen natürlichen Personen (Privatpersonen) und juristischen Personen zu unterscheiden. Die Waldforschung in der Schweiz hat sich in der Vergangenheit Fragen zu juristischen Personen mit „kleinen“ Waldflächen kaum angenommen. Vor dem Hintergrund, dass bei der Erreichung waldbpolitischer Ziele (Holznutzungspotenzial ausschöpfen, Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft verbessern, Waldbiodiversität erhalten und fördern usw.) teilweise grössere Ziellücken bestehen, sind künftig auch juristische Personen mit „kleinen“ Waldflächen verstärkt zur Nutzung ihres Waldes zu mobilisieren. Damit Politik, Forstdienste sowie Dritte (Verbände, Forstunternehmen usw.) besser auf diese Zielgruppe adressierte Massnahmen formulieren und umsetzen können, sollten die Ursachen des waldbezogenen Verhaltens dieser Gruppe von Waldbesitzenden bekannt sein.

### ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNG

Ziel des vorliegenden Forschungsprojekts war es, verschiedene Aspekte, welche Wesen und Verhalten von juristischen Kleinwaldbesitzenden beeinflussen, zu analysieren. Als juristische Kleinwaldbesitzende gelten in diesem Projekt juristische Personen, welche eine Waldfläche von weniger als 200 Hektaren besitzen. Aufbauend auf den erarbeiteten Grundlagen sollen Schlüsse zum waldbezogenen Verhalten der juristischen Kleinwaldbesitzenden gezogen werden können, damit waldbpolitische Massnahmen spezifischer auf diese Adressaten ausgerichtet werden können.

- Wer sind die juristischen Kleinwaldbesitzenden (Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts)?
- Welche *internen Faktoren* bestimmen das Wesen und das Verhalten der juristischen Kleinwaldbesitzenden (Strukturen/Prozesse, Vermögen/Einkommensquellen, Organisation der Waldnutzung, operative Grundlagen, Motive)?
- Von welchen *externen Faktoren* werden die juristischen Kleinwaldbesitzenden beeinflusst (politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Kontext)?
- Welche Schlüsse lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen ziehen und welche Empfehlungen lassen sich formulieren?

### VORGEHEN UND METHODIK

Das grundlegende Design der Untersuchung basiert auf zwei Arten von Fallstudien:

- Erstens wurde je eine *Fallstudie zu fünf Kantonen* (Bern, Luzern, Schwyz, Thurgau und Waadt) realisiert, um insbesondere Fragen zum externen Kontext zu untersuchen. Für die Auswahl der Fallkantone wurden zwei Kriterien verwendet: Zahl von Forstbetrieben mit weniger als 200 Hektaren Wald sowie deren produktive Waldfläche gemäss Schweizerischer Forststatistik sowie Unterschiede bei der Aus-

gestaltung der kantonalen Forstorganisation oder bei der Beratung von Waldbesitzenden.

- Zweitens wurden *Fallstudien zu je vier Rechtspersönlichkeiten* von juristischen Kleinwaldbesitzenden durchgeführt, die in den Fallkantonen am häufigsten vorzufinden sind. Bei diesen Fallstudien standen Fragen zu Strukturen und Prozessen von waldbezogenen Entscheiden, zur ökonomischen Bedeutung des Waldes sowie zu den Motiven bei der Waldnutzung im Vordergrund.

Zur Anwendung kamen vier methodische Ansätze: Erstens wurden diverse Dokumente analysiert (Literatur, Unterlagen aus Kantonen und von Verbänden usw.). Zweitens wurden Daten aus der Schweizerischen Forststatistik ausgewertet. In den fünf Fallkantonen wurden drittens je zwei persönliche, leitfadengestützte Interviews mit Vertretenen des kantonalen Forstdienstes und der kantonalen Verbände von Waldbesitzenden durchgeführt. Als Viertes wurde eine telefonische Befragung bei insgesamt 30 Vertretenen von juristischen Kleinwaldbesitzenden der vier näher untersuchten Rechtspersönlichkeiten durchgeführt. Das Projekt wurde von einer Begleitgruppe unterstützt.

## ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Folgenden entlang der zentralen Forschungsfragen dargestellt.

### Wer sind die juristischen Kleinwaldbesitzenden?

Die Gruppe der juristischen Kleinwaldbesitzenden zeichnet sich durch eine grosse Heterogenität aus. Eine Typologisierung im engeren Sinne konnte mit den erhobenen Grundlagen nicht vorgenommen werden. Die Verschiedenartigkeit zwischen den einzelnen juristischen Kleinwaldbesitzenden zeigt sich unter anderem in der Breite der vorzufindenden Rechtspersönlichkeiten. Die in den Fallkantonen am häufigsten vor kommenden juristischen Kleinwaldbesitzenden sind *öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Steuerhoheit* (politische Gemeinden) sowie *öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Steuerhoheit* (Bürger-, Burgergemeinden, Genossamen, Korporationen usw.). Weniger häufig sind *privatrechtliche Körperschaften* (private Genossenschaften, private Korporationen, Bäuerten usw.) und *öffentlich-rechtliche Anstalten* (z.B. Stiftungen).

### Welche internen Faktoren bestimmen das Wesen und das Verhalten der juristischen Kleinwaldbesitzenden?

Gemäss der Untersuchung sind die folgenden internen Faktoren besonders relevant, um die juristischen Kleinwaldbesitzenden und ihre Waldnutzung beschreiben zu können:

- Der *Typ der Rechtspersönlichkeit* bestimmt die waldbezogenen Entscheidungsstrukturen und -prozesse. Im Gegensatz zu natürlichen Personen werden Entscheidungen bei juristischen Personen (insbesondere Körperschaften) demokratisch in formellen Strukturen gefällt (z.B. Gemeinde-, Burerrat, allenfalls Forstkommission). Juristische Personen haben meist einen festgelegten Zweck. Öffentlich-rechtliche Körperschaften haben eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Auch viele privatrechtliche Körperschaften und Anstalten verpflichten sich, den Wald im Inter-

resse der Gesellschaft zu nutzen, was sich in den Motiven und den Zielen niederschlägt.

- **Ökonomische Bedeutung des Waldes:** Von einem Grossteil der juristischen Kleinwaldbesitzenden wird der Wald als Vermögensposition wie auch als Ertragsquelle als unbedeutend bezeichnet. Nur ein Teil dieser Gruppe besitzt die Möglichkeit, den Aufwand für die Waldnutzung über Erträge aus Steuern quer zu subventionieren (v.a. politische Gemeinden, je nach Kanton Kirchengemeinden). Aufgrund der Antworten zur Bedeutung des Waldes im Vermögensportfolio ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit der Körperschaften und Anstalten aus Vermögensbeständen ausserhalb des Waldes umfangreichere finanzielle Mittel erwirtschaften (z.B. Baurechtszinsen, Konzessionen usw.).
- Die *Motive* zur Nutzung des Waldes werden von den einzelnen juristischen Kleinwaldbesitzenden unterschiedlich gewichtet. Sie stellen ein wichtiges Element dar, um die juristischen Kleinwaldbesitzenden zu differenzieren. Bei politischen Gemeinden haben soziale und gesellschaftliche Motive eine grosse Bedeutung, hingegen sind ökonomische und identitätsstiftende Motive von marginalerer Bedeutung. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Steuerhoheit haben umgekehrt identitätsstiftende und moralische, aber auch ökonomische Motive eine viel grössere Relevanz. Bei privatrechtlichen Körperschaften und Stiftungen (abhängig von ihrem Zweck) spielen gesellschaftliche, soziale und naturbezogene Motive eine weniger bedeutende Rolle als bei den anderen Rechtspersönlichkeiten.
- **Betriebliche Organisation:** Gemäss Schweizerischer Forststatistik waren im Jahr 2014 in den fünf Fallkantonen 39 Prozent der juristischen Kleinwaldbesitzenden mit anderen Waldbesitzenden in einem Forstbetrieb organisiert. Die restlichen 61 Prozent bewirtschafteten ihren Wald eigenständig. In der telefonischen Befragung gaben mehr als zwei Drittel der befragten juristischen Kleinwaldbesitzenden an, mit anderen Waldbesitzenden zu kooperieren (z.B. waldbauliche Eingriffe, Holzvermarktung). Bei einigen der Befragten werden kleinere und weniger anspruchsvolle Arbeiten im Wald in Eigenregie durchgeführt.
- Ein relevanter Faktor ist das in den entscheidenden Organen der juristischen Kleinwaldbesitzenden vorhandene *forstfachliche Wissen* sowie die *strategische und betriebliche Führungskompetenz*. Das forstfachliche Wissen wird von den juristischen Kleinwaldbesitzenden sehr unterschiedlich eingeschätzt. Je ein Viertel schätzt ihre Kenntnisse als sehr gut oder umgekehrt als ungenügend ein. Nur sehr wenige Kleinwaldbesitzende verfügen über strategische Grundlagen zur mittel- bis langfristigen Planung der Waldnutzung. Eine wichtige, teilweise ungenügend geklärte Rolle bei waldbezogenen Entscheidungen spielt die beratende Forstfachperson (LeiterIn Forstbetrieb oder RevierförsterIn).

Von welchen externen Faktoren werden die juristischen Kleinwaldbesitzenden beeinflusst?

Die Untersuchung der externen Faktoren hat gezeigt, dass juristische Kleinwaldbesitzende massgeblich von der Politik, den waldrechtlichen Grundlagen und deren Vollzug durch den Forstdienst beeinflusst werden. In welchem Ausmass die zunehmenden Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sich auf die Waldnutzung der juristischen Kleinwaldbesitzenden auswirkt, hängt stark von deren Zielen und der Ertragssituation im

und ausserhalb des Waldes ab. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Wertschöpfungskette Holz, aber auch natürliche Bedingungen sind durchaus relevant, führen aber nicht zu Unterschieden innerhalb der Gruppe der juristischen Kleinwaldbesitzenden.

In den Kantonen Bern, Luzern, Thurgau und Waadt wird eine breite Palette politischer Steuerungsinstrumente zur *Organisation der Waldwirtschaft* respektive der Waldbesitzenden eingesetzt (z.B. direkte Steuerung über Gebot zur Mitgliedschaft in vom Kanton gebildeten Revierkörperschaften, finanzielle Unterstützung eigentumsübergreifender Organisationen). Einzig der Kanton Schwyz verzichtet auf eine staatliche Steuerung der Organisation der Waldwirtschaft.

Weiter bestehen grosse Unterschiede in den Fallkantonen, durch wen und in welchem Umfang die juristischen Kleinwaldbesitzenden beraten werden. Die *Ausgestaltung der Beratung* hängt jeweils von der Organisation des Forstdienstes sowie von der Abgrenzung hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Tätigkeiten des Forstdienstes sowie von betrieblichen Aufgaben der Waldbesitzenden ab.

**Welche Schlüsse lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen ziehen?**  
 Ein simples Rezept, um die juristischen Kleinwaldbesitzenden besser zu adressieren oder stärker zur Nutzung ihres Waldes zu mobilisieren, gibt es nicht. Sie sind zu heterogen und die Voraussetzungen in den Kantonen sind zu unterschiedlich. Generell lassen sich vier Aspekte identifizieren, die die Mobilisierung der juristischen Kleinwaldbesitzenden erschweren: fehlende oder ungenügende Grundlagen, Missverständnisse oder Fehleinschätzungen, Status des Waldes und Tradition. Zur Überwindung der ersten drei Aspekte werden von Politik, Forstdienst oder Dritten (Verbände, private Akteure) bereits diverse Instrumente und Massnahmen eingesetzt.

## EMPFEHLUNGEN

Zuhanden der *juristischen Kleinwaldbesitzenden* empfehlen wir,

- strategische Grundsätze und Ziele für die mittel- bis langfristige Nutzung des Waldes in einem kurzen Dokument festzuhalten.
- sich als Auftragsgebende mit strategischer Führungsverantwortung kritisch mit der Rolle der beratenden Forstfachperson (Auftragsnehmende) auseinanderzusetzen und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eindeutig zu klären.
- sicherzustellen, dass in den entscheidenden Gremien das notwendige strategische (betriebswissenschaftliche) Wissen vorhanden ist und dass bei Bedarf die entsprechenden Führungs- und Kontrollinstrumente eingeführt werden.
- dafür zu sorgen, dass in den entscheidenden Gremien ein Minimum an forstfachlicher Kompetenz vorhanden ist.
- zu prüfen, ob sie sich mit anderen Waldbesitzenden entweder zu einem leistungsfähigen Forstbetrieb zusammenschliessen oder bei den waldbaulichen Eingriffen und der Holzvermarktung so viel wie möglich eigentumsübergreifend zusammenarbeiten sollten.

Zuhanden *der Kantone* empfehlen wir,

- wie bis anhin keine separate Politik für juristische Kleinwaldbesitzende umzusetzen, aber diese Gruppe als wichtige Akteure bei den waldbpolitischen Diskussionen verstärkt mit einzubeziehen.
- regelmäßig kritisch zu beleuchten, wie wirksam Organisation, Aufgaben und eingesetzte Instrumente sind, um die juristischen Kleinwaldbesitzenden zu mobilisieren.
- sofern sie eine Betriebsplanpflicht für juristische Kleinwaldbesitzende kennen, die Verantwortung für die Erarbeitung des Betriebsplans den Waldbesitzenden zu übertragen.

## RÉSUMÉ

---

Les propriétaires de forêts en Suisse n'ont pas tous la même personnalité juridique. Nous devons distinguer les personnes physiques (particuliers) des personnes morales. La recherche sur les forêts en Suisse ne s'est guère intéressée par le passé aux personnes morales ayant de «petites» surfaces forestières. Eu égard au fait que la réalisation des objectifs en matière de politique forestière (exploiter entièrement le potentiel de production de bois des forêts, améliorer les performances de l'économie forestière, préserver et promouvoir la biodiversité de la forêt, etc.) présente parfois des lacunes relativement importantes, les personnes morales ayant de «petites» surfaces forestières devront, à l'avenir, être davantage mobilisées en vue de l'exploitation de leur forêt. Il faudrait connaître les causes du comportement de ce groupe de propriétaires forestiers concernant leur forêt pour que la politique, les services forestiers et les tiers (associations, entreprises forestières, etc.) puissent formuler et mettre en œuvre des mesures mieux adaptées à ce groupe cible.

### OBJECTIFS ET QUESTIONS POSÉES

Le présent projet de recherche avait pour objectif d'analyser différents aspects ayant une incidence sur la nature et le comportement des personnes morales propriétaires de petites forêts. Sont considérées comme personnes morales propriétaires de petites forêts dans ce projet les personnes morales possédant une surface forestière inférieure à 200 hectares. Les principes élaborés doivent permettre de tirer des conclusions quant au comportement des personnes morales propriétaires de petites forêts concernant leur forêt afin de mieux adapter les mesures de politique forestière à ce groupe cible.

- Qui sont les personnes morales propriétaires de petites forêts (collectivités et établissements de droit privé et public)?
- Quels *facteurs internes* déterminent la nature et le comportement des personnes morales propriétaires de petites forêts (structures/processus, fortune/sources de revenus, organisation de l'exploitation forestière, bases opérationnelles, motifs)?
- Quels *facteurs externes* influencent les personnes morales propriétaires de petites forêts (contexte politique, économique et sociétal)?
- Quelles conclusions peut-on tirer de ces enseignements et quelles recommandations peut-on formuler?

### PROCÉDURE ET MÉTHODOLOGIE

La conception fondamentale de l'étude repose sur deux types d'études de cas:

- Premièrement, une *étude de cas portant sur cinq cantons* (Berne, Lucerne, Schwyz, Thurgovie et Vaud) a été réalisée, notamment dans le but d'étudier des questions sur le contexte externe. Deux critères ont été utilisés pour le choix des cantons étudiés: nombre d'exploitations forestières comptant moins de 200 hectares de forêts et leur surface forestière productive selon la statistique forestière suisse ainsi

que les différences dans la définition de l'organisation forestière cantonale ou dans le conseil aux propriétaires de forêts.

- Deuxièmement, des études de cas sur respectivement quatre personnalités juridiques de personnes morales propriétaires de petites forêts les plus fréquentes dans les cantons retenus ont été réalisées. Ces études de cas se sont concentrées sur les questions concernant les structures et les processus de décision en relation avec la forêt, l'importance économique de la forêt ainsi que les motifs de l'exploitation forestière.

Quatre approches méthodologiques ont été utilisées: premièrement, différents documents ont été analysés (littérature, documents des cantons et des associations, etc.). Deuxièmement, des données de la statistique forestière suisse ont été analysées. Troisièmement, deux entretiens personnels, basés sur le guide, ont été respectivement menés dans les cinq cantons retenus avec des représentants du service forestier cantonal et des associations cantonales de propriétaires de forêts. Quatrièmement, une enquête téléphonique a été réalisée auprès d'un total de 30 représentants de personnes morales propriétaires de petites forêts des quatre personnalités juridiques étudiées plus en détail. Le projet a été soutenu par un groupe d'accompagnement.

## RÉSULTATS

Les résultats de l'étude sont présentés ci-après en suivant l'articulation des questions essentielles de la recherche.

### Qui sont les personnes morales propriétaires de petites forêts?

Le groupe des personnes morales propriétaires de petites forêts se caractérise par sa grande hétérogénéité. Les bases collectées n'ont pas permis d'établir une typologie au sens strict du terme. L'hétérogénéité des différentes personnes morales propriétaires de petites forêts se manifeste notamment par l'étendue des personnalités juridiques rencontrées. Les personnes morales propriétaires de petites forêts les plus fréquentes dans les cantons étudiés sont les *collectivités de droit public ayant la souveraineté fiscale* (communes politiques) ainsi que les *collectivités de droit public sans souveraineté fiscale* (bourgeoises, communautés d'alpage, corporations, etc.). Les *collectivités de droit privé* (coopératives privées, corporations privées, communautés rurales, etc.) et les *établissements de droit public* (p. ex. fondations) sont plus rares.

### Quels facteurs internes déterminent la nature et le comportement des personnes morales propriétaires de petites forêts?

Selon l'étude, les facteurs internes suivants sont particulièrement importants pour décrire les personnes morales propriétaires de petites forêts et leur exploitation forestière:

- Le type de personnalité juridique détermine les structures et processus de décision en lien avec la forêt. Contrairement aux personnes physiques, les décisions au sein des personnes morales (notamment des collectivités) sont prises de manière démocratique dans des structures formelles (p. ex. conseil communal, conseil bourgeois, le cas échéant commission forestière). Les personnes morales ont généralement un but défini. Les collectivités de droit public ont une obligation envers la

société. De nombreux établissements et collectivités s'engagent aussi à exploiter la forêt dans l'intérêt de la société, ce qui se reflète dans les motifs et les objectifs.

- *Importance économique de la forêt:* une grande partie des personnes morales propriétaires de petites forêts juge insignifiant l'avoir, mais aussi la source de revenus que constitue la forêt. Seule une partie de ce groupe a la possibilité d'assurer un subventionnement croisé des charges induites par l'exploitation forestière par le biais des produits fiscaux (notamment les communes politiques et, selon le canton, les paroisses). Compte tenu des réponses relatives à l'importance de la forêt dans le portefeuille d'actifs, on peut considérer qu'une majorité des collectivités et des établissements génèrent des ressources financières plus importantes à partir d'actifs extérieurs à la forêt (p. ex. rentes de droit de superficie, concessions, etc.).
- L'importance des *motifs* en vue de l'exploitation de la forêt varie selon les personnes morales propriétaires de petites forêts. Elles représentent un élément important pour différencier les personnes morales propriétaires de petites forêts. Dans le cas des communes politiques, les motifs sociaux et sociétaux ont une grande importance, alors que les motifs économiques et identitaires sont marginaux. À l'inverse, les motifs identitaires et moraux, mais aussi économiques ont une importance bien plus grande pour les collectivités de droit public sans souveraineté fiscale. Les motifs sociétaux, sociaux et environnementaux sont moins importants pour les collectivités de droit privé et les fondations (en fonction de leur but) que pour les autres personnalités juridiques.
- *Organisation de l'entreprise:* selon la statistique forestière suisse, 39% des personnes morales propriétaires de petites forêts étaient organisées en exploitation forestière avec d'autres propriétaires de forêts dans les cinq cantons étudiés en 2014. Les 61% restants gèrent leur forêt de manière autonome. Lors de l'enquête téléphonique, plus des deux tiers des personnes morales propriétaires de petites forêts interrogées ont indiqué coopérer avec d'autres propriétaires de forêts (p. ex. interventions sylvicoles, commercialisation du bois). Des travaux mineurs et moins exigeants dans la forêt sont réalisés en régie propre par certains des propriétaires interrogés.
- Les *connaissances forestières spécialisées* disponibles dans les organes déterminants des personnes morales propriétaires de petites forêts ainsi que la *compétence de direction stratégique et entrepreneuriale* constituent un facteur déterminant. Les connaissances forestières spécialisées sont très différemment appréciées par les personnes morales propriétaires de petites forêts. Un quart d'entre elles estiment avoir de très bonnes connaissances ou à l'inverse des connaissances insuffisantes. Très peu de propriétaires de petites forêts disposent des bases stratégiques pour une planification de l'exploitation forestière à moyen-long terme. Le spécialiste de la forêt qui assure une fonction de conseil (responsable de l'exploitation forestière ou forestier de triage) joue un rôle important et parfois insuffisamment clarifié.

**Quels facteurs externes influencent les personnes morales propriétaires de petites forêts?**

L'examen des facteurs externes a montré que les personnes morales propriétaires de petites forêts étaient essentiellement influencées par la politique, les principes du droit forestier et leur application par le service forestier. La manière dont les exigences crois-

santes de la société à l'égard de la forêt influent sur l'exploitation forestière par les personnes morales propriétaires de petites forêts dépend fortement de leurs objectifs et de leur situation en matière de revenus forestiers et non forestiers. Les conditions-cadres économiques de la chaîne de création de valeur «bois», mais aussi les conditions naturelles sont certes importantes, mais n'entraînent pas de différences au sein du groupe des personnes morales propriétaires de petites forêts.

Les cantons de Berne, de Lucerne, de Thurgovie et de Vaud utilisent une large gamme d'instruments de pilotage politique en vue de l'*organisation de l'économie forestière* et des propriétaires de forêts (p. ex. gestion directe par le biais de l'exigence d'adhésion aux corporations forestières formées par le canton, soutien financier aux organisations regroupant les propriétaires). Seul le canton de Schwyz renonce à une gestion cantonale de l'organisation de l'économie forestière.

Il existe par ailleurs de grandes différences dans les cantons étudiés concernant les personnes qui conseillent les personnes morales propriétaires de petites forêts et l'étendue de leur rôle. La *définition du conseil* dépend de l'organisation du service forestier ainsi que de la délimitation entre ses activités souveraines et non souveraines ainsi que des missions d'exploitation des propriétaires de forêts.

#### Quelles conclusions peut-on tirer de ces enseignements?

Il n'existe pas de recette simple pour mieux cibler les personnes morales propriétaires de petites forêts ou pour les mobiliser davantage dans le but d'exploiter leur forêt. Elles sont trop hétérogènes et les conditions dans les cantons sont trop différentes. De façon générale, nous pouvons identifier quatre aspects qui compliquent la mobilisation des personnes morales propriétaires de petites forêts: bases inexistantes ou insuffisantes, malentendus ou erreurs d'appréciation, statut de la forêt et tradition. La politique, le service forestier ou des tiers (associations, acteurs privés) utilisent déjà différents instruments et mesures afin de surmonter les trois premiers aspects.

### RECOMMANDATIONS

Nous conseillons aux *personnes morales propriétaires de petites forêts*

- de consigner les principes stratégiques et les objectifs de l'exploitation à moyen-long terme de la forêt dans un document succinct.
- de porter un regard critique sur le rôle du spécialiste de la forêt qui assure une fonction de conseil (contractant) et de clarifier explicitement les tâches, les compétences et les responsabilités, en leur qualité de mandant ayant une responsabilité de direction stratégique.
- de s'assurer que les comités décisionnaires possèdent les connaissances (économiques) stratégiques requises et que les instruments de gestion et de contrôle correspondants seront introduits si nécessaire.
- de veiller à ce que les comités décisionnaires possèdent un minimum de compétence concernant la forêt.

- de vérifier s'ils devraient constituer avec d'autres propriétaires de forêts une exploitation forestière performante ou collaborer autant que possible avec d'autres propriétaires lors des interventions sylvicoles et de la commercialisation du bois.

Nous conseillons *aux cantons*

- de ne pas appliquer comme précédemment de politique séparée pour les personnes morales propriétaires de petites forêts, mais d'impliquer davantage ce groupe dans les discussions autour de la politique forestière en tant qu'acteur important.
- de vérifier régulièrement de manière critique dans quelle mesure l'organisation, les missions et les instruments utilisés sont efficaces pour mobiliser les personnes morales propriétaires de petites forêts.
- de transférer la responsabilité de l'élaboration du plan d'exploitation aux propriétaires de forêts, si tant est qu'ils connaissent une obligation de plan d'exploitation pour les personnes morales propriétaires de petites forêts.

## I EINLEITUNG

---

Für ein effektives und effizientes Verfolgen von waldbaulichen Zielen durch Bund, Kantone und Verbände ist es von entscheidender Bedeutung, alle Gruppen von Waldbesitzenden so gut zu kennen, dass adressatengerechte Massnahmen formuliert und umgesetzt werden können.

### I. I PROBLEM BESCHREIBUNG

---

Die Waldbesitzenden der Schweiz verfügen über unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten. Grundsätzlich ist zwischen natürlichen Personen (Privatpersonen) und juristischen Personen zu unterscheiden, wobei letztere in Körperschaften und Anstalten des privaten und des öffentlichen Rechts zu unterteilen sind.<sup>1</sup>

Die Gruppe der juristischen Personen mit Waldbesitz ist äußerst heterogen. Die folgende Aufzählung enthält einige Aspekte:

- Die *Rechtspersönlichkeit* – ob privatrechtlich (Aktiengesellschaft, Stiftung, private Genossenschaften usw.) oder öffentlich-rechtlich (Bund, Kanton, politische Gemeinde usw.) – prägt die Entscheidungsstrukturen und -prozesse, welche insbesondere auch für das waldbezogene Verhalten relevant sind.
- Beim *Vermögen* spielt es eine Rolle, ob und in welchem Umfang andere Vermögensbestände im Besitz der juristischen Person sind.
- Es stellt sich auch die Frage, ob der *Wald eine relevante Einkommensquelle* darstellt. In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, ob die juristische Person über eine *Steuerhoheit* verfügt oder ob ihr Erträge aus anderen Quellen als dem Wald zufallen (z.B. Baurechtszinsen, Konzessionsgebühren).
- Schliesslich ist in der Gruppe juristischer Personen mit Waldbesitz die *Organisation der Waldnutzung* unterschiedlich ausgeprägt. So lassen sich unterschiedlichste Modelle finden, wie Waldbesitzende ihren Wald bewirtschaften (z.B. in Eigenregie, situativen Kooperationen mit anderen Waldbesitzenden, Zusammenschluss zu einem Forstbetrieb).

Die Waldforschung in der Schweiz hat sich in der Vergangenheit Fragen zu juristischen Personen mit „kleinen“ Waldflächen kaum angenommen. Für dieses Forschungsprojekt haben wir eine Schwelle von 200 Hektaren für „kleine“ Waldflächen festgelegt. Dieser Wert orientiert sich an der neuen Erhebungseinheit des öffentlichen und privaten Kleinwaldes, die mit der letzten Revision der Schweizerischen Forststatistik (Re-

<sup>1</sup> Allgemein wird bei juristischen Personen mit Waldbesitz der Begriff „öffentlicher Wald“ verwendet, was aus juristischer Perspektive nicht korrekt ist. Erstens werden privatrechtliche Körperschaften wie z.B. Stiftungen oder Aktiengesellschaften dadurch falsch bezeichnet. Zweitens werden privatrechtliche Körperschaften in der Schweizerischen Forststatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) der Gruppe des Privatwaldes (natürliche Personen) zugerechnet (siehe BUWAL 2005: 138).

vFS2015, siehe BFS 2014) eingeführt wurde.<sup>2</sup> Als Kleinwald werden Waldbesitzende verstanden, „die nicht betrieblich organisiert sind“ und abhängig von der Produktionsregion weniger als 150 Hektaren (Mittelland) bis 500 Hektaren (Alpen) Wald besitzen (BAFU et al. 2012a).

In Politik, Verwaltung und Forschung wurde in der Vergangenheit vor allem dem Wald natürlicher Personen (Privatwald) und den Forstbetrieben Aufmerksamkeit geschenkt. Dieses Forschungsprojekt soll deshalb vertiefte Erkenntnisse zu juristischen Personen mit „kleinen“ Waldflächen von weniger als 200 Hektaren liefern.

## 1.2 AUFBAU DES BERICHTS

---

Der Bericht gliedert sich in drei Kapitel und einen mehrteiligen Anhang:

- Das erste Kapitel beinhaltet die Ausgangslage des Forschungsprojekts. In Abschnitt 1.1 wird in aller Kürze die Problemstellung aufgezeigt. Im Abschnitt 1.3 wird die vorhandene Literatur ausgewertet. Darauf aufbauend werden in Abschnitt 1.4 die Zielsetzung und die Fragestellung formuliert.
- Im zweiten Kapitel werden Material und Methoden erläutert. In Abschnitt 2.1 wird auf den der Untersuchung zugrundeliegenden Ansatz der Fallstudien eingegangen. In Abschnitt 2.2 werden die eingesetzten Methoden beschrieben. Abschnitt 2.3 dokumentiert das Vorgehen.
- Im dritten Kapitel werden dann die Ergebnisse der Forschungsarbeit präsentiert. In Abschnitt 3.1 werden die Forschungsfragen beantwortet. Die Synthese in Abschnitt 3.2 fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und ordnet diese ein. Abschnitt 3.3 ist der Diskussion der Forschungsarbeit gewidmet. Zum Schluss formulieren wir in Abschnitt 3.4 Empfehlungen, welche sich aus der Erarbeitung und den Erkenntnissen dieser Untersuchung ergeben haben. Unter anderem sollen Empfehlungen abgegeben werden, wie die Gruppe der juristischen Kleinwaldbesitzenden (KWB) besser für die Umsetzung waldpolitischer Massnahmen mobilisiert werden kann.
- In den Anhängen A1 bis A3 finden sich Detailinformationen zu den empirischen Arbeiten (Literatur- und Quellenverzeichnis, Verzeichnis zu den geführten Interviews, Information zur Auswertung von Daten aus der Schweizerischen Forststatistik).

## 1.3 DARSTELLUNG DES STANDES DER FORSCHUNG

---

In diesem Abschnitt wird kurz die für die vorliegende Untersuchung relevante Forschung in der Schweiz und im Ausland dargestellt.

<sup>2</sup> Der Begriff „Kleinwald“ lehnt sich an die Terminologie im benachbarten Ausland.

### Stand der Forschung in der Schweiz

Zu den natürlichen Personen mit Wald (Privatwald) bestehen einige Untersuchungen und Publikationen (Wild-Eck/Zimmermann 2005a und 2005b; Röösli 2007; Zimmermann/Wild-Eck 2007; Abt 2008; Zabel/Dittigen 2014).

Im Jahr 2007 hat sich das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), von der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) der Berner Fachhochschule und vom schweizerischen Forstverein getragene waldökonomische Seminar dem Thema der privaten und öffentlichen Waldbesitzenden mit wenig Wald angenommen (siehe Ausgabe 12/2008 der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen [Schweiz. Z. Forstwes.]). Mit Ausnahme des Artikels von Schmidhauser (2008) sind die Artikel in erster Linie theoretischer Natur oder stützen sich nicht auf empirische Grundlagen zur Waldwirtschaft der Schweiz.

Die übrige Forschung und Literatur aus der Schweiz mit Relevanz für dieses Projekt kann in zwei Gruppen aufgeteilt werden:

- *Arbeiten mit theoretischer Ausrichtung:* Pudack (2006) hat aus ökonomischer Perspektive die Geschäftsmodelle, Organisationsformen und Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit in der Schweizer Waldwirtschaft analysiert und daraus Ansatzpunkte für einen Strukturwandel formuliert. Ähnlich gelagert ist der Artikel von Hostettler (2003), welcher aus der Perspektive der neuen Institutionenökonomie Voraussetzungen entwickelt, wie die vertikale und horizontale zwischenbetriebliche Organisation sowie innerbetriebliche Strukturen optimiert werden können. Auf die Bedeutung der Grösse des Waldeigentums oder der Art der Rechtspersönlichkeiten wurden bei diesen Analysen nicht eingegangen.
- *Arbeiten mit Ansätzen zur Problemlösung:* Für die Ausgabe 4/2016 der Schweiz. Z. Forstwes. wurden sieben Essays verfasst, welche „zukunftsfähige Strukturen für die Waldbewirtschaftung“ diskutieren. Fünf Essays enthalten konkrete Ansatzpunkte unterschiedlicher Flughöhe, wie die Strukturen der Schweizer Waldwirtschaft zu optimieren sind. Zwei Essays beleuchten die Situation in den Kantonen Jura und Wallis. Es liegen diverse Arbeiten vor, die auf Lösungsansätze für spezifische Fragestellungen eingehen wie zu Kooperationen (z.B. Röösli 2007; SHL 2008; EBP 2010; SHL/WVS/BAFU 2010), zur Mobilisierung von Waldbesitzenden (Hansmann et al. 2009; Oswald et al. 2009; Bernasconi et al. 2014; Hansmann 2014) oder zur Senkung der Kosten der Waldbewirtschaftung (z.B. Bürgi/Pauli 2013; Bürgi/Pauli 2014). All diesen Studien gemein ist, dass sie nicht oder nur ansatzweise den eigentümerspezifischen Faktoren nachgegangen sind, welche das waldbezogene Verhalten erklären können.

Für dieses Forschungsprojekt ist auf zwei Studien besonders hinzuweisen:

- Erstens eine Untersuchung von Buser et al. (2006), welche die Rolle von Waldbesitzenden und Forstdiensten bei betrieblichen Entscheiden untersucht haben. Leider haben die Autoren nur zwei ganz spezifische Entscheidungssituationen analysiert. Nämlich einerseits den Entscheid, einen Holzschlag auszuführen respektive

einen neuen Bestand zu begründen und andererseits Entscheide im Rahmen der Jahresplanung.

- Zweitens hat Hofer/Altwege (2006) in 15 Forstbetrieben nach Faktoren gesucht, welche diese Betriebe wirtschaftlich erfolgreich machen. Ein wichtiges Resultat dieses Projekts ist, dass die strategische Führung durch den/die WaldbesitzerIn von grosser Relevanz für den Erfolg eines Betriebs ist.

Abschliessend ist für den Forschungsstand der Schweiz auf das Forstwirtschaftliche Testbetriebsnetz (TBN) der Schweiz zu verweisen (BAFU et al. 2012b; BAFU et al. 2015). Daten aus dem TBN waren Grundlage für diverse Studien (Hofer/Altwege 2006 siehe oben, aber auch Farsi et al. 2013; Schoenenberger et al. 2009). Diese Untersuchungen weisen erstens einen rein betriebswirtschaftlichen Fokus auf. Zweitens ist deren Untersuchungseinheit der Forstbetrieb und nicht der/die einzelne WaldbesitzerIn. Schliesslich sind die Ergebnisse auf hohem Aggregationsniveau präsentiert (z.B. auf Ebene Produktionsregion).

#### Relevante Forschung im Ausland

Der Erforschung des primär privaten Kleinwaldes wird im benachbarten Ausland mehr Aufmerksamkeit geschenkt als in der Schweiz. Das belegen die diversen Publikationen zu diesem Thema. Ein Blick in diese Literatur zeigt zudem, dass im Hinblick auf die Konzipierung von Massnahmen für die Mobilisierung der Kleinwaldbesitzenden zur Holznutzung sehr gründlich vorgegangen wird. Es wird in die Analyse des Kontexts, der Ziele, der Motive und weiterer Aspekte der anvisierten Zielgruppen (sprich Kleinwaldbesitzende) investiert (Härdter 2004; Hogl et al. 2003a und 2003b; Huber 2007; Huber/Schwarzbauer 2010; Stanislovaitis et al. 2015; Becker/Borchers 2000; Hugosson/Ingemarsson 2004; Ní Dhubháin et al. 2007; Nordlund/Westin 2011; Lunnan et al. 2006). Weiter wird versucht, Typisierungen von Waldbesitzenden vorzunehmen und diesen Handlungsmuster zuzuweisen (Hogl et al. 2005; Huber 2012; Huber et al. 2013; Kvarda 2004; Majumdar 2008; Schaffner 2001; Schaffner 2008; Selter 2006; Eggers et al. 2014; Hogl et al. 2005; Rusko 2011; Blanco et al. 2015; Urquhart/Courtney 2011; Selter et al. 2009). Auf dieser Basis werden schliesslich massgeschneiderte Massnahmen entwickelt und umgesetzt (Huber et al. 2013; Pregernig 2005; Schiebl/Huber 2010; Schraml 2005).

#### Fazit

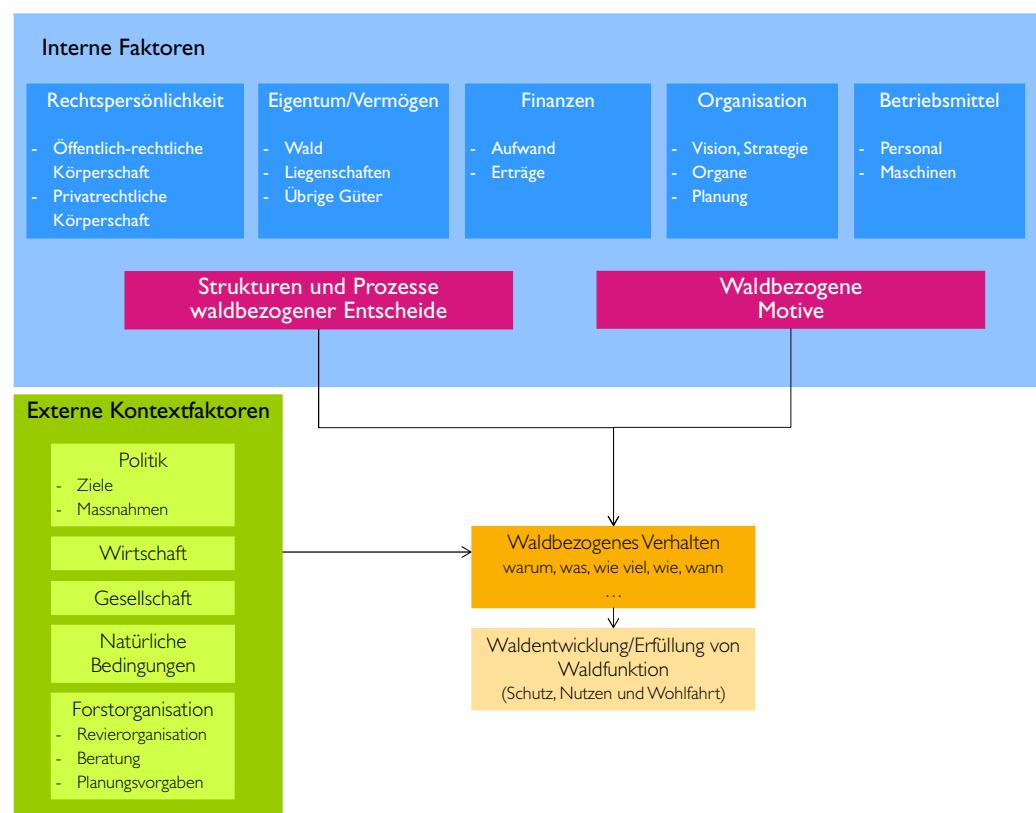
Dem Wald im Besitz natürlicher Personen (Privatwald) wurde im In- und Ausland in der Vergangenheit viel Beachtung geschenkt. Forschung, welche sich ausschliesslich mit juristischen KWB befasst, ist uns keine bekannt. Weiter fallen aus der Übersicht über Arbeiten in der Schweiz zwei Aspekte auf: Erstens ist die vorhandene Forschung stark „deskriptiv“ ausgerichtet. Die untersuchten Gegenstände (z.B. Privatwald, Betriebsergebnisse) werden in erster Linie beschrieben. Zweitens fokussiert ein grosser Teil der Arbeiten auf die Entwicklung von Ansätzen, wie Prozesse oder Strukturen ausgestaltet werden können. Es fehlen aber die Grundlagen, welche den Ursachen des waldspezifischen Verhaltens der Waldbesitzenden – und hier den juristischen KWB – auf den Grund gehen.

## I.4 ZIELE UND FRAGESTELLUNGEN

Ziel des vorliegenden Projekts war es, die juristischen KWB bezüglich Ausprägungen der Rechtspersönlichkeiten und weiterer Organisationsparameter (Eigentum/Vermögen, Organisation, Betriebsmittel usw.) sowie hinsichtlich der Motive zu durchleuchten. Daraus sollen erstens Schlüsse zum waldbezogenen Verhalten dieser Gruppe von Waldbesitzenden gezogen werden können, um zweitens darauf aufbauend walddpolitische Massnahmen spezifischer auf diese Adressaten ausrichten zu können.

In der folgenden Darstellung D 1.1 sind die diversen Faktoren dargestellt, welche bei der vorliegenden Untersuchung der juristischen KWB eine Rolle spielen: Verschiedene externe Kontextfaktoren beeinflussen die juristischen KWB (grün). Die Waldbesitzenden werden aber auch von mehreren, internen Faktoren bestimmt (blau). Diese internen Parameter haben Einfluss auf die relevanten Entscheidungsstrukturen und -prozesse sowie auf die Motive der Waldbesitzenden (rot), welche schliesslich auf das walddspezifische Verhalten Auswirkungen haben (orange). Was sich auf übergeordneter Ebene auf die Waldentwicklung respektive auf die Erfüllung von Waldfunktionen auswirkt (hellorange).

### D 1.1: Relevante Faktoren im Zusammenhang mit den juristischen Kleinwaldbesitzenden



Quelle: eigene Darstellung.

Aufbauend auf den Zielen und abgeleitet aus der vorangegangenen Darstellung D 1.1 lassen sich folgende Fragestellungen formulieren:

Strukturen und Prozesse waldbezogener Entscheide sowie Motive

- *Strukturen und Prozesse:* Was für Rechtspersönlichkeiten haben die juristischen Kleinwaldbesitzenden? Wie sind die juristischen Kleinwaldbesitzenden organisiert? Kooperieren die juristischen Kleinwaldbesitzenden mit anderen Waldbesitzenden? Wie ist die Bewirtschaftung des Waldes organisiert? Wie sehen die Entscheidungsstrukturen und -prozesse der juristischen Personen aus?
- *Motive:* Welche Motive leiten die juristischen Kleinwaldbesitzenden in Bezug auf die Nutzung ihres Waldes an? Und welche Ziele verfolgen sie?
- *Organisation:* Verfügen die juristischen Kleinwaldbesitzenden über strategische Grundlagen in Bezug auf die Nutzung ihres Waldes? Arbeiten sie mit einem Betriebsplan? Verfügen sie über Grundlagen zu den operativen Tätigkeiten bei der Nutzung des Waldes?
- *Operative Ebene:* Lassen sich juristische Kleinwaldbesitzende auf operativer Ebene beraten, und falls ja, durch wen und zu welchen Tätigkeiten?
- *Vermögen/Einkommen:* Welche Bedeutung kommt dem Wald der juristischen Kleinwaldbesitzenden im Vergleich zu anderen Vermögensbeständen zu? In welchem Verhältnis stehen Aufwand und Ertrag aus dem Wald? Welche juristischen Kleinwaldbesitzenden haben eine Steuerhoheit? Wie wichtig sind diese Erträge im Vergleich zu jenen aus der Waldbewirtschaftung?

Externe Kontextfaktoren

- Welches sind die Kontextfaktoren, welche das Verhalten der juristischen Kleinwaldbesitzenden am stärksten beeinflusst (Politik, Wirtschaft, Gesellschaft)?
- *Politik:* Welche Ziele verfolgen Politik und Behörden in Bezug auf die juristischen Kleinwaldbesitzenden? Welche Steuerungs- respektive Förderinstrumente kommen zum Einsatz? Welche Bedeutung hat die Organisation des Forstdienstes in den Kantonen für die juristischen Kleinwaldbesitzenden? Welche Aufgaben des Forstdienstes in den Kantonen kommen unmittelbar den juristischen Kleinwaldbesitzenden zu Gute?
- *Wirtschaft:* Welchen Einfluss hat die Marktstruktur (Nähe und Kapazität) der holznachfragenden Unternehmen auf die juristischen Kleinwaldbesitzenden? Wie sensitiv reagieren sie auf die Rohholzpreise?
- *Gesellschaft:* Wie reagieren juristische Kleinwaldbesitzende auf Ansprüche an den Wald seitens der Gesellschaft?

Synthese

- Welche Schlüsse lassen sich aus der Beantwortung der Forschungsfragen ziehen?
  - Welche internen und/oder externen Faktoren bestimmen das Wesen und das Verhalten juristischer Kleinwaldbesitzender?
  - Lassen sich bestimmte Typen von juristischen Kleinwaldbesitzenden bilden?
  - Wie können künftig juristische Kleinwaldbesitzende effektiver und effizienter durch Bund, Kantone und Verbände adressiert werden?
- Wie sind Vorgehen und Methoden der Untersuchung zu beurteilen?
- Welche Empfehlungen lassen sich aus den Erkenntnissen ableiten?

Dieses Kapitel widmet sich dem Forschungsdesign. Im ersten Abschnitt 2.1 wird das Fallstudien-Design eingeführt. Dann werden im Abschnitt 2.2 die Methoden beschrieben. Das Kapitel schliesst mit dem Abschnitt 2.3 zum Vorgehen.

## **2.1 FALLSTUDIENDESIGN**

---

Das grundlegende Design dieser Untersuchung basiert auf Fallstudien. Fallstudien liefern einen vertieften und facettenreichen Einblick in die untersuchten Einheiten. Als problematisch wird in der Regel die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Grundgesamtheit erachtet. Dieses Problem lässt sich durch eine sorgfältige Auswahl der Fälle entscheidend mindern. Die Diskussion um die sachgerechte Auswahl von Fällen nimmt daher in der Literatur viel Raum ein (zum Einsatz von Fallstudien siehe z.B. George/Bennet 2005 oder Gerring 2007). Generell wird vorgeschlagen, die Auswahl streng an den Zielen der Untersuchung zu orientieren.

Es wurden zwei Gruppen von Fallstudien realisiert:

- Erstens wurde je eine *Fallstudie zu den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Thurgau und Waadt* durchgeführt. Im Vordergrund dieser Fallstudien standen Fragen zum externen Kontext (insbesondere Ziele und Instrumente der kantonalen Waldbiopolitik, Forstorganisation usw.).
- Zweitens wurden *Fallstudien zu vier Rechtspersönlichkeiten* durchgeführt. Diese Fallstudien konzentrierten sich auf die Fragen zu den Strukturen und Prozessen waldbezogener Entscheide und zu den Motiven der juristischen Waldbesitzenden.

### Auswahl der fünf Kantone

Für die Auswahl der Kantone wurden zwei Kriterien verwendet:

- Erstens wurde die Zahl und die produktive Waldfläche von Forstbetrieben mit weniger als 200 Hektaren Wald gemäss Schweizerischer Forststatistik verwendet (siehe Darstellung D 2.1). Im Wissen darum, dass der Forstbetrieb nicht mit der für unser Forschungsprojekt im Vordergrund stehenden Untersuchungseinheit des/der einzelnen juristischen Waldbesitzers/Waldbesitzerin übereinstimmt.
- Zweitens wurden Kantone ausgewählt, welche sich in der Forstorganisation oder in der Beratung der Waldbesitzenden unterscheiden. Zur Illustration drei Beispiele (vgl. detaillierte Ausführungen im Abschnitt 3.1.4):
  - In Luzern steht es den Waldbesitzenden frei, sich einer sogenannten „Regionalen Organisation“ (RO) anzuschliessen. Sie bekommen von der mandatierten Forstfachperson der RO eine umfassende Beratung bis hin zum Verkauf des geschlagenen Holzes geboten. Ansonsten erhalten die Luzerner Waldbesitzenden eine „unentgeltliche Grundberatung“ durch den/die RevierförsterIn, wel-

che aber keine betrieblichen Aspekte beinhalten darf und sich auf Art. 28 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes<sup>3</sup> stützt.

- Im Kanton Thurgau sind die Waldbesitzenden gemäss Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes<sup>4</sup> automatisch Teil des Forstreviers, welches einen/eine RevierförsterIn beschäftigt und das allenfalls einen Forstbetrieb führt.
- Im Kanton Waadt können sich die Waldbesitzenden zu staatlich geförderten Betriebsgemeinschaften zusammenschliessen und einen/eine FörsterIn anstellen, welcher neben betrieblichen auch hoheitliche Aufgaben des Kantons wahrnimmt.

#### D 2.1: Anzahl Forstbetriebe mit weniger als 200 Hektaren Waldfläche und deren produktive Waldfläche in den fünf Fallkantonen

	Anzahl Forstbetriebe		Fläche der Forstbetriebe in ha	
	Total	< 200 ha	Total	< 200 ha
Bern	498	387 (78%)	82'178	24'733 (30%)
Luzern	89	70 (79%)	29'622	4'017 (5%)
Schwyz	90	71 (79%)	16'642	4'017 (20%)
Thurgau	64	45 (70%)	8'969	2'769 (31%)
Waadt	325	236 (73%)	67'346	13'506 (20%)

Quelle: BAFU 2013a.

Hinweis: Die Daten stammen aus der Schweizerischen Forststatistik. Forstbetriebe mit weniger als 50 Hektaren bestehen nur aus „öffentlichen“, jene mit mehr als 50 Hektaren aus „öffentlichen und privaten Forstbetrieben“. Das bedeutet, dass in der Darstellung auch natürliche Personen mit mehr als 50 Hektaren Wald miteinbezogen sind. Es ist aber davon auszugehen, dass deren Zahl in allen Kantonen gering ist.

#### Auswahl der Rechtspersönlichkeiten

Die Auswahl, welche Rechtspersönlichkeiten als Fallstudien dienen sollen, erfolgte aufgrund der Häufigkeit der verschiedenen Rechtspersönlichkeiten juristischer KWB in den fünf Fallstudienkantonen. Grundlage dazu bildete die Auswertung von Daten aus der Schweizerischen Forststatistik (siehe Abschnitt 2.2 und Anhang A3). Die definitive Auswahl der Rechtspersönlichkeiten für die Fallstudien wurde in der ersten Sitzung mit der Begleitgruppe diskutiert. Folgende vier Rechtspersönlichkeiten wurden für je eine Fallstudie bestimmt: politische oder Einwohnergemeinden<sup>5</sup> (öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Steuerhoheit), öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Steuerhoheit, privatrechtliche Körperschaften und öffentlich-rechtliche Anstalten (vgl. weiter die Ausführungen in Abschnitt 3.1.1).

## 2.2 METHODEN

Beim vorliegenden Forschungsprojekt kamen folgende methodische Ansätze zur Anwendung:

<sup>3</sup> Kanton Luzern, kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (Stand vom 1. März 2014), SRL Nr. 945.

<sup>4</sup> Kanton Thurgau, kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994 (Stand vom 11. April 2014), RB 921.I.

<sup>5</sup> Im weiteren Text verwenden wir nur noch den Begriff „politische Gemeinde“.

### Dokumentenanalyse

Im Projekt wurden Dokumente aus verschiedenen Quellen vertieft ausgewertet: nationale und internationale Literatur zur Analyse von Waldbesitzenden (vgl. Abschnitt 1.3), Literatur aus den Rechtswissenschaften zu den Gestaltungsmöglichkeiten der verschiedenen Rechtspersönlichkeiten sowie diverse Quellen und Unterlagen aus den Kantonen.

**Statistische Analyse von Daten aus der Schweizerischen Forststatistik**  
 Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat für unsere Untersuchung Daten der Schweizerischen Forststatistik (FS) aus dem Jahr 2014 zur Verfügung gestellt. Die FS ist eine jährliche Vollerhebung in der Schweizer Waldwirtschaft. Seit der Revision der FS im Jahr 2005 ist die primäre Erhebungseinheit der Forstbetrieb. Als Forstbetrieb gelten juristische oder natürliche Personen, die aus einem/einer oder mehreren Waldbesitzenden bestehen, und die ihre Waldflächen unter gemeinsamer strategischer und operativer Führung bewirtschaften (BUWAL 2005: 137).

Aufgrund der Erhebungseinheit Forstbetrieb sind die Daten aus der FS für die Beantwortung von Fragestellungen unserer Untersuchung nur beschränkt verwendbar. Vor der Auswertung musste der vom BFS gelieferte Datensatz aufbereitet werden. Details dazu sind dem Anhang A3 zu entnehmen.

Mit den Daten aus der FS sind keine exakten Aussagen möglich, wie gross die tatsächliche Anzahl juristischer KWB in den Fallkantonen ist. Auch können keine statistischen Auswertungen über die Waldfläche, deren Verteilung oder über die Holzernte gemacht werden. Mit dem aufbereiteten Datensatz konnte aber eine Abschätzung gemacht werden, welches die häufigsten Rechtspersönlichkeiten in den Fallkantonen sind. Die Ergebnisse wurden mit der Begleitgruppe diskutiert und als plausibel taxiert.

### Persönliche, leitfadengestützte Interviews

In Rahmen der kantonalen Fallstudien wurden persönliche, leitfadengestützte Interviews mit Personen des kantonalen Forstdienstes und mit Vertretenden der kantonalen Verbände der Waldbesitzenden geführt (vgl. Liste der interviewten Personen im Anhang A2). Als Erhebungsinstrument wurde ein Gesprächsleitfaden verwendet, welcher das Interview strukturierte. Die Interviews wurden mit digitalen Aufnahmegeräten aufgezeichnet. Die Auswertung der Interviewprotokolle orientierte sich an der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse (Gläser/Laudel 2004; Mayring 2008).

### Telefonische Befragung von Kleinwaldbesitzenden

Schliesslich wurde eine telefonische Befragung bei juristischen KWB in den Fallkantonen durchgeführt. Es wurden Personen der vier Typen von Rechtspersönlichkeiten befragt, welche als Fallstudien ausgewählt wurden. Insgesamt wurden 30 Personen interviewt (vgl. Darstellung DA 2 im Anhang A2).

Die Adressen der Waldbesitzenden wurden von den Vertretenden der kantonalen Forstdienste in der Begleitgruppe zur Verfügung gestellt. Bei der Befragung wurden Personen kontaktiert, die Einsatz in einem exekutiven Gremium der juristischen KWB (z.B. Mitglied des Gemeinderats, Stiftungsrats) haben und die für das Dossier Wald verantwortlich zeichnen.

Für die Befragung wurde ein standardisierter Fragebogen entwickelt. Die Auswertung der Fragebogen orientierte sich ebenfalls an der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse. Der Fragebogen enthielt auch einige geschlossene Fragen, welche die Auswertung von Häufigkeiten zuließ.

#### Abweichungen von der ursprünglichen Methodik

Im vom WHFF bewilligten Gesuch waren ursprünglich zwei andere Methoden vorgesehen, um die empirischen Grundlagen zu den Fallstudien der Rechtspersönlichkeiten zu erheben.

- *Gruppengespräche:* Wir planten, zu jedem der vier Typen von juristischen Personen ein Gruppengespräch mit Vertretenden von Waldbesitzenden durchzuführen. Mit dem Start der Rekrutierung von Personen für diese Gespräche mussten wir realisieren, dass es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich gewesen wäre, ausreichend Personen für ein Gruppengespräch zu gewinnen. Bereits als schwierig erwies sich, die für das Dossier Wald verantwortliche Person zu erreichen. Nicht selten wurden wir mit unserer Anfrage an die Person, die den jeweiligen Forstbetrieb leitet oder an den/die RevierförsterIn verwiesen. Die meisten der kontaktierten Personen waren nicht bereit, Zeit für die Anreise und die Teilnahme an einem Gruppengespräch aufzubringen. Viele waren aber durchaus bereit, ein telefonisches Interview von 30 bis 45 Minuten zu führen.
- *Schriftliche Befragung:* Als letztes empirisches Element hatten wir eine schriftliche Befragung der juristischen KWB in den fünf Fallstudienkantonen vorgesehen (Vollerhebung). Zwei Gründe waren dafür verantwortlich, dass wir auf eine schriftliche Befragung verzichtet haben:
  - Aus den Erfahrungen mit der Rekrutierung von Personen für die Gruppengespräche (v.a. Erreichbarkeit, Bestimmen der zuständigen Person, Weiterleitung an Betriebs-/RevierförsterIn) haben wir den Schluss gezogen, dass bei einer schriftlichen Befragung mit einem geringen Rücklauf von Antworten zu rechnen gewesen wäre. Zudem hätte damit gerechnet werden müssen, dass viele der angeschriebenen Waldbesitzenden den Fragebogen zur Beantwortung an den/die Betriebs- oder RevierförsterIn weitergeleitet hätten.
  - Im Winter 2016/2017 wird eine Umfrage bei Waldbesitzenden im Auftrag des BAFU durchgeführt, bei welcher zum Teil die gleichen Inhalte abgefragt werden. In den fünf Fallkantonen wäre es daher innerhalb weniger Monate zu einer wiederholten Befragung von Waldbesitzenden gekommen.

Mit der telefonischen Befragung von 30 Personen, verteilt auf die vier näher untersuchten Rechtspersönlichkeiten, konnte methodisch ein Weg bestritten werden, welcher aus unserer Sicht die Vor- und Nachteile des ursprünglich geplanten Vorgehens weitestgehend kompensiert. Negativ zu Buche schlagen, dass mit der Dynamik von Gruppengesprächen Themen intensiver diskutiert werden können, und dass mit einer schriftlichen Befragung eine grösitere Zahl von Antworten gewonnen werden kann. Auf der anderen Seite ermöglicht eine telefonische Befragung, dass bei interessanten Aspekten im einzelnen Gespräch nachgefragt werden kann. Zudem kann sichergestellt werden, dass die gewünschte Person antwortet.

## 2.3 VORGEHEN UND DANK

---

Die Untersuchung bestand aus vier Teilen:

- In einem ersten explorativen Teil wurden vorhandene Grundlagen aufgearbeitet. Als erster Schritt wurden die Daten aus der Schweizerischen Forststatistik beschafft und ausgewertet. In einem zweiten Schritt wurde Literatur, welche die diversen Rechtspersönlichkeiten in der Schweiz beschreibt, recherchiert und ausgewertet. Die Literatur zeigt auf, wie die Entscheidungsstrukturen und -prozesse der verschiedenen Rechtspersönlichkeiten ausgestaltet sind.
- Im zweiten Teil wurden die Fallstudien in den fünf Kantonen erstellt (Dokumentenrecherche und -analyse, persönliche Interviews).
- Die Fallstudien der vier Rechtspersönlichkeiten waren Gegenstand des dritten Teils (v.a. Durchführung und Auswertung der telefonischen Befragung).
- Im vierten Teil wurden aus den empirischen Grundlagen eine Synthese und Empfehlungen formuliert und die durchgeführte Untersuchung wurde kritisch beleuchtet. Zudem wurden der Schlussbericht und Publikationen für Fachzeitschriften verfasst.

Die Untersuchung wurde von einer Begleitgruppe unterstützt (vgl. Impressum). Es fanden drei Sitzungen mit der Begleitgruppe statt.

Das Projektteam bedankt sich bei der Begleitgruppe für die wertvollen Diskussionen im Verlaufe der Projektbearbeitung und für die zur Verfügung gestellten Adressen von Waldbesitzenden. Dank gebührt Arthur Zesiger und Jonas Lichtenhahn vom BFS für die unkomplizierte Zusammenarbeit bei der Beschaffung der Daten aus der Schweizerischen Forststatistik. Henriette von Wattenwyl von der Burgergemeinde Bern und dem Kanton Zürich danken wir, dass sie uns Räume für die Sitzungen der Begleitgruppe zur Verfügung gestellt haben.

Einen besonderen Dank möchten wir allen Personen aussprechen, welche im Rahmen eines persönlichen oder telefonischen Interviews unsere Fragen beantwortet haben.

Schliesslich möchten wir uns beim WHFF und bei den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Thurgau und Waadt für die Finanzierung dieses Forschungsprojekts bedanken.

Im Abschnitt 3.1 werden die Forschungsfragen beantwortet. Anschliessend erfolgt im Abschnitt 3.2 eine Synthese der gewonnenen Erkenntnisse, im Abschnitt 3.3 werden das Vorgehen sowie die Resultate des vorliegenden Forschungsprojekts diskutiert. Im letzteren Abschnitt 3.4 werden Empfehlungen formuliert, welche sich aus den Erkenntnissen der Untersuchung ergeben.

### 3.1 BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN

Die vorliegende Untersuchung geht von einem breiten Katalog an Forschungsfragen aus (vgl. Abschnitt 1.4). Diese Fragen werden in der Folge einzeln aufgenommen und beantwortet.

#### 3.1.1 STRUKTUREN UND PROZESSE

Die Rechtspersönlichkeit von juristischen KWB ist von entscheidender Bedeutung, da sie wesentlich die rechtlichen und damit auch die praktischen Handlungsmöglichkeiten mitbestimmt. In erster Linie wird die Organisation vorgegeben, aber auch die waldrelevanten Tätigkeiten werden beeinflusst. Die diversen Arten von juristischen Personen zeichnen sich durch unterschiedliche Eigenschaften aus. Der Exkurs im folgenden Kasten führt kurz in den Begriff der juristischen Person ein und gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten von Rechtspersönlichkeiten sowie deren wesentlichen Unterscheidungsmerkmale.

#### EXKURS ZU JURISTISCHEN PERSONEN UND RECHTPERSÖNLICHKEITEN

##### Begriff „juristische Person“

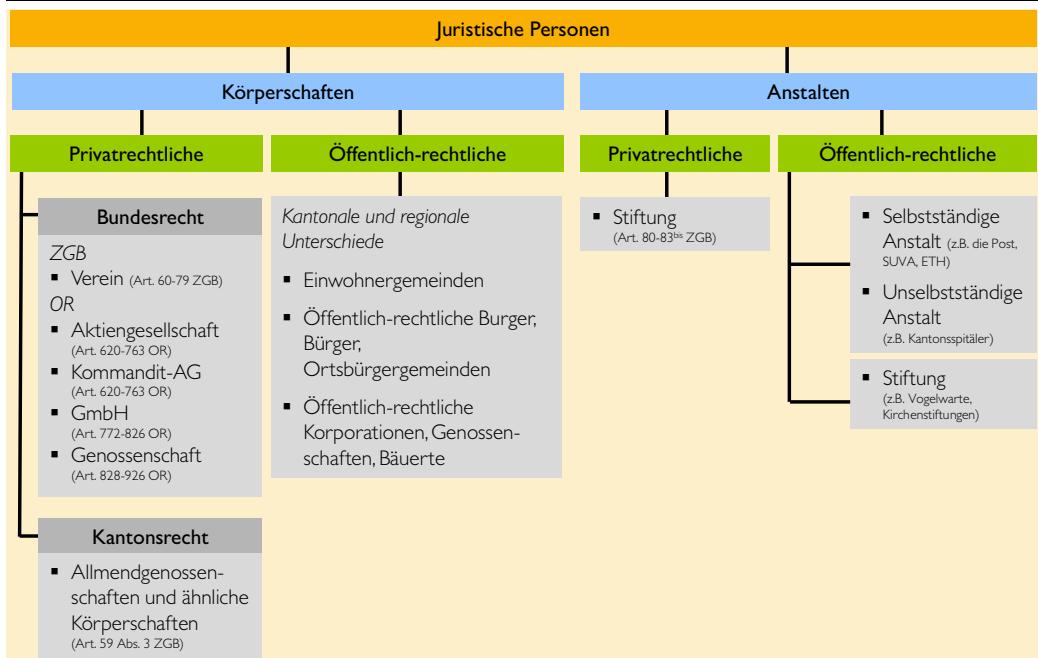
Juristische Personen stellen soziale Kunstprodukte dar, dies im Gegensatz zu natürlichen Personen, welche physisch greifbar sind. Sie werden im Rahmen der Rechtsordnung geschaffen und können ihre Eigenschaften als juristische Person nur in eben dieser Rechtsordnung wahrnehmen (Dieth 2009: 7). Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>6</sup> sind juristische Personen Rechtssubjekte mit eigener Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 52 bis 89<sup>bis</sup> ZGB). Sie werden als Einheit behandelt, welche im Rechtsverkehr als selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten auftritt. Juristische Personen sind für ihre Handlungen verantwortlich und können entsprechend dafür haftbar gemacht werden – unabhängig von ihren allfälligen Mitgliedern (Brückner 2000: 305 ff.). Sie entstehen entweder durch einen willentlichen Akt unter Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen oder sie werden durch das Gesetz geschaffen (Dieth 2009: 7 f.).

##### Arten von Rechtspersönlichkeiten

Es existieren verschiedene Arten von juristischen Personen, welche sich in ihren zentralen Eigenschaften unterscheiden. Darstellung D 3.1 enthält eine Einteilung der diversen Arten von juristischen Personen und gibt einen Überblick über die verschiedenen Rechtspersönlichkeiten.

<sup>6</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand vom 1. April 2016), SR 210.

**D 3.1: Einteilung und Überblick von juristischen Personen mit für die Waldwirtschaft relevanten Beispielen**



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Dieth 2009: 23.

#### Unterscheidungsmerkmale

Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale bei juristischen Personen sind die folgenden:

- *Einteilung in Körperschaften und Anstalten* (Art. 52 Abs. 1 ZGB): Während bei den mitgliedschaftlich organisierten Körperschaften die Mitglieder, welche die Vereinigung ins Leben rufen und demokratisch leiten, die Basis bilden, steht bei Anstalten das Vermögen (verselbstständigtes Vermögen mit Zweckbindung) im Vordergrund. Die mit der Anstalt verbundenen Akteure sind keine stimmberechtigten Mitglieder, sondern Verwaltende, Benützende oder Begünstigte des Anstaltsbetriebs. Ein weiterer grundlegender Unterschied ist, dass bei Körperschaften der ursprünglich angestrebte Zweck abgeändert werden kann, während dies bei einer Anstalt nur schwer möglich ist.
- *Privat- oder öffentlich-rechtliche Grundlage*: Anstalten wie auch Körperschaften können entweder auf Privatrecht oder auf öffentlichem Recht basieren. Das Bundesprivatrecht (ZGB) beschränkt die Zahl der privatrechtlichen Rechtsformen auf sechs Arten (Verein, Stiftung, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften). Je nach Rechtsform formuliert das Gesetz andere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Organen (z.B. bezüglich Gewaltenteilung, Fragen der Haftung) (Dieth 2009: 8). Öffentlich-rechtliche Körperschaften werden anstelle eines Rechtsakts durch ein Gesetz oder eine staatliche Genehmigung errichtet (Häfelin et al. 2006: 281). Auch deren Organisation erfolgt in der Regel durch das öffentliche Bundes- oder Kantonsrecht (Gesetz, Verordnung oder Reglemente). Als dezentrale Verwaltungsträger sind sie mit der selbstständigen Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben betraut. Das Ausmass der Unabhängigkeit gegenüber der Zentralverwal-

tung und die damit zusammenhängende staatliche Aufsicht ist je nach juristischer Person sehr unterschiedlich (Dieth 2009: 8, Häfelin et al. 2006: 280).

- *Wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher (ideeller) Zweck:* Für die privatrechtlichen juristischen Personen wird die Art des Zwecks grösstenteils von der entsprechenden Rechtsgrundlage im Bundesrecht abgeleitet. Insbesondere juristische Personen des Obligationenrechts (OR)<sup>7</sup> – zum Beispiel eine AG oder eine GmbH – sind im Unterschied zu den im ZGB geregelten Vereinen für wirtschaftliche oder unternehmerische Zwecke gedacht (Dieth 2009: 9). Juristische Personen des öffentlichen Rechts verfolgen als Hauptzweck das Erfüllen einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, welche ihnen das Gemeinwesen übertragen hat. Dies schliesst aber nicht aus, dass auch öffentlich-rechtliche juristische Personen kommerzielle Zwecke verfolgen, nicht hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und in Formen des Privatrechts handeln können. Genauso ist es auch möglich, hoheitliche Aufgaben auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen.

#### Typen von Körperschaften auf der Ebene der Kantone

Je nach Kanton existieren vielfältige Typen von Gemeinden (z.B. Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden) und anderen lokalen Körperschaften (Genossenschaften, Bäuerten, Korporationen usw.), welche mit der Aufgabe der gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutzung von Regalien, Wald, Kulturland und weiteren Gütern betraut sind.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften lassen sich nach Häfelin et al. (2006) in Gebiets-, Personal- und Realkörperschaften einteilen. Die bedeutendste Art ist die politische Einwohnergemeinde (Gebietskörperschaft). Hier hängt die Mitgliedschaft vom Wohnsitz der jeweiligen Person in einem bestimmten Territorium ab. Die Mitgliedschaft in einer Personalkörperschaft ist abhängig von einer bestimmten persönlichen Eigenschaft (z.B. Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe oder zu bestimmten Familien). Bei einer Realkörperschaft ist die Mitgliedschaft an das Eigentum an einer bestimmten Sache (z.B. Grundstück) geknüpft. Es existieren auch Mischformen. Zum Beispiel ist die Mitgliedschaft in einer Bürger- oder Kirchengemeinde sowohl von einem territorialen (Wohnsitz) als auch von einem personalen Element (hier Konfession oder Bürgerrecht) bestimmt.

Die Kantone sind dazu befugt, zivilrechtliche Bestimmungen zu „Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften“ aufzustellen (Art. 5 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ZGB). Es liegt somit bei den Kantonen, ob sie diese Körperschaften dem öffentlichen Recht oder dem kantonalen Privatrecht zuweisen. Die rechtliche Qualifikation wird im Einzelfall anhand kantonaler Gesetze bestimmt. Weiter gibt es spezifische kirchliche Anstalten wie Pfarrkirchen-, Pfarrpfundstiftungen.

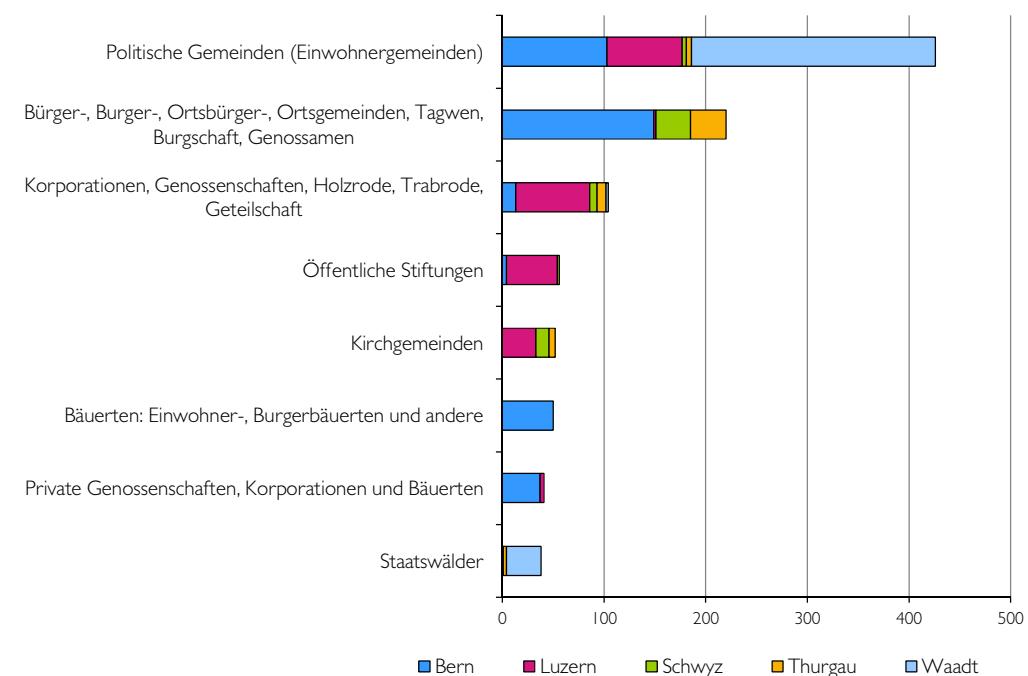
<sup>7</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) vom 30. März 1911 (Stand vom 1. Juni 2016), SR 220.

### Was für Rechtspersönlichkeiten haben die juristischen KWB?

In der Schweizerischen Forststatistik (FS) des BFS wird auch die Art der Rechtspersönlichkeiten erhoben. Aus diversen Gründen kann mit den Daten aus der FS nicht die tatsächliche Zahl von Waldbesitzenden nach Rechtspersönlichkeit eruiert werden. Gründe sind, dass die Erhebungseinheit der FS in erster Linie der Forstbetrieb und nicht der/die einzelne WaldbesitzerIn ist. Zweitens kommen Sammelkategorien von unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten zur Anwendung. Forstbetriebe mit mehreren Waldbesitzenden unterschiedlicher Rechtspersönlichkeit werden als „gemischte öffentliche Waldeigentümer“ erfasst (vgl. weitere Informationen zur Auswertung der Schweizerischen Forststatistik in Anhang A3).

Mit den Daten aus der FS kann aber eine grobe Abschätzung der Häufigkeitsverteilung der Rechtspersönlichkeiten gemacht werden. Darstellung D 3.2 präsentiert die Ergebnisse für die fünf Fallkantone. Die absoluten Werte dürfen nicht weiter in Betracht gezogen werden, sondern es sollen lediglich die ungefähre Rangfolge der Häufigkeiten und die Unterschiede zwischen den Kantonen betrachtet werden.

**D 3.2: Abschätzung der Anzahl juristischer Kleinwaldbesitzender in den Fallkantonen (Kategorien mit mehr als 40 Fällen)**



Quelle: eigene Auswertung auf Basis von Rohdaten des BFS für das Jahr 2014.

Hinweise: Kategorien gemäss Eigentümer-Code des BFS (vgl. Darstellung DA 5 in Anhang A3); ohne „gemischte öffentliche Eigentümer“.

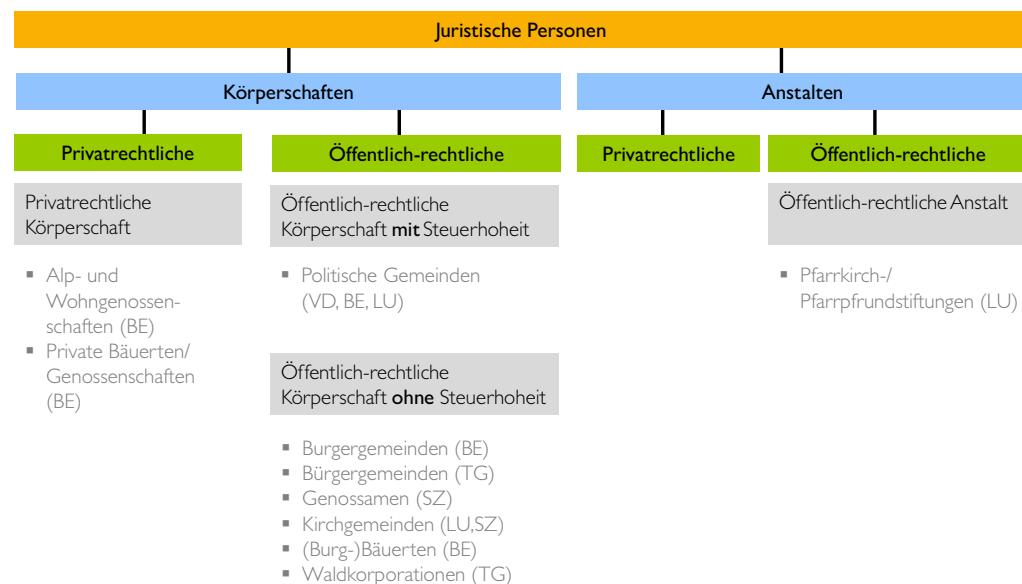
Die am häufigsten vorkommende Rechtspersönlichkeit bei den juristischen Kleinwaldbesitzenden in den Fallkantonen sind politische Gemeinden (Einwohnergemeinde), gefolgt von den Bürger-, Burger-, Ortsbürger-, Ortsgemeinden, Tagwen, Burgschaft, Genossamen und den öffentlich-rechtlichen Korporationen, Genossenschaften, Holzrode, Trabrode, Geteilschaft. Die privatrechtlichen Körperschaften sind bei den juristi-

schen KWB im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften klar untervertreten. Die häufigsten privatrechtlichen Körperschaften sind die privatrechtlichen Genossenschaften, Korporationen und Bäuerten. Nur von marginaler Bedeutung sind der Bund (Militär, SBB, andere Bundeswälder), aber auch Aktiengesellschaften oder private Stiftungen.

Weiter fällt auf, dass in den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz und Thurgau diverse Arten von Körperschaften vorzufinden sind, während sich im Kanton Waadt die Verteilung auf wenige Körperschaften konzentriert und die politische Gemeinde als Körperschaft vorherrscht.

Die gemäss Auswertung häufigsten Körperschafen juristischer KWB lassen sich vier Typen von Rechtspersönlichkeiten zuordnen (vgl. Exkurs oben): privatrechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich weiter differenzieren lassen, nämlich, ob sie über eine Steuerhoheit verfügen oder nicht (vgl. Abschnitt 3.1.4). In Darstellung D 3.3 sind diese vier Typen von Rechtspersönlichkeiten ergänzt mit deren Vorkommen in den fünf Fallkantonen sowie den kantonsspezifischen Bezeichnungen.

#### D 3.3: Übersicht über die vier häufigsten Typen von Rechtspersönlichkeiten in den fünf Fallkantonen



Quelle: eigene Darstellung.

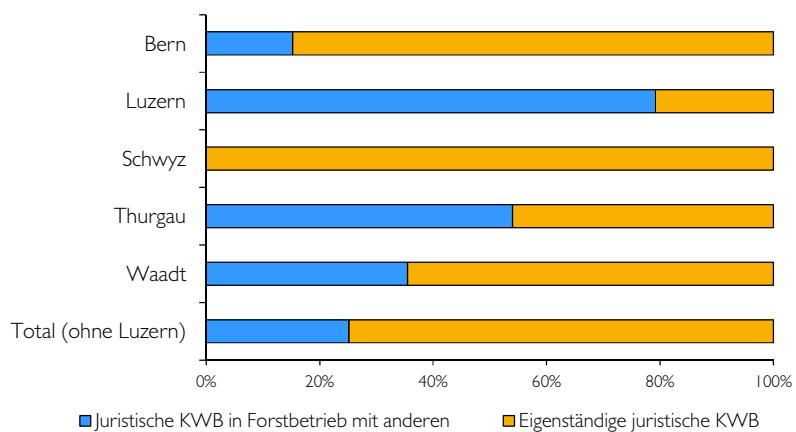
Wie sind die juristischen KWB organisiert? Kooperieren die juristischen KWB mit anderen Waldbesitzenden? Wie ist die Bewirtschaftung des Waldes organisiert?

Die Strukturen in der Waldwirtschaft sind vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ertragslage in der Schweizer Waldwirtschaft seit Mitte der 1970er Jahre eine regelmässig diskutierte Thematik (vgl. z.B. Eidg. Oberforstinspektorat 1975: 357 ff.). Mittels drei empirischen Zugängen wurden Fragen zur Organisation der juristischen KWB untersucht.

Ergebnisse aus der Auswertung der Schweizerischen Forststatistik  
 Da die Erhebungseinheit der FS in erster Linie der Forstbetrieb ist, lässt sich aus den Daten schliessen, wie viele Waldbesitzende alleine oder gemeinsam einen Forstbetrieb führen. Im Jahr 2014 waren gemäss FS in den fünf Fallkantonen 39 Prozent der juristischen KWB mit anderen Waldbesitzenden in einem Forstbetrieb (Kopf) organisiert. Während die restlichen 61 Prozent ihren Wald eigenständig bewirtschafteten.

Die Auswertung weist auf deutliche Unterschiede in den Fallkantonen hin (vgl. Darstellung D 3.4). Im Kanton Schwyz ist offenbar keiner der juristischen KWB mit anderen in einem Forstbetrieb organisiert. Im Kanton Bern hat sich nur eine Minderheit der juristischen KWB mit anderen Waldbesitzenden zu Forstbetrieben zusammengeschlossen. Anders präsentiert sich die Situation in den Kantonen Thurgau und Waadt, wo ein Drittel und mehr der juristischen KWB Teil eines Forstbetriebs sind. Das Ergebnis für den Kanton Luzern ist auf ein statistisches Artefakt zurückzuführen. Die im Kanton Luzern bestehenden Regionalen Organisationen (RO) werden in der FS als Forstbetrieb erfasst. Die RO sind aber nicht ein der Definition der FS entsprechender Forstbetrieb (vgl. Ausführungen im Anhang A3). Die RO sind von Waldbesitzenden getragene und vom Kanton unterstützte Organisationen, welche den der RO angeschlossenen Waldbesitzenden Dienstleistungen anbieten. Die RO bewirtschaften aber nicht den Wald dieser Waldbesitzenden (Diskrepanz zur Definition des Forstbetriebs gemäss FS).

#### D 3.4: Abschätzung der Anteile in einem Forstbetrieb organisierter und nicht organisierter juristischer Kleinwaldbesitzender in den Fallkantonen



Quelle: eigene Auswertung auf Basis von Rohdaten des BFS für das Jahr 2014.

Hinweis: Die der Darstellung zugrundliegenden Werte entsprechen nicht der tatsächlichen Anzahl juristischer KWB in den Kantonen. Für die Auswertung musste der Rohdatensatz des BFS bearbeitet werden (vgl. Ausführungen im Anhang A3).

**Diskussion in der Begleitgruppe und Interviews in den Fallkantonen**  
 Die Ergebnisse aus der Analyse der Daten der FS wurden in der Begleitgruppe und in den Interviews mit den Vertretenden in den Kantonen diskutiert. Die Resultate wurden von diesen Personen bestätigt. In den Diskussionen wurde betont, dass in Bezug auf die Organisation grosse Unterschiede bei der Art und Intensität der Kooperation bestehen (von unbefristeter gemeinsamer Bewirtschaftung bis hin zur Durchführung von

Kleinstprojekten ad-hoc). Die Gespräche haben gezeigt, dass sowohl interne als auch externe Faktoren eine Rolle spielen, wie sich juristische KWB organisieren.

Bei den internen Faktoren hat die Diskussion in der Begleitgruppe ergeben, dass das Bedürfnis nach Autonomie ein wichtiges Element ist, ob und wie weit Waldbesitzende überhaupt kooperieren wollen. Insbesondere die Vertreter des Kantons Schwyz haben auf diesen Aspekt hingewiesen, was in der Auswertung der Daten aus der FS für den Kanton Schwyz bestätigt wird (vgl. Darstellung D 3.4). Aber auch aus anderen Kantonen wurden Beispiele genannt, bei denen der Wunsch nach Eigenständigkeit ein Hindernis für Kooperationen darstellt.

Externe Faktoren, wie die waldrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Vorgaben zur Forstorganisation) oder die von den Kantonen eingesetzten Instrumente zur Verbesserung der Strukturen oder zur Förderung eigentumsübergreifender Massnahmen sind ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Sie werden im Detail im Abschnitt 3.1.4 ausgeführt. Insbesondere das Resultat der Auswertung der Daten aus der FS in den Kantonen Thurgau und Waadt ist auf solche externe Faktoren zurückzuführen.

#### Telefonische Befragung der juristischen Kleinwaldbesitzenden

In der telefonischen Befragung gaben mehr als zwei Drittel der befragten juristischen KWB an, mit anderen Waldbesitzenden zu kooperieren. Weiter wurde nach der Art der Kooperation gefragt. Zwei Drittel kooperieren bei der eigentlichen Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei Holzschlägen), rund die Hälfte auch bei der Holzvermarktung. Es gibt drei juristische Kleinwaldbesitzende, die angeben, nur bei der Holzvermarktung mit anderen Waldbesitzenden zusammenzuarbeiten (z.B. mittels regionaler Holzvermarktbungsorganisationen). Bei rund einem Drittel der genannten Kooperationen handelt es sich um eine Bündelung von Holzernte und Holzvermarktung. Ebenfalls rund ein Drittel der juristischen KWB gaben an, in einem Forstbetrieb organisiert zu sein. Wobei bei etwas mehr als der Hälfte dieser Forstbetriebe (Kopf) die einzelnen Waldbesitzenden (Füsse) eine eigene Rechnung führen.<sup>8</sup> Bei den übrigen juristischen KWB wird nur eine gemeinsame Rechnung geführt (v.a. bei Forstbetrieben politischer Gemeinden im Kanton Waadt). Je zwei der antwortenden juristischen KWB haben ihren Wald verpachtet (ganz oder teilweise) oder verzichten explizit auf dessen Bewirtschaftung (vgl. Darstellung D 3.5).

<sup>8</sup> Ein Kriterium der neuen Definition des Forstbetriebs in der FS ist, dass eine konsolidierte Rechnung über den ganzen Betrieb vorliegt (BFS 2014). Gestützt auf dieses Kriterium würden diese „Zusammenschlüsse“ von Waldbesitzenden nicht als Forstbetrieb gelten.

### D 3.5: Art der Bewirtschaftung des Waldes durch juristische Kleinwaldbesitzende

	Anzahl Nennungen
Bewusster Verzicht auf Bewirtschaftung	2
Verpachtung	2
Bewirtschaftung durch Personen der Körperschaft/Anstalt in Eigenregie	12
Bewirtschaftung durch eigenen oder in Kooperation geführten Forstbetrieb	10
Bewirtschaftung durch beauftragte Forstunternehmen oder Dritte (z.B. Landwirte)	15

Quelle: telefonische Befragung; N = 30, Mehrfachnennungen möglich.

Aus der telefonischen Befragung geht weiter hervor, dass das Ausmass an in Eigenregie vollführten Tätigkeiten davon abhängig ist, um was für Arbeiten es sich handelt. So werden kleinere und weniger anspruchsvolle Arbeiten bei diversen juristischen KWB von Personen der Körperschaft oder Anstalt ausgeführt (z.B. Jungwaldpflege, Schlagsräumung, Wegräumen von Fallholz).

In der Befragung wurde auch nach den Gründen gefragt, wieso nicht mit anderen Waldbesitzenden kooperiert wird. Als Hindernis werden von diversen juristischen KWB die benachbarten Waldbesitzenden genannt: Waldbesitzende (v.a. auch natürliche Personen), welche nicht an einer Kooperation interessiert sind oder andere Ziele mit ihrem Wald verfolgen. Auch genannt werden negative Erfahrungen aus einer vergangenen Zusammenarbeit. Einige der Antwortenden führen auch die topografischen Verhältnisse oder die Erschliessung als Hemmnis für eigentumsübergreifende Zusammenarbeit an. Die letzte Gruppe von Antwortenden sieht als Hinderungsgrund, dass der eigene Waldbesitz zu klein und folglich für einen Kooperationspartner nicht von Interesse ist, oder dass man über die notwendigen Ressourcen verfügt, um den Wald alleine bewirtschaften zu können.

Wie sehen die Entscheidungsstrukturen und -prozesse der juristischen Personen aus?

Bei juristischen KWB sind es in der Regel nicht einzelne Personen, welche Entscheidungen zum Waldeigentum treffen, sondern, abhängig von der Organisation, eines oder mehrere Organe, die aus einem kleineren oder grösseren Kollektiv bestehen. Oftmals haben die juristischen KWB respektive die Organe eine Person bestimmt, an welche die Verantwortung zu gewissen Entscheidungen bezüglich des Waldes delegiert ist (z.B. Ressortverantwortliche des Gemeinde- oder Burgerrates, Präsident der Forstkommission).

#### EXKURS ZU ENTSCHEIDUNGSSTRUKTUREN JURISTISCHER PERSONEN

Die Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen einer juristischen Person wird massgeblich durch ihre Rechtsform und folglich durch die entsprechenden rechtlichen Grundlagen bestimmt. Während Körperschaften demokratisch durch ihre stimmberechtigten Mitglieder geführt werden, ist die Entscheidungsstruktur einer Anstalt monokratisch ausgestaltet. Die Gestaltungsfreiheit bei Entscheidungsstrukturen und -prozessen der

juristischen Person ist davon abhängig, ob sie auf Privatrecht oder öffentlichem Recht basiert.

- Für *privatrechtliche Körperschaften und Anstalten* definiert das Bundesrecht sechs Typen von Rechtspersönlichkeiten (Verein, AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung), für welche die entsprechenden Gesetzesartikel im OR und im ZGB die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Organe, die Machtkontrolle, die Gewaltenteilung, die Mitgliedschaft und das Stimmrecht regeln. Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen benötigen die juristischen Personen eine eigene Rechtsgrundlage (Statuten), welche die nähere Organisation regelt. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben einen Verwaltungsrat mit Geschäftsführung oder einen Vorstand, eine General- oder Vereinsversammlung und je nach wirtschaftlicher Bedeutung eine Revisionsstelle. Stiftungen brauchen mindestens einen Stiftungsrat und eine obligatorische Revisionsstelle.
- Die Organisation von *öffentlich-rechtlichen juristischen Personen* basiert in der Regel auf öffentlichem Bundes- oder Kantonsrecht. Falls öffentlich-rechtliche Regelungen fehlen oder unvollständig sind (vgl. Art. 59 ZGB), dann wird auf privatrechtliche Bestimmungen des Vereins- und Genossenschaftsrechts zurückgegriffen.

Zur Veranschaulichung folgende Beispiele von juristischen Waldbesitzenden:

- *Burgergemeinden und burgerliche Korporationen im Kanton Bern* sind durch die Verfassung des Kantons Bern garantierte öffentlich-rechtliche Personalkörperschaften ohne Steuerhoheit. Sie unterstehen der kantonalen Gemeindegesetzgebung (gestützt auf Art. 119 Kantonsverfassung<sup>9</sup> und Art. 112 ff. Gemeindegesetz<sup>10</sup>). Das Gemeindegesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation und die kantonale Aufsicht. Zudem verfügen Burgergemeinden über ein Organisationsreglement, in dem die nähere Organisation (Stimmberechtigte, Burgerrat, Kommissionen usw.) definiert sind.
- *Korporationen im Kanton Luzern* sind öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht (gestützt auf Art. 75 Kantonsverfassung<sup>11</sup>). Weiteres zur Organisation ist im Gesetz über die Korporationen<sup>12</sup> geregelt. Gemäss Art. 42 ff. des Gesetzes über die Korporationen besteht die Möglichkeit der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften. Dies kann dann zweckmäßig sein, wenn der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Die Aufgabe der Körperschaft, nämlich die Verwaltung des Korporationsvermögens, bleibt dieselbe, aber die Organisation ändert sich. Öffentlich-rechtliche Genossenschaften sind in ihrer Organisation freier, da subsidiär Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) anwendbar ist. Dies soll kleineren Korporationen ermöglichen, ihren Bestand zu wahren und gleichzeitig ihre Organisation zu vereinfachen. Dennoch bleiben zum Schutz

<sup>9</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Stand vom 11. März 2015), SR I31.212.

<sup>10</sup> Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (Stand 1. Januar 2014), BSG I70.11.

<sup>11</sup> Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (Stand vom 3. März 2016), SR I31.213.

<sup>12</sup> Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Stand 1. Juli 2014), SRL Nr. 170.

des Vermögens spezialgesetzliche Bestimmungen für Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft bestehen.

In der telefonischen Befragung wurde bei den juristischen KWB nachgefragt, über welche Organe sie verfügen und welche Aufgaben und Kompetenzen allfälligen Organen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Waldes obliegen.

Bei praktisch allen juristischen KWB spielt eine für den Wald verantwortliche Person sowie ein exekutives und ein legislatives Organ eine Rolle, wenn es um Entscheidungen bezüglich Waldeigentum geht. Eine Ausnahme bilden die *befragten öffentlich-rechtlichen Stiftungen*. Bei den im Kanton Luzern untersuchten Stiftungen handelt es sich ausnahmslos um juristische Personen ohne eigene Organe (z.B. Stiftungsrat). Sie sind in die Kirchengemeinde integriert und damit dem Kirchenrat (Exekutive) und der Kirchgemeinde (Legislative) unterstellt. Die waldverantwortliche Person, welche das Stiftungsvermögen betreut, ist meist jenes Mitglied des Kirchenrats, welches die Verwaltung der Liegenschaften der Kirchgemeinde verantwortet.

Die Verteilung der Kompetenzen der verschiedenen Organe ist bei den untersuchten *öffentlicht-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften* sehr ähnlich und kann wie folgt beschrieben werden:

- Die Körperschaft verfügt über eine für den *Wald verantwortliche Person*. Die telefonische Befragung hat gezeigt, dass diese ein Mitglied der Exekutive oder der Geschäftsleitung (Gemeinde-, Burger-, Genossenschaftsrat, Vorstand, Direktion) ist und die Verantwortung hat, die waldbezogenen Geschäfte vorzubereiten (Budget, Rechnung usw.). Zudem ist die verantwortliche Person bei einer Mehrheit der befragten juristischen KWB in die Erarbeitung der strategischen und operativen Planungsgrundlagen (z.B. Betriebsplan, Jahresplanung), falls solche vorhanden sind, involviert – meist in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierförster. In allen befragten politischen Gemeinden leitet die Person jenes Ressort, welches das Bauwesen, die Infrastrukturen und die Liegenschaften abdeckt. Diese Person ist die direkte Kontaktersonne zum Forstdienst und, falls ein Forstbetrieb besteht, zu dessen BetriebsleiterIn. Bildet die Körperschaft mit anderen Waldbesitzenden einen Forstbetrieb, vertritt die verantwortliche Person die Interessen der Körperschaft im steuernden Organ dieser Kooperation.
- Die *Exekutive* (Gemeinde-, Burger-, Genossenschafts-, Kirchenrat, Vorstand, Geschäftsleitung oder Direktion) ist zuständig für die strategischen Belange mit Bezug zum Wald. Die Exekutive trägt die Verantwortung für Budget und Rechnung der Körperschaft. Bei den befragten juristischen KWB ist sehr unterschiedlich geregelt, ob für die Nutzung des Waldes separate Budgetpositionen ausgewiesen sind oder nicht. Was die strategischen und operativen Planungsgrundlagen betrifft, hat die Exekutive in der Regel die Aufgabe, diese formell zu verabschieden. In die Erarbeitung strategischer Grundlagen ist sie als Kollektiv nach Aussagen der interviewten Personen nur selten involviert.
- Die *Legislative* (Versammlung der stimmberechtigten EinwohnerInnen, BurgerInnen, Genossenschafts- oder Korporationsmitglieder, Verwaltungsrat) ist in der Regel für die Gutheissung und Verabschiedung des Budgets, der Rechnung und des

„politischen“ Programms zuständig. Die Befragung hat gezeigt, dass gewisse budgetrelevante Entscheidungen von der Legislative getroffen werden müssen (meist abhängig vom Betrag). Bei einzelnen juristischen KWB werden von der Legislative Planungsgrundlagen (z.B. Betriebsplan, Jahresplanung) verabschiedet oder zumindest zur Kenntnis genommen. Auf die Nutzung des Waldes bezogene Diskussionen und Entscheidungen in der Legislative sind gemäss den Aussagen der befragten Personen eine Ausnahme. Diskutiert werden oftmals grössere Investitionen, teure Tätigkeiten oder strategisch wichtige Entscheidungen (z.B. Bildung eines Reservats, Verpachtung des Waldes).

- In drei Fällen wird in der Befragung eine *Kommission* erwähnt, welche die Exekutive beratend unterstützt. Bei den juristischen KWB mit einer Kommission, hat diese relevanten Einfluss bei der Vorbereitung und Verabschiedung von waldrelevanten Entscheidungen.

Die Befragung der juristischen KWB zeigt, dass in der Realität die waldrelevanten Entscheidungskompetenzen von den verschiedenen Organen sehr unterschiedlich wahrgenommen werden – auch in ähnlich oder identisch organisierten juristischen Personen. Allgemein lässt sich feststellen, dass bei einer Mehrheit der befragten juristischen KWB die waldverantwortliche Person als Vertreterin der Exekutive die bedeutendste Rolle spielt in den Entscheidungsprozessen. Die Legislative spielt in der Regel eine eher untergeordnete Rolle bei der Entscheidungsfindung. So wurden in den Interviews kaum Diskussionen zu Rechnung oder Budget erwähnt. Der Wald scheint in der Legislative selten explizit ein Thema zu sein. Als Grund wird angegeben, dass Entscheidungen zum Wald selten einen gewissen Budgetbetrag überschreiten. Die befragten Personen haben zudem die Meinung geäussert, dass die Mitglieder (Legislative) nicht über genügend (Fach-)Wissen verfügen, um waldbezogene Entscheide zu treffen.

Buser et al. (2006) haben mittels leitfadengestützten Interviews 17 Experten sowie mittels einer schriftlichen Befragung 42 juristische KWB (politische Gemeinden, Burghgemeinden, Korporationen) und deren zuständige FörsterInnen zu Entscheidungsprozessen in zwei Bereichen (Holzschlag/Bestandesbegründung sowie Jahresplanung/Budget) befragt. Gemäss Buser et al. (2006) spielt die dem Waldbesitzenden am nächsten stehende Forstfachperson – ob in der Funktion als LeiterIn des Forstbetriebs, als RevierförsterIn oder in beiden Funktionen – die wichtigste Rolle für die Entscheidungsfindung und nicht die Waldbesitzenden selbst (vgl. dazu auch Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3). Sie ziehen den Schluss, dass bei juristischen Waldbesitzenden oft eine „Alleinherrschaft des Försters“ (Buser et al. 2006: 18) vorzufinden ist. Insbesondere, wenn der/die WaldbesitzerIn einen eigenen Forstbetrieb hat oder Teil eines solchen ist. Dies können wir gemäss unseren Erkenntnissen nicht uneingeschränkt bestätigen. Auf der einen Seite nehmen die befragten waldverantwortlichen Personen gemäss ihren eigenen Aussagen ihre Entscheidungskompetenz durchaus wahr. Auf der anderen Seite hat unsere Befragung aber auch gezeigt, dass operative Entscheide in enger Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen RevierförsterIn und/oder BetriebsleiterIn getroffen werden. Diese Forstfachpersonen nehmen beispielsweise meist an den Sitzungen der Forstkommission teil. Dass die Bedeutung der den juristischen KWB nahestehenden Forstfachpersonen nicht vernachlässigt werden darf, haben wir in unserer Untersuchung bei der Rekrutierung von Teilnehmenden für die geplanten Gruppengespräche oder für die

telefonische Befragung erfahren. Anfragen wurden nicht selten direkt an die zuständige Forstfachperson weitergeleitet mit dem Vermerk, dass diese sicher besser Auskunft geben kann. In den Interviews mit den Vertretenden der Kantone sowie in den Diskussionen mit der Begleitgruppe wurde ebenfalls darauf hingewiesen, je wichtiger und je besser die Beziehung der Waldbesitzenden zu Forstfachpersonen sei, desto grösser sei deren Einfluss auf waldbezogene Entscheidungen einzuschätzen.

#### Entscheidungsstrukturen und -prozesse in Forstbetrieben

In unserer Befragung der juristischen KWB hat sich gezeigt, dass bei denen, die mit anderen Waldbesitzenden in einem Forstbetrieb kooperieren, die betrieblichen Entscheidungsstrukturen und -prozesse eine wichtige Rolle spielen. Die Betriebsgemeinschaften sind ebenfalls mit exekutiven und legislativen Organen (Betriebsrat, Betriebsversammlung) ausgestaltet und verfügen teilweise über eigene strategische und operative Planungsgrundlagen. Die eigentlichen Waldbesitzenden, das heisst Vertretende der Exekutive oder der Legislative, sind unterschiedlich vertreten in den den Forstbetrieb steuernden Organen und können daher ihre Interessen als Waldbesitzende auch unterschiedlich stark in die Entscheidungen auf Betriebsebene einbringen. Die Vertretung der juristischen KWB in den entsprechenden Organen hängt gemäss der telefonischen Befragung meist von der Grösse ihrer Waldfläche ab. Fakt ist, dass durch die Kooperation in Forstbetrieben die Distanz zwischen den Waldbesitzenden und den tatsächlichen EntscheidungsträgerInnen grösser wird (vgl. Buser et al. 2006).

#### 3.1.2 STRATEGISCHE EBENE

Der erste Teil dieses Abschnitts widmet sich der Frage, welche Motive und Ziele die juristischen KWB bei der Nutzung ihres Waldes anleiten? Im zweiten Teil wird der Frage nachgegangen, ob und über welche Grundlagen strategischer Natur die juristischen KWB verfügen.

Welche Motive leiten die juristischen Kleinwaldbesitzenden in Bezug auf die Nutzung ihres Waldes an? Und welche Ziele verfolgen sie?

Bevor die empirischen Resultate unserer Untersuchung präsentiert werden, werden in einem weiteren Exkurs die Begrifflichkeiten geklärt und Erkenntnisse aus der bisherigen Waldforschung aufgeführt.

#### EXKURS ZU MOTIVE UND ZIELE

Der Begriff „Motive“ wird in der Psychologie definiert als überdauernde Vorlieben oder stabile Persönlichkeitseigenschaften, welche durch die Präferenz bestimmter Handlungsziele gekennzeichnet sind. Sie lassen sich nicht direkt beobachten, sondern sind hypothetische Konstrukte, die das Handeln von Personen besser verständlich machen. Motive sind in dem Sinne eine übergeordnete Wertedisposition oder Wertorientierung, welche bestimmte Handlungsziele und daraus resultierend ein bestimmtes Verhalten erklären (Rheinberg 2008).

Um das Verhalten oder eine konkrete Handlung von Waldbesitzenden zu erklären, werden in der Waldforschung auf Begriffe wie „Motive“, „Ziele“, „Einstellungen“ zurückgegriffen. In Studien ist beispielsweise von „Einschlagsmotiven“, „Waldkaufmotiven“ oder „Motiven zur Waldbewirtschaftung“ die Rede (siehe z.B. Huber 2007 oder

Mutz 2007). Während in den einen Studien sogenannte „Werteorientierungen“ der privaten Waldbesitzenden im Zentrum stehen, mit denen beobachtetes Verhalten hinreichend erklärt werden kann (Schaffner 2008), wird in anderen Studien von „waldbezogenen Einstellungen“ der Waldbesitzenden gesprochen (Hogl et al. 2003a und 2003b). Wieder andere Autoren untersuchen die Funktion und die Bedeutung des Waldbesitzes als verhaltensbeeinflussende Faktoren (Wild-Eck/Zimmermann 2005a und 2005b; Zimmermann/Wild-Eck 2007).

Begriffe wie „Motive“, „Einstellungen“ und „Ziele“ werden in der Waldforschung nicht einheitlich verwendet. Die diversen Autoren scheinen sich aber trotzdem einig darin zu sein, dass es wichtig ist, Wertdispositionen von Waldbesitzenden zu untersuchen, um ihr waldbezogenes Verhalten erklären zu können. Abgeleitet von der zitierten sozialpsychologischen Definition werden die Begriffe „Motive“ und „Ziele“ in der vorliegenden Forschungsarbeit wie folgt verwendet:

- *Waldbezogene Motive* sind überdauernde und stabile Vorlieben (Wertdispositionen) von juristischen KWB in Bezug auf die Nutzung ihres Waldes. Die Motive zeigen sich unter anderem in bestimmten Präferenzen von Handlungszielen.
- *Ziele* sind Sollgrößen, die mit dem Istzustand verglichen werden. Das waldbezogene Verhalten wird nach diesen Zielen ausgerichtet.

#### Motive und Ziele von Waldbesitzenden

In der bisherigen Waldforschung wurden bereits diverse Erkenntnisse zu verhaltensbeeinflussenden Werteorientierungen von Waldbesitzenden gewonnen. Schaffner (2008) identifiziert Typen von Privatwaldbesitzenden mit ökonomischer, sozialer oder ökologischer Werteorientierung. Hogl et al. (2003a und 2003b) nehmen eine Typologisierung von Waldbesitzenden vor und unterscheiden zwischen traditionell-ländlichen Typen, bei welchen der materielle Nutzen des Waldes, der Waldzustand und die bäuerliche Eigenbewirtschaftung im Zentrum stehen, und urbaneren Typen, bei welchen die Nutzung des Waldes als naturnahe Freizeitgestaltung und andere immaterielle Werte die wichtigste Bedeutung haben. Wild-Eck/Zimmermann (2005b) und Zimmermann/Wild-Eck (2007) identifizierten neben der ökonomischen Bedeutung des Waldes die handlungsbezogene Bedeutung (Wald als Freizeitraum, Wald als Arbeitsbeschäftigung) sowie die kognitiv-emotionale Bedeutung (Wald als Familienerbe und Tradition).

Die bisherige Waldforschung beschäftigte sich jedoch vorwiegend mit Motiven, Zielen und Einstellungen von Privatwaldbesitzenden (natürlichen Personen). Untersuchungen zu diesem Thema, welche sich explizit auf juristische KWB konzentrieren, sind uns keine bekannt.

#### Erkenntnisse aus der Diskussion mit der Begleitgruppe

An einem Workshop wurden mit der Begleitgruppe Motive und Ziele juristischer KWB diskutiert. Die Diskussion lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die in der bisherigen Waldforschung in erster Linie von Privatwaldbesitzenden (natürliche Personen) eruierten Motive lassen sich durchaus auf juristische KWB übertragen (vgl. Darstellung D 3.6).

- Die Nutzung des Waldes wird von vielen juristischen KWB als „historisch gewachsene Aufgabe“ verstanden. Mittels der Bewirtschaftung des Waldes wird einer von der Öffentlichkeit übertragenen Verpflichtung nachgekommen. Für juristische KWB, für die der Wald im Vermögensportfolio eine bedeutende oder gar die Hauptrolle spielt, kann der Waldbesitz eine wichtige identitätsstiftende und legitimierende Bedeutung haben. Insbesondere Burger- oder Bürgergemeinden sehen sich oft in der Situation, ihren Status und ihre Unabhängigkeit gegenüber der politischen Gemeinde rechtfertigen zu müssen. Bei privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten kann beobachtet werden, dass die persönliche Anteilshabe am Wald eine Basis schafft, die eine gewisse Verpflichtung zur Nutzung des Waldes mit sich bringt.
- Insbesondere mit der negativen Entwicklung der Ertragslage treten vermehrt Zielkonflikte respektive Diskussionen über die zu verfolgenden Ziele auf. Gerade juristische KWB ohne zusätzliche oder nur mit beschränkten waldfremden Ertragsquellen stellen sich die Frage, inwieweit der Allgemeinheit zu Gute kommende Ziele verfolgt werden sollen.
- Die Begleitgruppe hat darauf hingewiesen, dass der Einfluss der beratenden Forstfachpersonen (Kreis-/RevierförsterIn und/oder LeiterIn des Forstbetriebs) im Zusammenhang mit Motiven und Zielen nicht zu unterschätzen ist. Dies gilt insbesondere für juristische KWB, welche auf eine externe fachliche Beratung angewiesen sind.
- Schliesslich gilt es, zu berücksichtigen, dass die Mitglieder gerade der exekutiven Organe juristischer KWB oft privat auch Wald besitzen. Durch diese persönliche Verbindung zum Wald bestehen eigene persönliche Motive und Ziele, welche mitunter auch Einfluss auf Motive und Ziele der Körperschaft oder der Anstalt haben können.

Ein von der Begleitgruppe intensiv diskutierter Aspekt war der Zusammenhang zwischen dem ideellen Wert des Waldes und der Bereitschaft der juristischen KWB für Kooperationen. Die Begleitgruppe hat die These diskutiert, ob ein hoher, ideeller Wert des Waldes und die damit verbundene starke Identifikation mit dem Waldeigentum zu einem ausgeprägten Bedürfnis nach Autonomie führt und schlussendlich der Bereitschaft, Kooperationen einzugehen, hinderlich ist. Aus einigen Kantonen wurden Beispiele genannt, welche diese These unterstützen. In der Begleitgruppe bestand Konsens, dass die Bereitschaft für kurzfristige eigentumsübergreifende Massnahmen (z.B. Holzschläge) grösser ist als für langfristige, bindende Kooperationen, bei welchen auch Verfügungsrechte abgegeben werden müssen. Interessant ist, dass die juristischen KWB in der Befragung die Abgabe von Kompetenzen oder der Verlust von Autonomie nicht als Grund angaben, weshalb sie auf Kooperationen verzichten (vgl. Abschnitt 3.1.1).

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage diskutiert, inwiefern der ideelle Wert des Waldes und die emotionale Identifikation mit dem Waldeigentum über die Zeit stabil bleiben. In der Begleitgruppe bestand diesbezüglich kein Konsens: Ein Teil der Begleitgruppe vertrat die Meinung, dass bei jüngeren Personen, die in Organen juristischer KWB engagiert sind, der ideelle Wert und die Identifikation eher abnimmt. Der

andere Teil ist gegenteiliger Meinung. Dass nämlich die emotionale Bindung späterer Generationen zum Wald ihres juristischen KWB eher stärker geworden ist.

#### Resultate aus der telefonischen Befragung

Auf der Basis der Literatur und der Diskussion in der Begleitgruppe wurden in der telefonischen Befragung vier Kategorien waldbezogener Motive verwendet. In Darstellung D 3.6 sind für diese vier Kategorien Beispiele von Zielen aufgelistet, welche sich aus den entsprechenden Motiven ableiten lassen.

**D 3.6: Motive und Beispiele von Zielen von juristischen Kleinwaldbesitzenden**

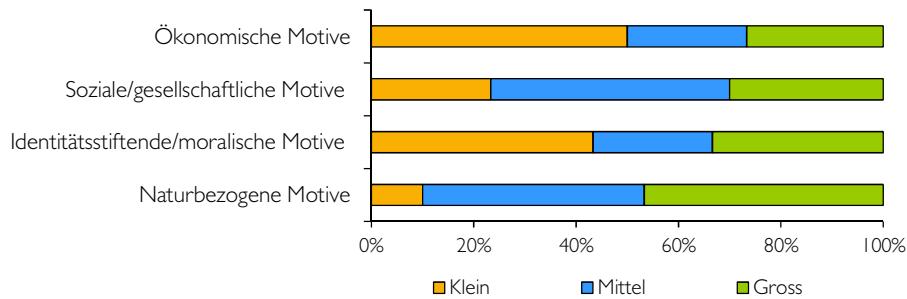
Motive zur Waldbewirtschaftung	Beispiele von Handlungszielen
Ökonomische Motive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewinn erzielen</li> <li>- Keine Verluste schreiben</li> <li>- Erhaltung der Vermögenswerte</li> </ul>
Soziale oder gesellschaftliche Motive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinwohl steigern</li> <li>- Arbeitsplätze schaffen</li> <li>- Lokale Wertschöpfungskette fördern</li> <li>- Raum für Freizeit und Erholung bieten</li> <li>- Ermöglichen von ehrenamtlicher/gemeinnütziger Arbeit</li> </ul>
Identitätsstiftende oder moralische Motive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tradition weiterführen</li> <li>- „Erbe“ bewahren oder weitergeben</li> <li>- Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft stärken</li> <li>- Status rechtfertigen</li> <li>- Unabhängigkeit stärken</li> </ul>
Naturbezogene Motive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten und fördern</li> <li>- Wald als Element der Landschaft pflegen</li> </ul>

Quelle: eigene Darstellung.

Die juristischen KWB wurden nach der Bedeutung der einzelnen Motive gefragt. Generell zeigt sich, dass die juristischen KWB den naturbezogenen Motiven die grösste Bedeutung zuweisen. Gefolgt von sozialen oder gesellschaftlichen Motiven. Nur bei etwas mehr als der Hälfte der Antwortenden haben ökonomische sowie identitätsstiftende oder moralische Motive eine mittlere bis grosse Bedeutung (vgl. Darstellung D 3.7).

**D 3.7: Motive zur Nutzung des Waldes von juristischen Kleinwaldbesitzenden nach deren Bedeutung**

---



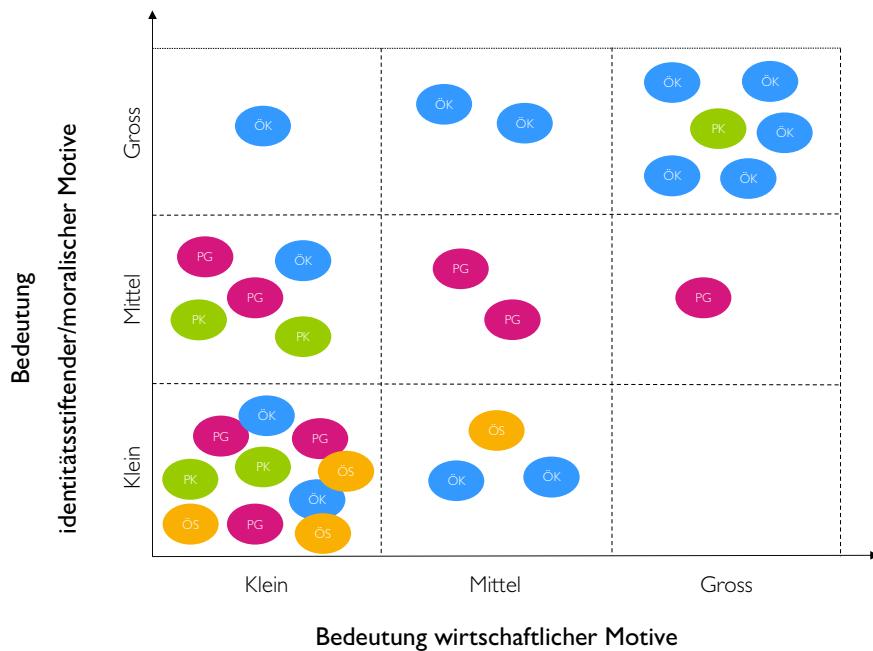
Quelle: telefonische Befragung; N = 30.

Es zeigen sich aber deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Typen von Rechtspersönlichkeiten.

- Für die befragten *politischen Gemeinden* haben soziale und gesellschaftliche Motive eine grosse Bedeutung. Für viele Gemeinden ist der Wald ein wichtiger Erholungs- und Freizeitraum, von welchem die Bevölkerung profitiert. Gerade für Gemeinden in Agglomerationen stellt der Wald offenbar einen bedeutenden Standortfaktor dar. Eine kleinere Bedeutung haben für politische Gemeinden hingegen ökonomische und identitätsstiftende Motive.
- Für die *öffentlicht-rechtlichen Körperschaften ohne Steuerhoheit* haben die identitätsstiftenden oder moralischen Motive eine viel grössere Bedeutung als für politische Gemeinden. Auch wirtschaftliche Motive haben für diese Rechtspersönlichkeiten eine grössere Bedeutung. Dies gilt insbesondere für jene juristischen KWB, die nur Wald besitzen.
- Für die *privatrechtlichen Körperschaften und Stiftungen* spielen die gesellschaftlichen und sozialen Motive eine kleinere Rolle als für öffentlich-rechtliche Körperschaften. Auch naturbezogene Motive scheinen weniger Gewicht zu haben. Dazu gilt anzumerken, dass die Motive stark vom Stiftungszweck abhängen können. Bei einer Stiftung, wie beispielsweise die Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete (SSVG) mit einem Grundbesitz von 80 Hektaren Wald, würden in erster Linie naturbezogene Motive im Vordergrund stehen.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Vgl. <<http://www.birdlife.ch/content/schweizerische-stiftung-f%C3%BCr-vogelschutzgebiete-ssvg>>, aufgerufen am 1. November 2016.

D 3.8: Gegenüberstellung der Bedeutung wirtschaftlicher und identitätsstiftender/moralischer Motive von juristischen Kleinwaldbesitzenden



Quelle: telefonische Befragung; N = 30.

Legende: PG = politische Gemeinde, ÖK = öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Steuerhoheit, PK = privatrechtliche Körperschaft, ÖS = öffentlich-rechtliche Stiftung.

Aus den Antworten der juristischen KWB geht ausserdem hervor, dass ein Zusammenhang zwischen der Relevanz ökonomischer Motive und dem Vorhandensein anderer bedeutender Ertragsquellen (Steuererträge, Pachtzinsen usw.) besteht. Juristische KWB, bei denen der Wald nur ein kleiner Anteil am gesamten Vermögensportfolio ausmacht, schreiben den ökonomischen Motiven in der Regel eine kleinere Bedeutung zu. Keiner der befragten juristischen KWB hat nur den ökonomischen Motiven eine grosse Bedeutung zugeschrieben. Bei allen Antwortenden spielen nicht-materielle, ideelle Motive eine wichtige Rolle.

Verfügen die juristischen KWB über strategische Grundlagen in Bezug auf die Nutzung ihres Waldes? Arbeiten sie mit einem Betriebsplan?

Die juristischen KWB verfügen in der Regel nicht über eigene, strategische Planungsgrundlagen (z.B. Vision, Leitbild, Strategie mit formulierten mittel- oder langfristigen Zielen, mehrjährige Finanz- oder Personalplanung usw.). Dies sind zusammengefasst die Resultate aus den Interviews mit den Vertretenden aus den Fallkantonen und der telefonischen Befragung der juristischen KWB.

Nur gerade fünf der 30 befragten juristischen KWB besitzen eine strategische Grundlage. Genannt wurden folgende Beispiele:

- Politische Legislaturziele zum Wald, welche alle fünf Jahre überprüft und falls notwendig erneuert werden;

- Budgetziele zur Waldbewirtschaftung;
- Strategie der Forstkommission, in welcher unter anderem festgehalten ist, dass in Zukunft mehr Holz geerntet werden soll;
- Leitbild einer Burgergemeinde, welches allgemeine Werteinstellungen und Ziele zum Wald enthält;
- Landwirtschaftsstrategie einer privatrechtlichen Genossenschaft, in der der Wald und dessen Zweck thematisiert werden (arbeiten im Wald zur Beschäftigung der BewohnerInnen des Wohnheims der Genossenschaft).

Aus der Befragung geht weiter hervor, dass bei einigen der befragten juristischen KWB strategische Grundlagen zwar nicht verschriftlicht sind, in den exekutiven Organen (z.B. Burger- oder Korporationsrat, Forstkommission) aber sehr wohl gemeinsame Vorstellungen bestehen, wie sich der Wald und dessen Nutzung entwickeln sollen. In den Gesprächen haben einige Befragte auch auf formale Dokumente der Körperschaft verwiesen, welche durchaus Elemente mit strategischem Charakter enthalten (z.B. Zweckartikel in Statuten).

#### Betriebsplan juristischer KWB

Viele der befragten Personen der juristischen KWB haben auf übergeordnete Planungsinstrumente hingewiesen (z.B. regionaler Waldplan, Waldentwicklungsplan usw.). Di- verse Befragte haben zudem als strategische Grundlage das Vorhandensein eines Be- triebsplans genannt.

Ob die juristischen KWB über einen (aktuellen) Betriebsplan verfügen, und wie stark sie selbst bei der Erarbeitung des Betriebsplans involviert sind, wird massgeblich von den kantonalen waldrechtlichen Vorgaben und deren Vollzug bestimmt (vgl. Darstel- lung D 3.9). Die Vertretenden der Forstdienste gewisser Kantone haben in den Inter- views darauf hingewiesen, dass bestehende Betriebspläne oftmals nicht aktuell sind. Weiter wurde in den Interviews mit den kantonalen Forstdiensten erwähnt, dass bei der inhaltlichen Breite der Betriebspläne zum Teil Differenzen bestehen. Gewisse Be- triebspläne beschränken sich auf waldbauliche Elemente und die allfälligen waldrecht- lichen Bestimmungen. Andere Betriebspläne gehen über das Waldbauliche hinaus und enthalten auch eigentlich betriebliche Aspekte, wie beispielsweise Infrastruktur oder Personal.

### D 3.9: Waldrechtliche Vorgaben zur Betriebsplanung in den Fallkantonen

Kanton	Bestimmungen zur Betriebsplanpflicht, Erarbeitung und Verabschiedung
BE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht keine Betriebsplanpflicht.</li> <li>- Erstellung durch WB oder Forstbetrieb; Plan kann ganz oder teilweise der Waldabteilung zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 8 kWaV<sup>14</sup>).</li> </ul>
LU	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht keine Betriebsplanpflicht.</li> <li>- Regionale Organisationen (RO) haben für ihren Perimeter eine strategische (waldbauliche) Planung zu erstellen (Grundlage: Leistungsvereinbarung zwischen lawa und RO).</li> </ul>
SZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht Betriebsplanpflicht für WB mit mehr als 50 ha Wald, die ihren Wald bewirtschaften (Art. 10 kWaG<sup>15</sup>).</li> <li>- WB können nach erfolgter Zustellung innert 30 Tagen Einsprache erheben.</li> <li>- Die Kosten hat der WB zu tragen.</li> </ul>
TG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebspläne werden für Forstbetriebe mit einer bestimmten Fläche oder in einem Ausführungsplan für das ganze Forstrevier erstellt (Art. 21 kWaG). Daten und Planung für WB mit einer Fläche von mehr als 40 ha Wald werden dabei gesondert ausgewiesen (Art. 28 kWaV<sup>16</sup>).</li> <li>- Betriebspläne sind öffentlich aufzulegen und betroffene WB können schriftlich Einsprache erheben.</li> <li>- Betriebspläne werden vom zuständigen Departement erlassen (Art. 19 kWaG).</li> </ul>
VD	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht Betriebsplanpflicht für öffentlich-rechtliche WB und natürliche Personen mit Wald ab einer bestimmten Waldfläche (Art. 45 LVLFo<sup>17</sup>).</li> <li>- Die Erarbeitung erfolgt durch den WB; die Grundlagen werden vom Forstdienst zur Verfügung gestellt.</li> <li>- Die Genehmigung erfolgt durch das zuständige Departement des Kantons.</li> </ul>

Quellen: Waldgesetze und -verordnungen der Kantone, eigene Recherchen.

Legende: WB = Waldbesitzende.

Rund die Hälfte der juristischen KWB geben bei der Befragung an, dass sie über einen Betriebsplan verfügen, der zehn bis 20 Jahre gültig ist. Frappant ist die Aussage vieler befragter Personen von juristischen KWB mit Betriebsplan, dass sie kaum Kenntnis vom Inhalt dieses Betriebsplans haben.

Die telefonische Befragung der juristischen KWB hat auch Hinweise auf die Praxis, das heißt, auf den Vollzug allfälliger waldrechtlicher Vorgaben zur Betriebsplanung gegeben. Der/die RevierförsterIn, LeiterIn des Forstbetriebs oder ein mandatierter Dritter (forstliches Planungsbüro) erstellt meist einen ersten Entwurf des Betriebsplans. Die „Mitwirkung“ der juristischen KWB beschränkt sich dabei in den meisten Fällen auf die Genehmigung des Plans durch das zuständige Organ. Gemäss der Befragung nimmt in wenigen Fällen die Exekutive oder eine allfällige Forstkommission inhaltlich Stellung und bringt Interessen sowie Änderungswünsche ein. Wie stark sich die Verantwortli-

<sup>14</sup> Kanton Bern, kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (Stand vom 1. Januar 2014), BSG 921.111.

<sup>15</sup> Kanton Schwyz, kantonales Waldgesetz vom 21. Oktober 1998 (Stand vom 1. Januar 2015), SRSZ 313.110.

<sup>16</sup> Kanton Thurgau, kantonale Waldverordnung vom 26. März 1996 (Stand vom 1. April 2014), RB 921.11.

<sup>17</sup> Canton de Vaud, Loi Forestière du 8 mai 2012, 921.01.

chen der juristischen KWB einbringen, ist neben den waldrechtlichen Möglichkeiten massgeblich von deren forstfachlichem Wissen und Engagement abhängig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass strategische Planungsgrundlagen bei juristischen KWB in äusserst beschränktem Umfang bestehen. In den Interviews mit den Vertretenden der Fallkantone wurde zudem die Kritik geäussert, dass sich viele der juristischen KWB der Verantwortung, strategische Aufgaben wahrzunehmen, nur ungenügend widmen. Aus der Perspektive der Vertretenden der Fallkantone ist eine Folge davon, dass zwischen den juristischen KWB und den operativ oder beratend tätigen Forstfachpersonen (RevierförsterIn und/oder LeiterIn eines Forstbetriebs) ein zu wenig klares Verhältnis besteht.

### 3.1.3 OPERATIVE EBENE

Im Anschluss an den Abschnitt zur strategischen Ebene werden in diesem Abschnitt Fragen zur operativen Ebene beantwortet.

**Verfügen die juristischen KWB über Grundlagen zu ihren operativen Tätigkeiten bei der Nutzung des Waldes?**

Unter Grundlagen für die operativen Tätigkeiten werden beispielsweise Unterlagen verstanden, die die zeitliche und örtliche Planung von Aktivitäten (z.B. Jahresplanung mit Festlegung der Holzschläge und der zu pflegenden Waldflächen), die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen (z.B. Budget, Personalplanung) und schliesslich die Prozesse zur Steuerung und Kontrolle (z.B. Controlling, Rechnung) beinhalten.

Zwei Dritteln der befragten juristischen KWB berichten, dass sie operative Grundlagen zur Planung von Tätigkeiten bei der Nutzung des Waldes, ein Budget und/oder eine Jahresplanung einsetzen. Die übrigen juristischen KWB entscheiden gemäss ihren Aussagen spontan, was zu welchem Zeitpunkt durch wen in ihrem Wald realisiert wird. Als Grund für eine fehlende, operative Planung mit einem kurzfristigen Zeithorizont wird von den befragten Personen die fehlende Notwendigkeit aufgrund zu kleiner oder „überschaubarer“ Waldflächen und folglich der unverhältnismässige Planungsaufwand angeführt.

Bei beiden Gruppen juristischer KWB spielen gemäss den Aussagen der befragten Personen die zuständigen Forstfachpersonen eine zentrale Rolle (vgl. nächste Frage). Bei jenen juristischen KWB mit operativen Grundlagen ist der/die RevierförsterIn oder der/die LeiterIn eines Forstbetriebs massgeblich bei der Erarbeitung von Grundlagen für das operative Geschäft beteiligt oder sogar verantwortlich. Bei juristischen KWB ohne solche Grundlagen ist es oft die beratende Forstfachperson, von der die Initiative für Tätigkeiten im Wald ausgeht.

**Lassen sich juristische KWB auf operativer Ebene beraten, und falls ja, durch wen und zu welchen Tätigkeiten?**

Wie bei der Beantwortung der vorangegangenen Frage bereits erwähnt, sind die Forstfachpersonen, welche die juristischen KWB beraten, zentral. Von den befragten juristischen KWB wurden nicht nur der/die RevierförsterIn oder ein/eine LeiterIn eines Forstbetriebs genannt, sondern auch Forstfachpersonen beispielsweise von Forstunternehmen.

Eine Mehrheit der befragten juristischen KWB lässt sich über die gesamte Bandbreite von Themen zur Nutzung des Waldes von Forstfachpersonen beraten (von waldbaulichen Fragen über die Organisation und Durchführung von Eingriffen bis hin zum Verkauf von Holz). Viele befragte Personen weisen darauf hin, dass sie als juristische KWB nicht nur vom forstfachlichen Wissen, sondern auch von den Kontakten der beratenden Forstfachperson zu Forstunternehmen oder holzeinkaufenden Unternehmen profitieren.

In Bezug auf die Beratung der juristischen KWB – im Prinzip auch auf strategischer Ebene – sind folgende Aspekte zu beachten: Die Beratung ist erstens abhängig von der Organisation des Forstdienstes. Zweitens bestehen je nach Kanton Unterschiede, in welchem Umfang Waldbesitzende vom Forstdienst (RevierförsterInnen) beraten werden (vgl. Abschnitt 3.1.4). Drittens haben Waldbesitzende die Möglichkeit, neben den bisher genannten Forstfachpersonen, sich auch von Dritten beraten zu lassen. Zu erwähnen sind die Dienstleistungen von regionalen Waldwirtschaftsverbänden (z.B. La Forrestière im Kanton Waadt) und deren Holzvermarktungsorganisationen (z.B. Holzmarkt Ostschweiz AG) oder Selbsthilfeorganisationen (z.B. Regionale Organisationen in Luzern, Holzverwertungsgenossenschaften und Holzvermarktungsorganisationen im Kanton Bern).

Eine überwiegende Mehrheit der befragten juristischen KWB ist sehr zufrieden mit der Beratung der zuständigen oder von ihnen beigezogenen Forstfachpersonen. Viele befragte Personen machen die Aussage, dass es sich „beim Förster um eine Vertrauensperson“ handelt. Personen, welche sich bei der telefonischen Befragung eher kritisch geäußert oder auf Meinungsdifferenzen hingewiesen haben, gaben an, selber über sehr gute forstfachliche Kompetenzen zu verfügen.

Es hat sich auch in den Interviews mit den Vertretenden aus den Fallkantonen gezeigt, dass für die juristischen KWB auf operativer Ebene die mit ihnen in Kontakt stehenden Forstfachpersonen wesentlich sind. Die Aussagen der interviewten Personen decken sich weitgehend mit den Resultaten von Buser et al. (2006) und den aus der telefonischen Befragung der juristischen KWB gewonnenen Erkenntnissen: Die EntscheidungsträgerInnen in juristischen KWB sind oftmals inhaltlich überfordert (vor allem im Forstfachlichen).<sup>18</sup> Zudem stellt Buser et al. (2016) fest, dass gerade die forstfachliche Kompetenz in den Organen der juristischen KWB eher abnimmt. Die Zeit der EntscheidungsträgerInnen ist knapp, und sie übernehmen ihr Mandat in den meisten Fällen ehrenamtlich. Es kommt periodisch zu Wechseln bei der für den Wald zuständigen Person in Körperschaften (politische Mandate, welche Wahlen, Wechseln von Ressorts oder Amtszeitbeschränkungen unterliegen können). Der Wald hat für die juristischen KWB eine geringe ökonomische Bedeutung (vgl. Abschnitt 3.1.4). Die juristischen KWB sind zufrieden mit der sie beratenden Forstfachperson und haben grosses Vertrauen.

<sup>18</sup> Bei unserer Befragung gibt lediglich ein Viertel der antwortenden Personen an, über ungenügendes forstfachliches Wissen zu verfügen. Es gilt, zwei Aspekte zu beachten: Erstens handelt es sich bei den Antworten um eine Selbsteinschätzung. Zweitens ist davon auszugehen, dass an der Befragung vor allem interessierte Personen teilgenommen haben, welche sich auch ausreichend kompetent gefühlt haben (vgl. Ausführungen zu den Schwierigkeiten mit der Rekrutierung in Abschnitt 2.2).

In den Interviews mit den kantonalen Vertretenden wird häufig erwähnt, dass aufgrund der ungenügenden forstfachlichen Kompetenz für die zuständigen Personen juristischer KWB der/die beratende FörsterIn auf operativer Ebene eine umso wichtigere Rolle spielt. Einige Interviewte stellen bei juristischen Kleinwaldbesitzenden eine Tendenz hin zu weniger forstfachlicher Kompetenz von Entscheidungspersonen fest. Die telefonische Befragung bestätigt dies nur teilweise. Von den befragten Waldverantwortlichen schätzt insgesamt nur ein Viertel ihre forstfachliche Kompetenz als schlecht oder sehr schlecht ein. Ein Viertel gibt an, über sehr gute Kenntnisse zu verfügen und die Hälfte verfügt nach eigenen Einschätzungen zumindest über gute oder genügende forstfachliche Kompetenzen. Die forstfachliche Kompetenz scheint sehr abhängig von der Amtserfahrung sowie dem beruflichen Hintergrund der Person. Während bei politischen Gemeinden oftmals RessortleiterInnen mit beruflichem Hintergrund im Bauwesen (z.B. Architekten) für den Wald verantwortlich sind, handelt es sich bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Steuerhoheit teilweise um Personen mit landwirtschaftlicher oder forstfachlicher Ausbildung. Bei den befragten öffentlich-rechtlichen Stiftungen fällt die Einschätzung der forstfachlichen Kompetenz am schlechtesten aus.

#### 3.1.4 ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG DES WALDES

Im Vordergrund dieses Abschnitts steht die Frage, welche ökonomische Bedeutung der Wald für die juristischen Personen besitzt (Wald und dessen Nutzung in Bezug auf das Vermögen und das Einkommen juristischer KWB). Leider konnte keine statistische Auswertung von Daten aus der Schweizerischen Forststatistik zu Aufwand und Ertrag durchgeführt werden. Erstens erhebt die FS Daten zu Aufwand und Ertrag nur bei Waldbesitzenden mit mehr als 50 Hektaren Waldfläche. Zweitens standen aus forschungsökonomischer Sicht Aufwand und Ertrag für die Aufbereitung von Daten aus der FS in einem negativen Verhältnis (vgl. Ausführungen in Anhang A3; Reduktion auf auswertbare Fälle, Bearbeitung von Datensätzen mehrerer Jahre für eine Zeitreihe usw.). Deshalb wurden in der Befragung die juristischen KWB mittels geschlossenen Fragen um eine Einschätzung der Bedeutung des Waldeigentums für Aufwand und Ertrag gefragt.

Welche Bedeutung kommt dem Wald im Vergleich zu anderen Vermögensbeständen der juristischen Kleinwaldbesitzenden zu?

Die juristischen KWB verfügen über mehr oder weniger breit gestreute und umfangreiche Vermögensbestände (Immobilien, Mobilien, Geld, Wertpapiere usw.). Je nach Kanton besitzen juristische KWB neben dem Wald bedeutende Flächen an Landwirtschafts- und/oder Bauland und gehören ihnen potente Regalien (z.B. Kies, Wasser).

Bei der grossen Mehrheit der von uns befragten juristischen KWB stellt der Wald im Vermögensportfolio ein unbedeutender Bestand (vgl. Darstellung D 3.10), wobei sich Unterschiede bei den Typen von Rechtspersönlichkeiten zeigen. Von den befragten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Steuerhoheit (Burger, Bürgergemeinden, Genossamen, Korporationen, Bäuerten, Kirchengemeinden) gab fast die Hälfte an, dass der Wald eine bedeutende oder sogar der wichtigste Teil des Vermögensportfolios darstellt.

### D 3.10: Bedeutung des Waldes im Vermögensportfolio

Bedeutung im Vermögensportfolio	Anzahl Nennungen
Wichtigste Vermögensposition	1
Bedeutende Vermögensposition	7
Unbedeutende Vermögensposition	22

Quelle: telefonische Befragung; N = 30.

#### In welchem Verhältnis stehen Aufwand und Ertrag aus dem Wald?

Für etwas mehr als die Hälfte der befragten juristischen KWB ist der Wald eine unbedeutende Ertragsquelle (vgl. Darstellung D 3.11). Fast ein Drittel der KWB geben an, dass es sich in den allermeisten Jahren um ein Nullsummenspiel handelt – dass man also weder Verluste schreibt, noch grosse Gewinne erzielt. In diversen Interviews wurde geschildert, dass sich diese Situation in den letzten 20 Jahren massiv verändert hat, und dass aus dem Wald in früheren Jahren bedeutende Erträge erwirtschaftet werden konnten.

### D 3.11: Bedeutung des Waldes als Ertragsquelle

Bedeutung als Ertragsquelle	Haupt-ertragsquelle	Bedeutende Ertragsquelle	Unbedeutende Ertragsquelle	Verlustgeschäft
Politische Gemeinden			4	4
Öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Steuerhoheit	2	2	7	2
Privatrechtliche Körperschaften			2	3
Öffentlich-rechtliche Stiftungen		1	3	
<hr/>				
Forstbetrieb (eigener oder in Kooperation)	1	1	4	4
Ohne Forstbetrieb	1	2	12	5
<hr/>				
Total	2	3	16	9

Quelle: telefonische Befragung; N = 30.

Um Erkenntnisse zum Aufwand zu gewinnen, wurden die juristischen KWB um eine Einschätzung gefragt, wie gross der Aufwand für die Bewirtschaftung des Waldes am Gesamtaufwand der Körperschaft oder der Anstalt ist.

Bei der Beurteilung des durchschnittlichen Anteils am Gesamtaufwand, welcher durch die Bewirtschaftung des Waldes verursacht wird, sieht das Ergebnis folgendermassen aus: Für mehr als 80 Prozent der Befragten macht der Wald weniger als ein Drittel des Gesamtaufwands der juristischen Person aus.

**D 3.12: Anteil des Aufwands für die Bewirtschaftung des Waldes am durchschnittlichen Gesamtaufwand des/der juristischen KleinwaldbesitzerIn**

	Mehr als zwei Drittel	Zwischen einem und zwei Dritteln	Weniger als ein Drittel	Kein Aufwand
Politische Gemeinden			8	
Öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Steuerhoheit	5		7	1
Privatrechtliche Körperschaften			5	
Öffentlich-rechtliche Stiftungen			2	2
Forstbetrieb (eigener oder in Kooperation)	1		9	
Ohne Forstbetrieb	4		13	3
Total	5	-	22	3

Quelle: telefonische Befragung; N = 30.

Welche juristischen Kleinwaldbesitzenden haben eine Steuerhoheit?  
Wie wichtig sind diese Erträge im Vergleich zu jenen aus der Waldbewirtschaftung?

Im Zusammenhang mit der seit Jahren defizitären Nutzung des Waldes in der Schweiz fällt dem Begriff „Steuerhoheit“ seit einiger Zeit eine gewisse Aufmerksamkeit zu. Gegenstand der Diskussion ist, ob mit Mitteln aus erhobenen Steuern die Aufwände im Wald quersubventioniert werden können. Aber nicht alle Körperschaften oder Anstalten verfügen über eine Steuerhoheit, und es gilt, den Begriff zu differenzieren (vgl. Exkurs im untenstehenden Kasten). In Bezug auf die (Quer-)Finanzierung der Nutzung des Waldes ist in erster Linie von Relevanz, ob und in welcher Höhe einer Körperschaft oder einer Anstalt Mittel aus erhobenen Steuern zufallen.

Betreffend Möglichkeiten der (Quer-)Finanzierung der Nutzung des Waldes darf ebenfalls nicht vergessen werden, dass gewisse Körperschaften und Anstalten namhafte finanzielle Mittel aus Vermögensbeständen generieren (Baurechtszinsen, Konzessionsgebühren usw.).

Die persönlichen Interviews mit Vertretenden aus den Kantonen und die telefonische Befragung haben bestätigt, dass es diverse juristische KWB gibt, die über Vermögenspositionen verfügen, welche beträchtliche finanzielle Mittel abwerfen (vgl. Darstellungen D 3.10 und D 3.11). Umgekehrt haben in der telefonischen Befragung jene juristischen KWB angeben, der Wald sei eine bedeutende oder die Haupteinnahmequelle, die erstens über keine Steuerhoheit verfügen und bei denen zweitens der Wald eine bedeutende Vermögensposition darstellt. Weiter hat die telefonische Befragung Aussagen aus den Interviews und aus der Begleitgruppe bestätigt, dass bei politischen Gemeinden die ökonomische Bedeutung des Waldes meist als kleiner wahrgenommen wird als bei anderen juristischen KWB ohne Steuerhoheit.

## EXKURS ZUR STEUERHOHEIT

Der Begriff „Steuerhoheit“ umschreibt die Zuständigkeit des Staates, Steuern oder Abgaben zu erheben. In der Schweiz kommt nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Befugnis zu, Steuern zu erheben. Während Bund und Kantone als souveräne Staaten über eine ursprüngliche Steuerhoheit verfügen, kommt Gemeinden nur eine abgeleitete, delegierte Steuerhoheit zu (Mäusli-Allenspach/Oertli 2015). Grundlage dafür sind die Bundesverfassung (Art. 127 bis 134)<sup>19</sup>, bundesrechtliche Grundlagen (z.B. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden), die jeweiligen Kantonsverfassungen sowie kantonale Rechtsgrundlagen.

Der Begriff „Steuerhoheit“ kann in unterschiedliche Befugnisse unterteilt werden, nämlich das Anordnen von Steuern in Rechtsnormen (Rechtsetzungshoheit) oder im Einzelfall (Verwaltungshoheit) sowie das Verwenden von finanziellen Mitteln aus Steuererträgen (Ertragshoheit). Ein Gemeinwesen kann je nachdem über unterschiedliche Befugnisse der Steuerhoheit verfügen (Höhn/Waldburger 2001). Hier von Interesse ist insbesondere die Ertragshoheit, die regelt, welcher Körperschaft Steuererträge zur Deckung von Ausgaben zustehen.

Ein Spezialfall sind Kirchensteuern. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat haben die Kantone zu regeln (Art. 72 Abs. 1 BV). Folglich können die Kantone den Umgang mit Kirchensteuern regeln (Gegenstand, Steuerpflicht, Instanz zur Bestimmung von Steuersatz oder -fuss, Erhebung, Verwendung usw.) (vgl. ESTV 2009).

### 3.1.5 KONTEXTFAKTOR: POLITIK UND BEHÖRDEN

Ein wichtiger Kontextfaktor sind die Ziele und die Instrumente, mit welchen die Politik und die Behörden eines Kantons das Verhalten der Waldbesitzenden zu beeinflussen versuchen. Weiter haben die vorangegangenen Ausführungen gezeigt, dass auch die Organisation der kantonalen Forstdienste von Relevanz ist (v.a. Aufgaben der Revierförster).

Welche Ziele verfolgen Politik und Behörden in Bezug auf die juristischen KWB? Welche Steuerungs- respektive Förderinstrumente kommen zum Einsatz?

Gemessen an deren Waldfläche variiert der Anteil der juristischen KWB zwischen den Fallkantonen stark. Aus den Interviews mit Personen des kantonalen Forstdienstes und der kantonalen Waldwirtschaftsverbände geht hervor, dass die juristischen KWB in den Fallkantonen nicht eine eigene Zielgruppe der kantonalen Waldpolitik oder von Massnahmen der Verbände sind. Die folgenden Ausführungen zur Bedeutung der juristischen KWB sowie zu den Zielen und zu den Instrumenten der Behörden in den einzelnen Fallkantonen machen deutlich, dass grosse Differenzen zwischen den einzelnen Kantonen bestehen, ob überhaupt, in welcher Intensität und mit welchen Ansätzen versucht wird, die (juristischen) Waldbesitzenden zur Nutzung ihres Waldes zu mobilisieren (und zwar nicht nur in Bezug auf die Holzernte).

<sup>19</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand vom 1. Januar 2016), SR 101.

Es gilt, hier zu ergänzen, dass einige der interviewten Personen aus den Fallkantonen den juristischen KWB eine Art „Vorreiterrolle“ attestieren. Die juristischen KWB gelten im Vergleich zu den übrigen Waldbesitzenden als überdurchschnittlich motiviert in der Nutzung ihres Waldes (vgl. Abschnitt 3.1.2). Darüber hinaus sind die interviewten Personen der Auffassung, dass die juristischen KWB ein wichtiger Ort der Meinungsbildung rund um den Wald und dessen Nutzung sind. Bei vielen juristischen KWB besitzen die Mitglieder selber Wald oder haben beispielsweise über die Familie enge Beziehungen zu natürlichen Personen mit Wald. Schliesslich sind die juristischen KWB in Verbänden gut organisiert (z.B. Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen, Verband der Korporationsgemeinden des Kantons Luzern, Verband der Schwyzer Korporationen) und treten in den Kantonen als relevante politische Akteure auf.

#### Ziele und Instrumente im Kanton Bern

Fast ein Drittel der produktiven Waldfläche der Forstbetriebe des Kantons Bern ist im Besitz juristischer KWB (vgl. Darstellung D 2.1). Burgergemeinden und politische Gemeinden sind von der Anzahl her die bedeutendsten Rechtspersönlichkeiten (vgl. Darstellung D 3.2). Gerade die Burgergemeinden, welche stets Wald besitzen, sind in der kantonalen Waldwirtschaft und -politik sehr präsent. Burgergemeinden finden sich in allen Kantonsteilen und sind im Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) organisiert. Viele Burger und Korporationsbürger besitzen selber Wald, weshalb der VBBG eine wichtige Plattform für die juristischen und natürlichen Waldbesitzenden darstellt. Darüber hinaus besteht eine enge Beziehung zum Verband Berner Waldbesitzer (BWB), deren Geschäftsführer den VBBG in Anliegen bezüglich des Waldes berät.

Gemäss den interviewten Vertretenden aus dem Kanton Bern werden die juristischen KWB als eine wichtige Zielgruppe der Waldpolitik gesehen, die es künftig gezielter anzugehen gilt. Wobei sich der Kanton – das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) – nicht in der Rolle einer ordnenden oder steuernden Behörde sieht. Die Nutzung des Waldes ist in erster Linie Sache der Waldbesitzenden. Für die Waldpolitik im Kanton Bern gilt der in Art. 2 des kWaG festgeschriebene Grundsatz, es sind „Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann“.

Die „unternehmerische Entwicklung im Berner Wald“ ist erklärt Ziel der Berner Waldpolitik. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich das KAWA und der BWB im Jahr 2015 auf die gemeinsame Umsetzung einer Entwicklungsstrategie geeinigt (KAWA/BWB 2015). In der Entwicklungsstrategie ist auch der „staatliche Rahmen“ abgesteckt, an welchem sich das KAWA orientiert. Neben dem oben erwähnten walddpolitischen Grundsatz sind die zentralen Elemente dieses Rahmens: Beratung der Waldbesitzenden „konsequent als Hilfe zur Selbsthilfe“, Schutz des Waldeigentums, Ermöglichung des betrieblichen Freiraums für Waldbesitzende und deren Unternehmen. Seitens der Waldwirtschaft sind die strategischen Ziele unter anderem eine professionelle Organisation der Waldbewirtschaftung, deren betriebliche Strukturen die nachhaltige Nutzung des Waldes gewährleisten.

Bisher sind zwei Instrumente zum Einsatz gekommen, um die Entwicklungsstrategie umzusetzen:

- Der BWB, der VBBG und das KAWA haben bisher fünf *Fachtagungen* veranstaltet, welche sich an EntscheidungsträgerInnen juristischer Waldbesitzender richtet. Den Teilnehmenden sollen Sinn und Notwendigkeit sowie wirtschaftliches Potenzial der Nutzung des Waldes aufgezeigt werden. Weiter sollen Möglichkeiten zur Strategieentwicklung und Informationen zur weiteren Unterstützung vermittelt werden (vgl. z.B. KAWA/BWB 2015). Gemäss den interviewten Vertretenden aus dem Kanton Bern waren die beiden Veranstaltungen gut besucht und die Rückmeldungen positiv. Gerade das Interesse von juristischen KWB war grösser als erwartet.
- Per Anfang 2016 hat das KAWA ein überarbeitetes *Kreisschreiben 3.8/4 Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse* in Kraft gesetzt (KAWA 2016). Das Kreisschreiben regelt die Fördermassnahmen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung zwischen dem Bund (BAFU) und dem Kanton Bern (KAWA), welche die Entwicklung und Optimierung von (überbetrieblichen) Bewirtschaftungsstrukturen unterstützen. Über das Kreisschreiben wird eine breite Palette von Fördermassnahmen angeboten: Beiträge an externe Betriebsberatungen, Beiträge an die Gründung überbetrieblicher Bewirtschaftungseinheiten, Beiträge an betriebliche Führungsinstrumente (z.B. Abrechnungssystem, Planungsgrundlagen) und Projektbeiträge an bestehende forstliche Organisationen. Gemäss der befragten Verantwortlichen des KAWA besteht seitens der juristischen KWB Interesse an den Erstberatungen (20 Beratungsstunden ohne Kostenfolge für die Waldbesitzenden). Bisher fanden mindestens schon zehn solche Beratungen von Waldbesitzenden statt.

Die Vertretenden aus dem Kanton Bern beobachten vor allem zwei Hemmnisse, welche die juristischen KWB von Veränderungen abhalten. Erstens sehen sich viele juristische KWB in einer sozialen Verantwortung und bekunden Mühe, Personal zu entlassen oder auch nur ein Teilzeitmandat für den/die FörsterIn aufzulösen. Zweitens hat der/die beratende FörsterIn bei der Meinungsbildung von juristischen KWB ein starkes Gewicht. Abhängig von dessen persönlichen Interessen und seinen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen besteht die Gefahr, dass lieber am Status quo festgehalten wird.

#### Ziele und Instrumente im Kanton Luzern

Die Strukturen der Waldwirtschaft im Kanton Luzern sind geprägt vom kleinflächigen Wald natürlicher Personen. Die juristischen KWB haben gemessen an ihrer Waldfläche eine marginale Bedeutung (vgl. Darstellung D 2.1). Im Kanton Luzern ist bei den juristischen KWB ein breites Spektrum von Rechtspersönlichkeiten zu finden (politische Gemeinden, Real- und Personal-Korporationen, Kirchgemeinden sowie öffentlich-rechtliche Stiftungen [Pfarrkirch-, Pfarrgrundstiftungen]) (vgl. Darstellung D 3.2).

Die juristischen KWB sind keine eigenständige Zielgruppe der kantonalen Waldpolitik. Gemäss den Aussagen der interviewten Vertreter aus dem Kanton Luzern hat die Waldpolitik in der Vergangenheit stärker auf die natürlichen Personen und Korporationen mit grossen Waldflächen fokussiert. In Bezug auf die Strukturen der Waldwirt-

schaft und die Bewirtschaftung des Waldes ist ein zentrales Element der Luzerner Waldpolitik der vom Kanton unterstützte Aufbau von Regionalen Organisationen.<sup>20</sup> Die RO sind Trägerschaften, welche von Waldbesitzenden aufgebaut und getragen werden. Mittels Leistungsvereinbarung werden sie von der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) des Kantons Luzern unterstützt. Die RO haben eine Forstfachperson zu beauftragen, welche die Mitglieder der RO bei der Nutzung ihres Waldes berät. Den Waldbesitzenden im Kanton Luzern steht gestützt auf Art. 28 Abs. 1 kWaG eine unentgeltliche Beratung zu. Waldbesitzende, die sich einer RO angeschlossen haben, erhalten diese unentgeltliche Grundberatung von der Forstfachperson der RO. Darüber hinaus können sie weitere (betriebliche) Dienstleistungen von dieser Forstfachperson beziehen (z.B. Holzschlag organisieren, Holz vermarkten usw.). Jene Waldbesitzenden, die sich nicht einer RO angeschlossen haben, werden von einem/einer RevierförsterIn des lawa beraten. Die unentgeltliche Beratung der RevierförsterInnen geht aber nur bis zur Anzeichnung im Wald und darf keine „betrieblichen“ Aspekte beinhalten.

In den Interviews mit den Vertretern aus dem Kanton Luzern hat sich gezeigt, dass die juristischen KWB wichtige Akteure beim Aufbau der RO waren. In gewissen RO bildeten sie eine Art Nukleus, um welchen sich die übrigen Waldbesitzenden (v.a. natürliche Personen) formierten. Die Interviewten schätzen, dass mehr als die Hälfte der juristischen KWB Mitglied einer RO sind. Auch heute, nach mehrjährigem Bestehen der RO, sind die juristischen KWB relevante Akteure bei der Meinungsbildung in den RO. Gemäss den interviewten Personen zeichnen sich die juristischen KWB durch eine klare Vorstellung bezüglich der Nutzung ihres Waldes aus (im Gegensatz zu vielen natürlichen Personen). Die Vertreter aus dem Kanton Luzern erklären diesen Umstand mit der reichen Tradition der meisten juristischen KWB. Dass juristische KWB nicht Mitglied einer RO sind, lässt sich auf diverse Gründe zurückführen: keine Notwendigkeit für betriebliche Beratung (unentgeltliche Beratung des Revierförsters/der Revierförsterin reicht aus), Angst vor dem Verlust der Eigenständigkeit, fehlende Offenheit gegenüber anderen Waldbesitzenden (vgl. Walker et al. 2016).

#### Ziele und Instrumente im Kanton Schwyz

Juristische KWB finden sich im Kanton Schwyz in grosser Zahl und besitzen einen grossen Teil der Waldfläche im Kanton. Genossamen, Korporationen und Kirchgemeinden sind die häufigsten Rechtspersönlichkeiten (vgl. Darstellung D 3.2). Die interviewten Vertreter aus dem Kanton Schwyz äussern die Meinung, dass die juristischen KWB in der Waldpolitik eher eine passive Rolle spielen.

In Bezug auf die Strukturen der Waldwirtschaft sind die Behörden des Kantons der Meinung, es sollen sowohl leistungsfähige Forstbetriebe als auch Forstunternehmen als Alternativen bestehen. Die Behörden des Kantons sehen diesbezüglich ihre Aufgaben darin, gute Rahmenbedingungen für die Bildung von Kooperationen zwischen Waldbesitzenden zu schaffen. Das zuständige Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sieht sich jedoch nicht in der Rolle, aktiv solche Strukturen zu fördern. Die Notwendigkeit und die Vorteile eigentumsübergreifender Strukturen sollen von den Waldbesitzenden selbst erkannt und in die Hand genommen werden.

<sup>20</sup> Für die Evaluation der „RO-Politik“ vgl. Walker et al. 2016.

Der Kanton Schwyz hat in der Vergangenheit diverse Anstrengungen unternommen, um die juristischen KWB für Kooperationen zu gewinnen und hat auch entsprechende Schulungen angeboten. Die Massnahmen stiessen bei den juristischen KWB aber auf wenig Interesse. Die interviewten Personen aus dem Kanton Schwyz haben eine ganze Reihe von Gründen angegeben, wieso die juristischen KWB wenig Bereitschaft für Kooperationen zeigen: Die Vorteile einer Zusammenarbeit werden nicht erkannt. Finanziell besteht keine Notwendigkeit, Kosten zu teilen und Synergien zu nutzen. Das Bedürfnis für Autonomie und Unabhängigkeit ist bei den Schwyzer Waldbesitzenden stark ausgeprägt, weshalb die Abgabe von Entscheidungskompetenzen ein grosses Hindernis darstellt. Hinzu kommt ein gewisses Mass an Misstrauen und Missgunst gegenüber anderen Waldbesitzenden. Wille zur Veränderung ist kaum vorhanden. Die juristischen KWB wollen selbst über Zeitpunkt, Form und Ausgestaltung einer Kooperation bestimmen, was die vorherrschende projektbezogene Zusammenarbeit zwischen den Waldbesitzenden erklärt.

#### Ziele und Instrumente im Kanton Thurgau

Die juristischen KWB sind im Kanton Thurgau gemessen an der Waldfläche eine relevante Akteurgruppe. Der grosse Teil der juristischen KWB sind Ortsbürgergemeinden und Korporationen (vgl. Darstellung D 3.2). Im Vergleich zu den übrigen Waldbesitzenden sind die juristischen KWB überdurchschnittlich engagiert in der Nutzung des Waldes und sie sind wichtige Exponenten sowohl in den Revierkörperschaften (vgl. unten Frage zur Organisation des Forstdienstes) als auch im Waldwirtschaftsverband Thurgau (WVTG).

Keine der Massnahmen des Forstamts Kanton Thurgau sind explizit auf die juristischen KWB ausgerichtet. Mit den Revierkörperschaften besteht eine Organisationsstruktur, welche bedingt, dass die kantonalen Behörden und die Waldbesitzenden regelmässig in Kontakt stehen (Mitgliederversammlung der Revierkörperschaft, Besprechung der Jahresplanung usw.). In diesem Zusammenhang ist der/die RevierförsterIn ein wichtiges Bindeglied zwischen den Waldbesitzenden und den Behörden.

#### Ziele und Instrumente im Kanton Waadt

Die meisten juristischen KWB im Kanton Waadt sind politische Gemeinden (vgl. Darstellung D 3.2), sie besitzen einen wichtigen Teil der Waldfläche und sind folglich wichtige Akteure in der kantonalen Waldwirtschaft und -politik.

Seitens der Behörden des Kantons werden keine waldbedingten Massnahmen spezifisch auf die Gruppe der juristischen KWB ausgerichtet, weil diese ja die Mehrheit aller Waldbesitzenden ausmachen. Es gilt aber, darauf hinzuweisen, dass der Kanton grundsätzlich versucht, Fusionen von Gemeinden voranzutreiben.

Der Service des forêts, de la faune et de la nature (Direction générale de l'environnement – Inspection cantonale des forêts DGE-FORET) fördert im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Waldwirtschaft mit dem Bund die Optimierung der Strukturen für die Waldbewirtschaftung. Eigentumsübergreifende Kooperationen von Waldbesitzenden werden finanziell gefördert, wobei die Philosophie der kantonalen Behörden ist, Organisation und Intensität der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit den Waldbesitzenden zu überlassen. Im Kanton Waadt bestehen sogenannte Be-

triebsgemeinschaften (groupements forestiers), welche auch im Waldgesetz verankert sind (vgl. unten Frage zur Organisation des Forstdienstes). Bei diesen Betriebsgemeinschaften werden vier Stufen unterschieden, welche abhängig sind vom Ausmass der Delegation der Verfügungsrechte der einzelnen Waldbesitzenden. Die Höhe der finanziellen Beiträge richtet sich nach diesen vier Stufen. Die Behörden versuchen mit diesem Ansatz möglichst effiziente und dynamische Organisationen zu fördern, ohne aber Kooperationen zu erzwingen.

Im Vergleich zu den meisten anderen Kantonen nimmt der kantonale Verband der Waldbesitzenden (La Forestière) im Kanton Waadt eine viel aktivere Rolle ein und bietet den Waldbesitzenden Dienstleistungen in der Holzvermarktung an. Ähnlich wie im Kanton Bern bietet La Forestière Informationsveranstaltungen an. Im Zentrum stehen die Themen Holzmarkt und Waldpolitik. Das Interesse der politischen Gemeinden an diesen Veranstaltungen ist aber bescheiden.

#### Aktivitäten von WaldSchweiz

WaldSchweiz – der Verband der Schweizer Waldbesitzenden – startete im Sommer 2016 ein Projekt zur Förderung von Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft. Mittels Informationsveranstaltungen und konkreten Beratungsangeboten sollen in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Verbänden die Waldbesitzenden motiviert werden, die Waldbewirtschaftung zu intensivieren und effizienter auszugestalten. Träger der Veranstaltungen sollen die kantonalen Verbände sein, welche von WaldSchweiz unter anderem finanziell für deren Aufwände entschädigt werden. Zielgruppen des Projekts sind neben natürlichen Personen explizit auch „öffentliche Waldeigentümer, Burgergemeinden, Korporationen und dergleichen“.<sup>21</sup>

Welche Bedeutung hat die Organisation des Forstdienstes in den Kantonen für die juristischen KWB?

Die Organisation des Forstdienstes in den Fallkantonen hat zum Teil direkten Einfluss auf die Art und Weise, wie sich die Waldbesitzenden organisieren:

- Waldbesitzende im Kanton *Bern* haben die Möglichkeit, sich zu „Gemeindereviere“ zusammenzuschliessen und mit dem Kanton einen „Reviervertrag“ (Leistungsvereinbarung) zur Entschädigung der übernommenen „übertragbaren kantonalen Aufgaben“ auszuhandeln. Es bestehen nach Informationen der befragten Verantwortlichen des Kantons über 50 solche Gemeindereviere, in welchen viele juristische KWB integriert sind. Die Gemeindereviere haben einen/eine FörsterIn angestellt, welcher/welche dann die „übertragenen kantonalen Aufgaben“ erfüllt, die Waldbesitzenden berät und allenfalls den Forstbetrieb leitet. Im kantonalen Waldrecht sind die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags, die wahrzunehmenden Aufgaben und die Abgeltung von erbrachten Leistungen geregelt.
- Ähnlich präsentiert sich die Situation im Kanton *Luzern*. Der Kanton kann mit Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche Aufgaben zur Nutzung des Waldes übernehmen. Viele juristische KWB haben sich einer der zehn

<sup>21</sup> Projektskizze „Zäme zum Wald luege“ – Ein Projekt zur Förderung von Kooperationen der Waldeigentümer. WaldSchweiz, Version vom 11. Februar 2016.

Regionalen Organisationen (RO) angeschlossen, welche mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Wenige der juristischen KWB haben sich zu Betriebsgemeinschaften zusammengeschlossen.

- Im Kanton *Schwyz* bestehen keine waldrechtlichen Bestimmungen, welche Einfluss auf die Organisation juristischer KWB haben.
- Diesbezüglich am weitesten gehen die waldrechtlichen Bestimmungen im Kanton *Thurgau*, wo die Waldbesitzenden automatisch einer Revierkörperschaft angehören. Diverse Elemente einer Revierkörperschaft werden zudem vom Waldrecht, vom Regierungsrat oder vom zuständigen Departement vorgegeben. Trotz der Zugehörigkeit zu einer Revierkörperschaft sind die Waldbesitzenden frei, wie sie die Nutzung ihres Waldes organisieren. Gemäss Aussagen der interviewten Verantwortlichen im Kanton Thurgau machen aber die meisten juristischen KWB von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch und kooperieren mit anderen Waldbesitzenden „unter dem Dach“ der Revierkörperschaft sowie dem/der zuständigen RevierförsterIn.
- Im Kanton *Waadt* können sich die Waldbesitzenden zu Betriebsgemeinschaften (groupements forestiers) zusammenschliessen. Seitens des Kantons werden über das Waldrecht diverse, zum Teil sehr detaillierte Vorgaben zur Organisation dieser Betriebsgemeinschaften gemacht. Gemäss Aussagen der interviewten Person des kantonalen Forstdienstes sind die meisten juristischen KWB Mitglied einer solchen Betriebsgemeinschaft. In der Regel stimmt der Perimeter dieser Betriebsgemeinschaften mit den Forstrevieren überein, und sie werden auch von einem/einer RevierförsterIn geleitet. Im Vollzug werden vier unterschiedliche Stufen der Integration der in einer Betriebsgemeinschaft zusammengeschlossenen Waldbesitzenden unterschieden:<sup>22</sup>
  - Stufe 1: Mandat zur Leitung und Kontrolle von Tätigkeiten zur Nutzung des Waldes durch die Forstfachperson einer Betriebsgemeinschaft (mit dem Auftrag, nach Synergien zwischen den Waldbesitzenden der Betriebsgemeinschaft zu suchen).
  - Stufe 2: Mandat zur Nutzung des Waldes zwischen der Betriebsgemeinschaft und einem Waldbesitzenden; die Betriebsgemeinschaft tritt im Prinzip als Generalunternehmen gegenüber dem Waldbesitzenden auf.
  - Stufe 3: Verpachtung des Waldes eines oder mehrerer Waldbesitzenden an eine Betriebsgemeinschaft.
  - Stufe 4: Gemeinsame Nutzung der gesamten Waldfläche aller Waldbesitzenden einer Betriebsgemeinschaft (alle Waldbesitzenden haben den Wald mittels Pachtvertrag an die Betriebsgemeinschaft abgegeben).

<sup>22</sup> Canton de Vaud (2011): Exposé des motifs et projet de loi forestière (LVLFo). <<http://www.vd.ch/autorites/grand-conseil/seances-precedentes/annee-2012/seance-du-1er-mai-2012/expose-des-motifs-et-projet-de-loi-forestiere/>>, aufgerufen am 7. November 2016.

**D 3.13: Waldrechtliche Vorgaben zur Organisation des Forstdienstes in den Fallkantonen mit Relevanz für die juristischen Kleinwaldbesitzenden**

Kanton	Kantonale Rechtsgrundlagen
BE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung und Organisation von Betrieben ist Sache der WB (Art. 38 kWaG).</li> <li>- Der Kanton kann gewisse Aufgaben selbst wahrnehmen oder vertraglich und gegen Abgeltung Dritten übertragen (z.B. Beratung, Holzanzeichnung und -bewilligung), sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 40 kWaG; Art. 52 bis 55 kWaV<sup>23</sup>).</li> <li>- Bestehende Revierbeschlüsse werden aufgehoben und künftig durch neue Leistungsvereinbarungen ersetzt (Art. 53 kWaG).</li> <li>- Revierträgerschaften haben sich zweckmäßig zu organisieren und eine Ansprechperson für den Forstdienst zu bestimmen; es besteht keine Pflicht, eine Revierkommission zu bilden (Art. 65 kWaV).</li> </ul>
LU	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Dienststelle kann Aufgaben zur Nutzung des Waldes Organisationen übertragen und Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 40 kWaG).</li> <li>- Der Kanton arbeitet „partnerschaftlich“ mit diesen Organisationen zusammen (Art. 18 kWaG).</li> </ul>
SZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt keine waldrechtlichen Bestimmungen mit Relevanz für juristische KWB.</li> </ul>
TG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Kanton ist in Forstreviere eingeteilt; WB und deren Organisationen sind bei Veränderungen der Reviereinteilung anzuhören (Art. 4 kWaG).</li> <li>- Forstreviere sind öffentlich-rechtliche Körperschaften; WB sind Mitglieder der Körperschaft; die Körperschaft ist Trägerin der Beförsterung und stellt einen/eine RevierförsterIn an; Vorschriften zu Anstellung und Besoldung werden vom Regierungsrat erlassen; die Körperschaft schliesst Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton ab (Art. 5 kWaG).</li> <li>- Das zuständige Departement legt Aufgaben der Forstreviere fest (Art. 6 kWaV).</li> <li>- Das Stimmrecht der WB in der Körperschaft richtet sich nach der Waldfläche (Art. 7 kWaV).</li> </ul>
VD	<ul style="list-style-type: none"> <li>- WB eines oder mehrerer Forstreviere („triage“) sind frei, sich in Betriebsgemeinschaften („groupements forestiers“) als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu organisieren; der Regierungsrat regelt die Organisation der Betriebsgemeinschaften und die staatlichen Beiträge an diese (Art. 11 LVLFo).</li> <li>- Betriebsgemeinschaften haben sich gemäss einem Verein nach ZGB zu organisieren (Art. 12 LVLFo).</li> <li>- RevierförsterInnen sind vom Kanton, einer Gemeinde oder einer Betriebsgemeinschaft angestellt und sind betreffend hoheitliche Aufgaben (les tâches relevant de l'Etat) dem/der KreisförsterIn (inspecteur des forêts) unterstellt (Art. 10 LVLFo).</li> <li>- Die Statuten der Betriebsgemeinschaft haben gewisse Elemente zu beinhalten und sind vor Genehmigung durch die Generalversammlung dem Forstdienst und der für die Gemeinden zuständigen Behörde vorzulegen (Art. 8 RLVLFo).<sup>24</sup></li> <li>- Der Kanton erlässt Bestimmungen zu Organisation, Rechnungsrevision und Auflösung der Betriebsgemeinschaft (Art. 11 bis 15 RLVLFo).</li> <li>- KreisförsterInnen können den Kanton in den Betriebsgemeinschaften vertreten (Art. 18 RLVLFo).</li> </ul>

Quellen: Waldgesetze und -verordnungen der Kantone, eigene Recherchen.

Legende: WB = Waldbesitzende.

<sup>23</sup> Kanton Bern, kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (Stand vom 1. Januar 2014), BSG 921.11.

<sup>24</sup> Canton de Vaud, Règlement d'application de la loi forestière du 8 mai 2012, 921.01.1.

Welche Aufgaben des Forstdienstes in den Kantonen kommen unmittelbar den juristischen KWB zu Gute?

Die Aufgaben des Forstdienstes wirken sich unmittelbar auf die juristischen KWB respektive deren Tätigkeiten zur Nutzung des Waldes aus. Hier im Vordergrund steht die Beratung der Waldbesitzenden (und weniger übergeordnete Aufgaben beispielsweise zur Walderhaltung oder zum Waldschutz). In diesem Zusammenhang von Relevanz ist insbesondere die Praxis der kantonalen Forstdienste in Bezug auf die Abgrenzung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten des Forstdienstes und den betrieblichen Tätigkeiten der Waldbesitzenden oder deren Betriebe:<sup>25</sup>

- *Kanton Bern:* Die Aufgaben des kantonalen Forstdienstes sind in Art. 38 bis 43 kWaG geregelt. Die Beratung der Waldbesitzenden ist explizit Aufgabe des Forstdienstes oder beauftragter Dritter und erfolgt „namentlich im Zusammenhang mit der Holzanzeichnung“ (Art. 42 kWaG). Sie ist kostenlos für Holzanzeichnung/Waldbau, einfache Auskünfte/praktische Ratschläge, Informationen zu Fördermassnahmen sowie Themen im Bereich Naturgefahren (Art. 58 kWaV). Kostenpflichtig sind Leistungen, „wo der Forstdienst zugunsten von Dritten Arbeiten übernimmt oder durch die von ihm verlangten Dienstleistungen ein offensichtlicher Vorteil entsteht“ (Art. 59 kWaV). Darunter fallen Einmessen/Klassieren von Holz, Vermittlung/Verkauf von Holz, Arbeiten im Rahmen von Eingriffen im Wald, Projektierung/Bauleitung oder Betriebsführung/-planung.
- *Kanton Luzern:* Eine Entflechtung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben im Kanton Luzern im Allgemeinen und im Forstdienst – verbunden mit einer Reorganisation – im Speziellen geht auf das Regierungsprogramm 1995–1999 zurück (vgl. Iselin/Schmidhauser 2001). Ziel der Aufgabenentflechtung soll sein, „dass die Unterschiede zwischen betrieblich/wirtschaftlich und öffentlichen Interessen sichtbar und spürbar werden“ (lawa 2011b) und bei den betroffenen Forstfachpersonen eine „Spezialisierung und schliesslich eine Professionalisierung“ (Regierungsrat des Kantons Luzern 2013) ermöglicht wird. Wie bereits oben eingeführt, steht den Waldbesitzenden gestützt auf Art. 28 Abs. 1 kWaG eine unentgeltliche Beratung zu. Wenn der/die WaldbesitzerIn Mitglied einer RO ist durch die Forstfachperson der RO, andernfalls durch den/die RevierförsterIn. Diese unentgeltliche Grundberatung enthält in der Praxis eine fachliche Beratung bis und mit der Anzeichnung. Betriebliche Aspekte, wie die Planung, Organisation, Ausführung oder auch die Begleitung von Massnahmen im Wald von Waldbesitzenden ist nicht Gegenstand einer Grundberatung durch den/die RevierförsterIn (lawa 2011a/2011b).
- *Kanton Schwyz:* Dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) obliegt gemäss Art. 5 Abs. 2 Buchstabe j der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz<sup>26</sup> die Aufsicht über die Pflege und Nutzung des Waldes. Gemäss den Aussagen der interviewten Personen aus dem Kanton Schwyz ist es in den meisten Fällen der/die RevierförsterIn als BeraterIn der juristischen KWB, von welchem/welcher die Initiative ausgeht. Es bestehen aber auch grosse Unterschiede zwischen den juristischen KWB, was die Bedürfnisse an eine Beratung durch den/die RevierförsterIn angeht.

<sup>25</sup> Für eine historisch, rechtswissenschaftliche Diskussion siehe Bloetzer 2009. Für eine Diskussion aus in erster Linie ökonomischer Warte siehe Franck/Pudack 2005; Pudack 2006 oder Hostettler 2003.

<sup>26</sup> Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001, SRSZ 313.III.

Eine Beratung des Revierförsters/der Revierförsterin läuft in der Regel nach folgendem Muster ab: Der/die RevierförsterIn beschliesst, ob im Wald eines/einer juristischen KWB eine Massnahme ansteht. Er/sie geht auf die juristischen KWB zu. Falls man sich einig ist, dass eine Massnahme umgesetzt werden soll, wird eine Lösung für die Ausführung der Massnahme gesucht. Wobei bei einer Vergabe an ein Forstunternehmen oder einen Forstbetrieb wieder der/die RevierförsterIn beratend zur Seite steht. Holzschläge werden oft ab Stock vergeben. Beim Holzverkauf ist dann der/die RevierförsterIn häufig nicht mehr involviert.

- *Kanton Thurgau:* Gemäss Art. 18 Abs. 1 kWaG ist die Pflege und Nutzung des Waldes Aufgabe der Waldbesitzenden. Der Forstdienst hat die Aufsicht über das Forstwesen, bewilligt die Holznutzung und sorgt für die Anzeichnung (Art. 2 kWaV). Das Forstamt Thurgau sieht „die Beratung und Dienstleistungen für die Waldeigentümer“ im Zentrum seines Auftrags. Wie aus den Ausführungen zur Organisation und aus den Interviews mit den Vertretern des Kantons Thurgau hervorgeht, sind die Revierkörperschaften „ein wesentlicher Bestandteil des Forstdienstes“. „[Den Förstern] als Berater und erste Anlaufstelle [...] ist auch übertragen, die geplante Nutzung und Pflege des Waldes zu organisieren und in Absprache mit dem Waldeigentümer durchzuführen oder durchführen zu lassen“.<sup>27</sup> Die interviewten Personen aus dem Kanton Thurgau vertreten die Meinung, dass sich die territoriale Organisation der Revierkörperschaften in Verbindung mit der Kombination hoheitlicher und betrieblicher Aufgaben des Revierförsters/der Revierförsterin bewährt.
- *Kanton Waadt:* Für die Ausführung von Tätigkeiten zur Nutzung des Waldes sind die RevierförsterInnen (garde forestier de triage) der Gemeinden oder deren Betriebsgemeinschaften zuständig. Die RevierförsterInnen sind von den Gemeinden oder den Betriebsgemeinschaften angestellt. Auf der Basis der Vereinbarung zwischen einer Gemeinde oder einer Betriebsgemeinschaft mit dem DGE-FORET sind dem/der RevierförsterIn auch hoheitliche (surveillance des forêts) respektive forstpolizeiliche Aufgaben übertragen, für welche dieser/diese gegenüber dem/der KreisförsterIn (inspecteur des forêts) Rechenschaft schuldig ist (vgl. SFFN 2011, Art. 9, 10 und 14 LVLFO sowie Art. 19 RLVLFO).

### 3.1.6 KONTEKTFAKTOR: WIRTSCHAFT

Es ist für die Nutzung des Waldes von zentraler Bedeutung, dass das bei der Pflege des Waldes anfallende Rohholz auf dem Markt Abnehmer findet (entweder holzhandelnde oder holzverarbeitende Unternehmen). Ein in diesem Zusammenhang relevanter, interner Faktor ist, wie sensitiv die juristischen KWB auf Änderungen der Rohholzpreise reagieren.

Nicht näher untersucht wurde die angebotsseitige Struktur der Forstunternehmen in der Wertschöpfungskette Holz. Die Hälfte der juristischen KWB gaben in der Befragung an, dass sie bei der Nutzung ihres Waldes auch Forstunternehmen einsetzen (vgl. Darstellung D 3.5).

<sup>27</sup> Zitate aus einem Papier zu Auftrag, Organisation und Zuständigkeiten sowie Tätigkeit des Forstamts Thurgau aus dem Jahr 2015.

Welchen Einfluss hat die Marktstruktur (Nähe und Kapazität) der holznachfragenden Unternehmen auf die juristischen KWB?

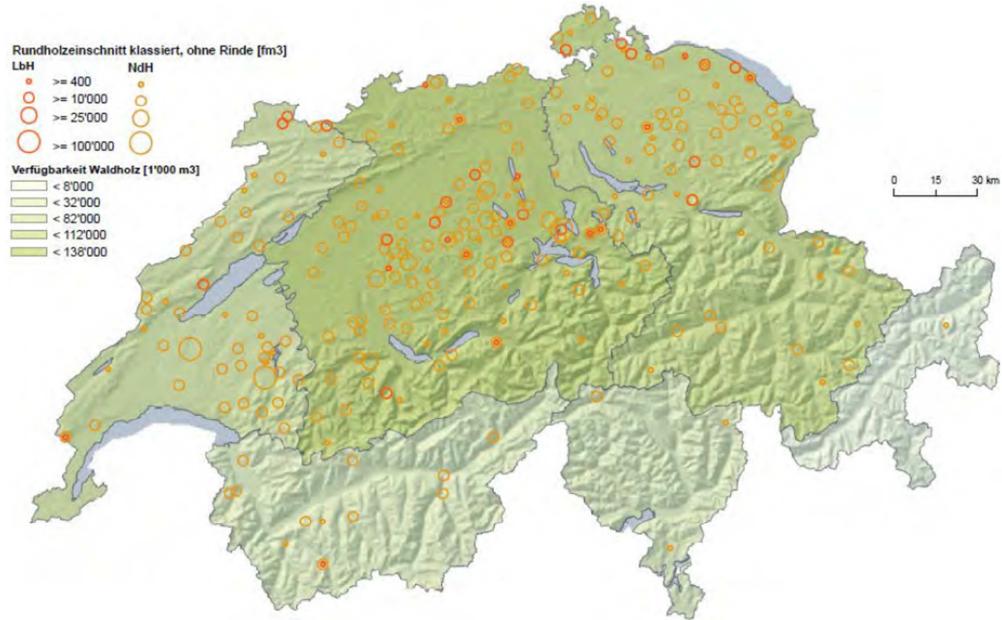
Statistische Grundlagen zu holznachfragenden Unternehmen in der Schweiz, welche Auskunft über die geografische Verteilung und die Kapazität Auskunft geben, liegen im Prinzip nur für die Sägereien und die Industrieholz verarbeitenden Unternehmen vor. Zu Unternehmen, welche Holzhandel betreiben, liegen keine Informationen jüngeren Datums vor. Und die Grundlagen zu Energieholz verbrauchenden Unternehmen oder deren Anlagen geben keinen Aufschluss über Ort und nachgefragte Mengen.

Gemäss Lehner et al. (2014) ist in der Schweiz die holzverarbeitende Industrie gut mit der Waldwirtschaft vernetzt. Sowohl bei den Sägereien als auch bei den Werken der Industrieholz verarbeitenden Unternehmen stammen fast zwei Drittel des Rohholzes aus einem Umkreis von weniger als 50 Kilometer Transportdistanz. Ein weiteres Viertel wird in einem Umkreis von 50 bis 100 Kilometern beschafft, und nur rund 10 Prozent des Rohholzes müssen von weiter als 100 Kilometer antransportiert werden. Rohholz wird in der Schweiz nach wie vor stark auf regionalen Teilmärkten verkauft und gekauft (vgl. Zimmermann/Jakob 1990, Olschweski et al. 2015).

Aus der Perspektive der juristischen KWB stellt sich folglich die Frage, über welche Verarbeitungskapazitäten Sägereien in den Fallkantonen verfügen. Darstellung D 3.14 zeigt die Standorte der Sägereien und deren Einschnitt von Rohholz im Jahr 2012. Aus der Darstellung lässt sich lesen, dass die Dichte der Sägereien und der Umfang des Rohholzeinschnitts im Kanton Luzern am grössten ist, gefolgt von den Kantonen Bern, Thurgau und Schwyz. Von den Fallkantonen weist der Kanton Waadt deutlich die geringste Zahl an Sägereien auf. Gemessen am verarbeiteten Waldholz ist bei den Industrieholz verarbeitenden Unternehmen im Prinzip nur das Werk der Swiss Krono AG im Kanton Luzern von Bedeutung.

In einigen Interviews mit den Vertretenden aus den Fallkantonen wurde bestätigt, dass für die Waldbesitzenden die Geschäftsbeziehungen zu lokalen Sägereien wichtig sind, und umgekehrt. Der Direktor von La Forestière hat in seinem Interview betont, dass gerade die ungenügenden Verarbeitungskapazitäten im Kanton Waadt und in der Romandie ein Problem für die Waldwirtschaft sind.

### D 3.14: Standorte und Rohholzeinschnitt der Sägereien in der Schweiz



Quelle: Lehner et al. 2014 auf der Basis der Eidgenössischen Holzverarbeitungserhebung BFS (2012).

Wie sensitiv reagieren die juristischen Kleinwaldbesitzenden auf die Rohholzpreise?

Leider war es nicht möglich, mit den Daten aus der Schweizerischen Forststatistik eine quantitative Analyse der Holzernte der juristischen KWB vorzunehmen (vgl. Ausführungen in Anhang A3). Interessant wäre gewesen, wie sich die Zeitreihe der geernteten Holzmengen der juristischen KWB im Vergleich zu den Rohholzpreisen, aber auch zur Holzernte der übrigen Waldbesitzenden entwickelt hat.

Wie die juristischen KWB auf die Rohholzpreise reagieren, kann also nur qualitativ untersucht werden. Es gilt, vorerst festzuhalten, dass für die juristischen KWB die ökonomische Bedeutung der Nutzung des Waldes erstens gering ist, und zweitens in den vergangenen Jahren eher gesunken ist (vgl. Abschnitt 3.1.4).

Erkenntnisse aus den Interviews in den Fallkantonen

Auf die Frage, wie die juristischen KWB auf Änderungen der Rohholzpreise reagieren, haben die interviewten Vertretenden in den Kantonen differenziert geantwortet. Die meisten interviewten Personen äusserten die Meinung, dass die juristischen KWB generell nicht so sensitiv auf den Rohholzpreis reagieren wie natürliche Personen. Zwischen den juristischen KWB können aber Unterschiede festgestellt werden, welche mit folgenden Faktoren erklärt werden können:

- *Betriebliche Situation:* Juristische KWB, die nur kleine Waldflächen besitzen und nicht einem Forstbetrieb angeschlossen sind, reagieren auf Entwicklungen am Holzmarkt eher so wie natürliche Personen. Ohne Forstbetrieb sind die fixen Kosten gering und die Tätigkeiten orientieren sich weder an einem angepeilten Budget noch am Hiebsatz.

- *Möglichkeit zur Quersubventionierung der Holzernte* (vgl. Abschnitt 3.1.4): Juristische KWB, bei welchen der Wald nur eine marginale Ertragsquelle darstellt, leisten sich eher ein Defizit aus der Holzernte. Sie reagieren weniger rasch und heftig auf sinkende Rohholzpreise. Juristischen KWB, deren Vermögen vor allem aus Wald besteht, fehlen anderweitige Ertragsquellen. Sie stellen bei tiefen Rohholzpreisen die Holzernte ein.
- *Subventionen*: Juristische KWB, welche für waldbauliche Eingriffe Subventionen erhalten (z.B. Beiträge an die Schutzwaldflege, Seilkranförderung), reagieren in der Regel weniger stark auf einen Rückgang der Rohholzpreise.
- *Holz für den Eigenbedarf*: Viele der juristischen KWB haben Bedarf an Holz für den Eigengebrauch. Sei es als Energieholz (eigene Holzfeuerungsanlagen) oder zur Abgabe an Mitglieder der Körperschaft (Burgernutzen, „Holzteile“ usw.).
- *Einfluss der beratenden Forstfachperson*: Bei vielen juristischen KWB hat die beratende Forstfachperson – sei es als LeiterIn des Forstbetriebs und/oder als RevierförsterIn – grossen Einfluss, ob Holz geerntet wird oder nicht. Auf der einen Seite spielt das Wissen der EntscheidungsträgerInnen der juristischen KWB eine entscheidende Rolle (Wissen zum Holzmarkt generell und Kenntnis der aktuellen Marktsituation). Auf der anderen Seite kommt es auf die beratende Forstfachperson an, welche Interessen sie verfolgt, und wie transparent sie die Waldbesitzenden über die aktuelle Situation informiert.

#### Ergebnisse aus der telefonischen Befragung

Die juristischen Kleinwaldbesitzenden wurden gefragt, ob der Eigenbedarf an Holz ein relevanter Grund ist für den Entscheid, Holz zu ernten. Die Antworten bestätigen die Erkenntnisse aus den Interviews mit den Vertretenden der Kantone (vgl. Darstellung D 3.15).

#### D 3.15: Holz für den Eigenbedarf als Grund für Holzernte

	Eigenbedarf relevant für Entscheid zur Holzernte	Kein oder geringer Eigenbedarf ohne Relevanz für Entscheid zur Holzernte
Politische Gemeinden	4	4
Öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Steuerhoheit	5	8
Privatrechtliche Körperschaften	2	2
Öffentlich-rechtliche Stiftungen	-	3
Total	11	17

Quelle: telefonische Befragung; N = 28, ohne juristische KWB, die Wald verpachten.

Schliesslich wurden die juristischen KWB gefragt, wie wichtig der aktuelle Holzpreis ist für den Entscheid, im Wald der Körperschaft Holz zu ernten. Für mehr als die Hälfte der antwortenden KWB ist der Holzpreis (eher) unwichtig. Dies gilt insbesondere für alle privatrechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Von den befragten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (mit und ohne Steuerhoheit) geben

hingegen fast die Hälfte an, dass der Holzpreis eine eher oder eine sehr wichtige Rolle spielt, beim Entscheid Holz zu ernten (vgl. Darstellung D 3.16).

**D 3.16: Bedeutung des Holzpreises für den Entscheid juristischer Kleinwaldbesitzender, in ihrem Wald Holz zu ernten**

	Der Holzpreis ist ...			
	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	unwichtig
Politische Gemeinden	1	3	2	2
Öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Steuerhoheit	2	5	3	3
Privatrechtliche Körperschaften			2	2
Öffentlich-rechtliche Stiftungen				3
<hr/>				
Forstbetrieb (eigener oder in Kooperation)	2	3	1	4
Ohne Forstbetrieb	1	5	6	6
<hr/>				
Total	3	8	7	10

Quelle: telefonische Befragung; N = 28, ohne juristische KWB, die Wald verpachten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass juristische KWB in der Regel weniger sensitiv auf Änderungen der Rohholzpreise reagieren als natürliche Personen. Ihre Reaktion auf die Rohholzpreise fällt aber weniger stark aus als bei juristischen Waldbesitzenden mit grösseren Waldflächen – insbesondere, wenn sie nicht die Kosten eines Forstbetriebs (mit) zu tragen haben oder die Möglichkeiten zur Quersubventionierung fehlt.

### 3.1.7 KONTEXTFAKTOREN: GESELLSCHAFT

Die Ansprüche an den Wald seitens der Gesellschaft haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Wie reagieren juristische KWB auf Ansprüche an den Wald seitens der Gesellschaft?

Bezüglich der gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald der juristischen KWB können mehrere Ebenen unterschieden werden:

- *Übergeordnete planerische Ebene:* Bei der übergeordneten forstlichen Planung werden unter anderem die öffentlichen Interessen an den Wald erfasst und planerisch festgeschrieben (Waldentwicklungsplan, regionaler Waldplan, plan directeur forestier). Die waldrechtlichen Grundlagen aller Fallkantone sehen vor, dass die Waldbesitzenden – neben anderen Interessengruppen – bei der Planung entweder direkt einbezogen werden oder mindestens die Möglichkeit haben, im Rahmen der öffentlichen Auflage eine Stellungnahme abzugeben. Zudem sind in allen Kantonen die übergeordneten forstlichen Planungswerke für Behörden verbindlich.
- *Ebene der betrieblichen Planung* (vgl. Abschnitt 3.1.2): Ausser im Kanton Luzern enthalten die waldrechtlichen Grundlagen das Gebot, dass die in den übergeordne-

ten forstlichen Planungswerken enthaltenen Inhalte in der forstbetrieblichen Planung zu konkretisieren und umzusetzen sind. Wobei nicht alle juristischen KWB in allen Fallkantonen einer Betriebsplanpflicht unterstellt sind (vgl. Darstellung D 3.9).

- *Ebene der Organe einer Körperschaft oder Anstalt:* In den Organen einer Körperschaft oder einer Anstalt finden Diskussionen statt, die im Zusammenhang mit Ansprüchen seitens der Gesellschaft, aber auch Dritter stehen. Dabei gilt es, zu berücksichtigen, dass die Vertretenden der Exekutive oder einer Forstkommission, aber auch Mitglieder oder Teilnehmende der Legislativen ihre persönlichen Ansprüche an den Wald und jene des juristischen KWB in die Diskussion einbringen.
- *Ebene konkreter Begegnungen im Wald:* Im Wald finden die diversen Waldnutzenden das Ergebnis der Tätigkeiten der juristischen KWB vor. Es kann unmittelbar zum Austausch über die konkreten Ansprüche der Waldnutzenden kommen (z.B. im Rahmen eines Holzschlags). Oder die Waldnutzenden teilen ihre Meinung über den Forstdienst, die Verwaltung der Körperschaft oder ihnen bekannte Mitglieder von Organen mit (z.B. Beschwerden zum Zustand von Waldstrassen).

#### Erkenntnisse aus den Interviews in den Fallkantonen

In den Interviews mit den Vertretenden der Kantone wurde mehrmals erwähnt, dass der Umgang mit den gesellschaftlichen Ansprüchen an den Wald die juristischen KWB vor Herausforderungen stellen. Aufgrund der Grösse des Waldbesitzes öffnet sich ein Spannungsfeld zwischen den Anstrengungen, die Wirtschaftlichkeit der Nutzung des Waldes zu erhalten und den steigenden Ansprüchen der Gesellschaft gerecht zu werden. Besonders vor dem Hintergrund hoher Kosten für die Nutzung des Waldes, einer nicht zufriedenstellenden Situation auf dem Holzmarkt und Schwierigkeiten, gemeinwirtschaftliche Leistungen der Waldnutzung in Wert setzen zu können, ist die Herausforderung gross.

Bei vielen juristischen KWB sind soziale und gesellschaftliche, aber auch identitätsstiftende Motive wichtig (vgl. Abschnitt 3.1.2). Die interviewten Personen sind der Meinung, dass die juristischen KWB deshalb sensibler auf Ansprüche an den Wald seitens der Gesellschaft reagieren als natürliche Personen. Konkret bedeutet dies, dass insbesondere öffentlich-rechtliche KWB bereit sind, bei der Nutzung ihres Waldes der Freizeit- und Erholungsfunktion des Waldes entsprechendes Gewicht zu geben. Für politische Gemeinden in Agglomerationen oder Tourismusdestinationen stellt der Wald einen wichtigen Standortfaktor dar. In den Interviews sowie in den Diskussionen mit der Begleitgruppe wurde zudem darauf verwiesen, dass der Bevölkerung und vielen Waldnutzenden nicht bewusst ist, wer den Wald besitzt und den Waldbesitzenden dementsprechend keine Wertschätzung entgegengebracht wird. Gerade Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Feuerstellen, Vita Parcours usw.) werden als Selbstverständlichkeit erachtet.

#### Resultate aus der telefonischen Befragung

Die Antworten der befragten Personen der juristischen KWB bestätigen im Prinzip das oben genannte Spannungsfeld:

- Eine grosse Mehrheit der befragten Personen geben an, dass ihre Körperschaft die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald ernst nehmen. Die meisten juristischen KWB versuchen bei der Nutzung ihres Waldes bis zu einem gewissen Grad den Ansprüchen auch gerecht zu werden (z.B. durch Bau von Feuerstellen, Einrichten von Trails für Biker, Erstellen eines Vita Parcours). Als Gründe werden in der Befragung die Wahrnehmung einer gesellschaftlichen Verpflichtung, aber auch der Wald als wichtiges Element beispielsweise für den Tourismus aufgeführt. In diesem Zusammenhang halten einige Befragte auch fest, dass ihre Körperschaft gerne mehr Leistungen zum Wohl der Gesellschaft erbringen würde, aber leider die finanzielle Entschädigung fehle.
- Drei Viertel der befragten Personen halten fest, dass sich ihre Körperschaft oder ihre Anstalt durch die von der Gesellschaft gestellten Ansprüche zum Teil in der Nutzung ihres Waldes eingeschränkt fühlt. Als Beispiel werden die negativen Reaktionen auf eine intensivierte Holzernte genannt. Interessant ist, dass einige der befragten Personen anmerken, dass ihr Handlungsspielraum in Bezug auf gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht sehr gross ist, und dass sie als Waldbesitzende zum Teil nur beschränkt Einflussmöglichkeiten haben (z.B. im Zusammenhang mit der Bewilligung von Veranstaltungen im Wald).

### 3.1.8 KONTEXTFAKTOR: NATÜRLICHE BEDINGUNGEN

In Darstellung D 1.1 zu den relevanten Faktoren zur Erklärung des waldbezogenen Verhaltens sind auch natürliche Bedingungen aufgeführt. Die juristischen KWB sind überall in allen Produktionsregionen zu finden. Es lässt sich die Hypothese formulieren, dass keine auf die natürlichen Bedingungen zurückzuführenden Differenzen innerhalb der Gruppe der juristischen KWB, aber auch im Vergleich zu allen übrigen Waldbesitzenden bestehen. Deshalb wurden Aspekte wie biogeografische Verhältnisse nicht näher untersucht.

---

## 3.2 SYNTHESE

Welche Schlüsse lassen sich aus den in Abschnitt 3.1 beantworteten Forschungsfragen ziehen? Die Synthese ist in vier Teile gegliedert: In einem ersten Teil wird eine kurze Übersicht zu den wichtigsten Erkenntnissen geboten. Als Zweites werden die relevantesten Faktoren diskutiert, welche „das Wesen“ der juristischen Kleinwaldbesitzenden bestimmen. Im dritten Teil werden verschiedene Aspekte diskutiert, die für die Erklärung des Verhaltens von KWB herangezogen werden können. Im vierten und letzten Teil werden Ansatzpunkte aufgeführt, welche Akteure nutzen können, um juristische KWB zu mobilisieren.

### 3.2.1 ÜBERSICHT ZU DEN WICHTIGSTEN ERKENNTNISSEN

Die Gruppe der juristischen KWB zeichnet sich durch eine grosse Heterogenität aus. Deren Verschiedenartigkeit gründet unter anderem in der Breite der vorzufindenden Rechtspersönlichkeiten (vgl. Abschnitt 3.1.1). Gegensätze zwischen den juristischen KWB finden sich in Bezug auf die der Nutzung des Waldes unterlegten Motive (vgl. Abschnitt 3.1.2). Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal, welches zum Teil mit der Rechtspersönlichkeit und den Motiven in Verbindung steht, ist die ökonomische Be-

deutung, welche die Nutzung des Waldes für die juristischen KWB hat (vgl. Abschnitt 3.1.4).

Grosse Unterschiede zwischen den Kantonen sind festzustellen hinsichtlich der waldrechtlichen Vorgaben zur Organisation der Waldwirtschaft, bezüglich der Ausgestaltung der Beratung der Waldbesitzenden durch den Forstdienst und betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Strukturen in der Waldwirtschaft (vgl. Abschnitt 3.1.4).

Auch sehen sich die juristischen KWB mit zunehmenden Ansprüchen an den Wald seitens der Gesellschaft konfrontiert (vgl. Abschnitt 3.1.7). Diesbezügliche Unterschiede zwischen den juristischen KWB sind vor allem auf folgende Aspekte zurückzuführen: Ausmass, das die gesellschaftlichen Ansprüche einnehmen, Ziele, welche die juristischen KWB verfolgen und Ertragssituation, wie sie sich im Wald und anderweitig präsentiert.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Wertschöpfungskette Holz, aber auch natürliche Bedingungen können lokal für die juristischen KWB durchaus von Relevanz sein. Im Vergleich zu den übrigen Waldbesitzenden, aber auch innerhalb ihrer Gruppe führen diese beiden Faktoren jedoch nicht zu systematischen Unterschieden bei juristischen KWB.

### 3.2.2 DISKUSSION DER RELEVANTESTEN FAKTOREN

Darstellung D 1.1 enthält ein Modell mit den der vorliegenden Untersuchung unterlegten Faktoren, um Wesen und Verhalten der juristischen KWB zu beschreiben. Das Modell musste im Verlaufe der Bearbeitung des Forschungsprojekts nicht wesentlich angepasst werden. Die Untersuchung hat ergeben, dass die folgenden internen und externen Faktoren für die Beschreibung der juristischen KWB von entscheidender Bedeutung sind.

#### Interne Faktoren

Eine Typologisierung juristischer KWB im engeren Sinn kann mit den empirischen Grundlagen dieses Projekts nicht vorgenommen werden. Erstens werden gerade die folgenden Ausführungen auf die grosse Unterschiede zwischen juristischen KWB in Bezug auf diverse Aspekte hinweisen. Zweitens fehlen die quantitativen Daten, um mittels statistischen Methoden Typen zu bilden.

Die *Rechtspersönlichkeit* ist wenig überraschend ein Faktor, der wesentliche Elemente zur Beschreibung der juristischen KWB enthält. Aus juristischer Perspektive ergeben sich drei zu diskutierende Aspekte:

- *Juristische versus natürliche Personen:* Entscheidungsstrukturen und -prozesse sind bei juristischen und natürlichen Personen grundsätzlich anders. Bei juristischen Personen werden in erster Linie Entscheide demokratisch (ausgenommen bei Anstalten) in formellen Strukturen gefällt. Juristische Personen haben meist einen festgelegten Zweck. Ihnen obliegt eine – durchaus historisch gewachsene – Aufgabe. Beide Elemente können dazu führen, dass sich die Motive der juristischen KWB stärker am Gemeinwohl orientieren als jene der natürlichen Personen. Zudem kann angenommen werden, dass juristische Personen bei der Nutzung des

Waldes eine „grössere Konstanz“ zeigen als natürliche Personen. Unter diesem Aspekt zu ergänzen gilt, dass juristische Personen wichtige Orte der Meinungsbildung sind, und so durchaus Einfluss auf die natürlichen Personen haben (Mitglieder der Körperschaft, aber auch im Austausch in Verbänden und anderen Organisationen).

- *Öffentlich-rechtliche versus privatrechtliche Körperschaften und Anstalten:* In der Regel obliegt öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine gewisse „öffentliche Verpflichtung“ gegenüber der Allgemeinheit, die sich auch auf die Nutzung des Waldes (Motive und Ziele) niederschlägt. Eine wichtige Rolle spielen dabei die von der Gesellschaft artikulierten Ansprüche an den Wald. Auch privatrechtliche Körperschaften und Anstalten können öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Exkurs in Abschnitt 3.1.1). Zweck und Aufgaben von juristischen Personen unterscheiden sich aber letztlich stark und sind oftmals historisch bedingt. Für eine privatrechtliche Körperschaft, welche verpflichtet ist, ihren Wald im Interesse des Gemeinwesens zu verwälten, hat die Nutzung des Waldes ein anderer Stellenwert, als für einen privatrechtlichen Verein, dessen primärer Zweck in einem ganz anderen Bereich liegt oder als für eine politische Gemeinde, welche im Rahmen einer Fusion zu Waldbesitz gekommen ist.
- *Anstalt versus Körperschaft:* Welche Aufmerksamkeit der Nutzung des Waldes geschenkt wird, ist bei Anstalten stark vom Zweck des Anstaltsvermögens (z.B. Stiftungsvermögen) abhängig und kann nur mit grossem Aufwand geändert werden. In der vorliegenden Untersuchung wurden nur Stiftungen erreicht, bei welchen der Wald eine untergeordnete Rolle spielt. Im Gegensatz dazu haben bei Körperschaften die Personen in den entscheidenden Gremien erstens grossen Einfluss und zweitens können sie sich in einem weniger engen Korsett (wie z.B. Stiftungszweck) bewegen.

In Bezug auf die *ökonomische Bedeutung* des Waldes für juristische KWB lassen sich die Resultate in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Für einen Grossteil der juristischen KWB ist der Wald eine unbedeutende Position in ihrem Vermögensportfolio (vgl. Darstellung D 3.10).
- Auch als Ertragsquelle ist der Wald für die Mehrheit unbedeutend oder sogar ein Verlustgeschäft (vgl. Darstellung D 3.11). Gleichzeitig verursacht die Nutzung des Waldes bei den meisten juristischen KWB einen im Vergleich zum Gesamtaufwand nur kleinen Aufwand.
- Nur ein Teil der Körperschaften oder Anstalten haben die Möglichkeit, mittels Erträgen aus Steuern den Aufwand für die Waldnutzung quer zu finanzieren (v.a. politische Gemeinden und je nach Kanton Kirchengemeinden). Aufgrund der Antworten zur Bedeutung des Waldes im Vermögensportfolio ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit der Körperschaften und Anstalten aus Vermögensbeständen ausserhalb des Waldes umfangreichere finanzielle Mittel erwirtschaften (vgl. Darstellung D 3.10). Informationen zu Ertragsquellen ausserhalb des Waldes und zu den Finanzflüssen juristischer KWB konnten wir in unserer Untersuchung nicht gewinnen.

- Etwas überraschend sind die Resultate zur Bedeutung der Rohholzpreise für den Entscheid, Holz zu ernten (vgl. Abschnitt 3.1.6 und insbesondere Darstellung D 3.16). Für 60 Prozent der befragten juristischen KWB ist der Holzpreis eher unwichtig oder unwichtig für den Entscheid, Holz zu ernten. Wider Erwarten sind es vor allem juristische KWB, die nicht einen eigenen oder in Kooperation einen Forstbetrieb führen und Rechtspersönlichkeiten ohne zusätzliche Ertragsquellen (z.B. ohne Steuererträge), welche dem Rohholzpreis wenig oder keine Beachtung schenken.
- Auch der Eigenbedarf als Grund für die Holzernte vermag das Resultat nicht zu erklären (vgl. Darstellung D 3.15). Angesichts der generellen Entwicklung von Erlösen und Kosten in der Holzernte muss die Frage aufgeworfen werden, ob jene juristischen KWB, für welche der Rohholzpreis unwichtig ist, über ausreichend Informationen und Wissen verfügen.
- Schliesslich stellt sich beim Entscheid, Holz zu ernten, die Frage, welche Rolle der/die beratende FörsterIn spielt (vgl. Abschnitt 3.1.4).

Von den oben genannten Aspekten gründen einige offenbar in den *Motiven* der juristischen KWB (z.B. Zweck/Aufgabe der Körperschaft oder Anstalt, historischer Hintergrund). Oder deren Motive zeigen sich letztlich beim Verhalten (vgl. oben zur ökonomischen Bedeutung). Erstens werden die diversen Motive zur Nutzung des Waldes von den juristischen KWB unterschiedlich gewichtet (vgl. Darstellung D 3.7). Zweitens offenbaren sich Unterschiede zwischen einzelnen Rechtspersönlichkeiten (vgl. Darstellung D 3.8). Die Motive sind ein wesentliches Merkmal, um die juristischen KWB zu differenzieren. Im Hinblick auf eine allfällige Mobilisierung der juristischen KWB stellt sich die Frage, wie deren Motive erkannt und darauf aufbauend bei der Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen berücksichtigt werden können.

Schliesslich ist das in den entscheidenden Organen juristischer KWB und deren Personen vorhandene *Wissen* ein interner Faktor mit hoher Relevanz. Interessant ist erstens, dass die befragten juristischen KWB ihr forstfachliches Wissen selbst ganz unterschiedlich einschätzen. Je ein Viertel der antwortenden Personen gibt an, über sehr gute oder umgekehrt über ungenügende Kenntnisse zu verfügen. Zweitens haben die Interviews mit den Vertretenden der Kantone gezeigt, dass unterschiedliche Meinungen vorherrschen, über welches Wissen EntscheidungsträgerInnen juristischer Waldbesitzender verfügen sollten und was die Folgen davon sind. Einige der interviewten Personen stellen fest, dass eine hohe forstfachliche Kompetenz nicht unbedingt notwendig ist, ja sogar hinderlich sein kann, um die strategische Führungsverantwortung in einem Organ eines juristischen KWB wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass aus den Ergebnissen der telefonischen Befragung bei juristischen KWB zu schliessen ist, dass nur ein kleiner Teil dieser Gruppe von Waldbesitzenden überhaupt über strategische Grundlagen (z.B. Vision, Leitbild, Strategie, mehrjährige Finanzplanung) verfügt, um mittel- bis langfristig die Geschicke der Körperschaft oder Anstalt zu führen (vgl. Abschnitt 3.1.2). Unabhängig von der betrieblichen Organisation geht es darum, dass die Exekutive der Körperschaft oder der Anstalt die Verantwortung für ein strategisches Management

erfüllt.<sup>28</sup> In diesem Zusammenhang unerlässlich ist, dass die Rolle des Revierförsters/der Revierförsterin und/oder des Leiters/der Leiterin des Forstbetriebs zu klären ist (vgl. Abschnitt 3.1.4 und Diskussion unten).

#### Externe Faktoren

Bei den externen Faktoren zeigt sich, dass insbesondere die Politik, die waldrechtlichen Grundlagen und deren Vollzug durch den Forstdienst von grosser Relevanz sind für die juristischen KWB (vgl. Abschnitt 3.1.4). Es kristallisieren sich vor allem zwei Elemente heraus, bei welchen sich auch deutliche Unterschiede in den Kantonen offenbaren.

In den untersuchten Fallkantonen finden sich zum Teil ganz unterschiedliche *Ansätze zur Organisation der Waldwirtschaft respektive der Waldbesitzenden* (vgl. Darstellung D 3.17). Dabei kommt eine breite Palette politischer Steuerungsinstrumente zum Einsatz, welche von direkter Steuerung mittels Geboten (regulative Politik) über die finanzielle Steuerung bis hin zu persuasiven und strukturierenden/prozeduralen Instrumenten reicht. Nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung war, inwieweit die juristischen KWB oder die Waldbesitzenden generell diese Ansätze akzeptieren und wie die Wirkungen der verfolgten Ansätze zu beurteilen sind (z.B. Erreichung walddpolitischer Ziele im Allgemeinen, Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft im Speziellen, Wirtschaftlichkeit).

<sup>28</sup> Für einfach verständliche Einführungen ins strategische Management im Allgemeinen siehe Lombriser/Abplanalp 2005 und für den forstlichen Kontext Bürgi/Thomas 2016.

**D 3.17: Ansätze zur Organisation der Waldwirtschaft und damit der juristischen Kleinwaldbesitzenden in den Fallkantonen**

Kanton	Beschreibung der gewählten Ansätze	Einordnung des Steuerungsinstruments nach Braun/Girod 2003
BE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation liegt in der Verantwortung der WB</li> <li>- Finanzielle Unterstützung von Organisationen (z.B. Gemeindereviere)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Steuerung in Verbindung mit Beratung (vgl. Darstellung D 3.18)</li> </ul>
LU	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der WB, sich Organisationen anzuschliessen (Regionale Organisationen RO)</li> <li>- Finanzielle Unterstützung der RO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturierung/prozedurale Steuerung</li> <li>- Finanzielle Steuerung</li> </ul>
SZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation liegt in der Verantwortung der WB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Steuerung</li> </ul>
TG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebot zu Mitgliedschaft in vom Kanton gebildeten Revierkörperperschaften</li> <li>- Möglichkeit der WB, Nutzung des Waldes unabhängig von Revierkörperperschaft zu organisieren</li> <li>- Finanzielle Unterstützung der Revierkörperperschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regulative Politik</li> <li>- Finanzielle Steuerung</li> </ul>
VD	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der WB sich zu Betriebsgemeinschaften („groupement forestier“) zusammenzuschliessen</li> <li>- Gesetzliche Vorgaben zur tatsächlichen Organisation der Betriebsgemeinschaften</li> <li>- Finanzielle Unterstützung der Betriebsgemeinschaften (abhängig von den Stufen der Integration der WB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturierung/prozedurale Steuerung in Verbindung mit Beratung (vgl. Darstellung D 3.18)</li> <li>- Regulative Politik</li> <li>- Finanzielle Steuerung</li> </ul>

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: WB = Waldbesitzende.

Aus der Warte der juristischen KWB, aber auch vor dem Hintergrund waldbpolitische Ziele zu verfolgen, ist die *Beratung der juristischen KWB* ein zentrales Element. Der/die RevierförsterIn oder ein/eine LeiterIn eines Forstbetriebs sind für die juristischen KWB die zentralen Ansprechpersonen bei forstfachlichen Fragen (vgl. Abschnitt 3.1.3). Die Befragung hat ergeben, dass die Zufriedenheit der juristischen KWB mit den sie beratenden Forstfachpersonen sehr hoch ist (vgl. Abschnitt 3.1.3).<sup>29</sup>

Wer in erster Linie die juristischen KWB berät und in welchem Umfang hängt von der Organisation des Forstdienstes und von der Abgrenzung hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeiten des Forstdienstes und den betrieblichen Aufgaben der Waldbesitzenden ab (vgl. Abschnitt 3.1.4). Wie bei den Ansätzen zur Organisation der Waldwirtschaft stellt sich auch bei der Beratung der juristischen KWB die Frage nach der Wirksamkeit und den Wirkungen der Dienstleistungen des Forstdienstes und Dritter.

<sup>29</sup> Hinweis: Auch in unserer Befragung bei Waldbesitzenden im Kanton Luzern im Rahmen einer Evaluation zu den RO war die Zufriedenheit sowohl mit den RevierförsterInnen als auch den Forstfachpersonen der RO sehr hoch (vgl. Walker et al. 2016).

**D 3.18: Ausgestaltung der Beratung der juristischen Kleinwaldbesitzenden in den Fallkantonen**

Kanton	Ausgestaltung der Beratung
BE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“</li> <li>- Auf der Basis eines niederschwelligen Bring- (Angebot von Veranstaltungen) und eines differenzierten Hol-Prinzips (Möglichkeit Beratungen einzuholen)</li> </ul>
LU	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängig von der Organisation des/der WB und grundsätzlich nach dem Hol-Prinzip: <ul style="list-style-type: none"> <li>- WB mit Mitgliedschaft in einer RO: umfassende, auch betriebliche Beratung durch die RO-Forstfachperson</li> <li>- WB ohne Mitgliedschaft in einer RO: Grundberatung durch RevierförsterIn bis und mit Anzeichnung und ohne betriebliche Aspekte</li> </ul> </li> </ul>
SZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung durch Forstdienst entweder auf Initiative des/der WB (Hol-Prinzip) oder des Revierförsters/der Revierförsterin (Bring-Prinzip)</li> </ul>
TG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorrang der Revierkörperschaft respektive des Revierförsters/der Revierförsterin („Förster als Berater und erste Anlaufstelle“)</li> <li>- WB sind aber frei, sich betrieblich unabhängig von der Revierkörperschaft zu organisieren.</li> </ul>
VD	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gratis für WB in einer Betriebsgemeinschaft („groupement forestier“) durch deren FörsterIn („garde forestier de triage“)</li> </ul>

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: WB = Waldbesitzende; RO = Regionale Organisation.

**3.2.3 BARRIEREN JURISTISCHER KLEINWALDBESITZENDER**  
Damit die waldbpolitischen Ziele von Bund und Kantonen erreicht werden können, haben auch die juristischen KWB einen Beitrag zu leisten. Vor dem Hintergrund, dass bei waldbpolitischen Zielen wie dem Ausschöpfen des Holznutzungspotenzials, der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft oder der Förderung und dem Erhalt der Waldbiodiversität zum Teil grössere Ziellücken bestehen, sind auch die juristischen KWB künftig verstärkt zur Nutzung ihres Waldes zu mobilisieren (vgl. BAFU 2013b, Rigling/Schaffer 2015). Es stellt sich die Frage, welche Barrieren oder Hemmnisse bei juristischen KWB zu finden sind, die beispielsweise eine verstärkte Ernte von Holz verhindern.

Die folgende Darstellung D 3.19 enthält ein auf der Basis der empirischen Ergebnisse entwickeltes Modell, welches vier Ebenen von Barrieren juristischer KWB enthält:<sup>30</sup>

- Zu unterscheiden sind die Barrieren 1 und 2 (blau), welche unmittelbar verantwortlich sein können, dass ein juristischer KWB ein bestimmtes Verhalten zeigt oder nicht. Wie mit dem Verbindungsseil angedeutet, stehen die Barrieren 1 und 2 in einer Wechselbeziehung. Zwei Beispiele:
  - Fehlen betriebswirtschaftliche Informationen und ist forstfachliches Wissen zu Bestverfahren nur unzureichend verfügbar (Barriere 1), dann wird vorhande-

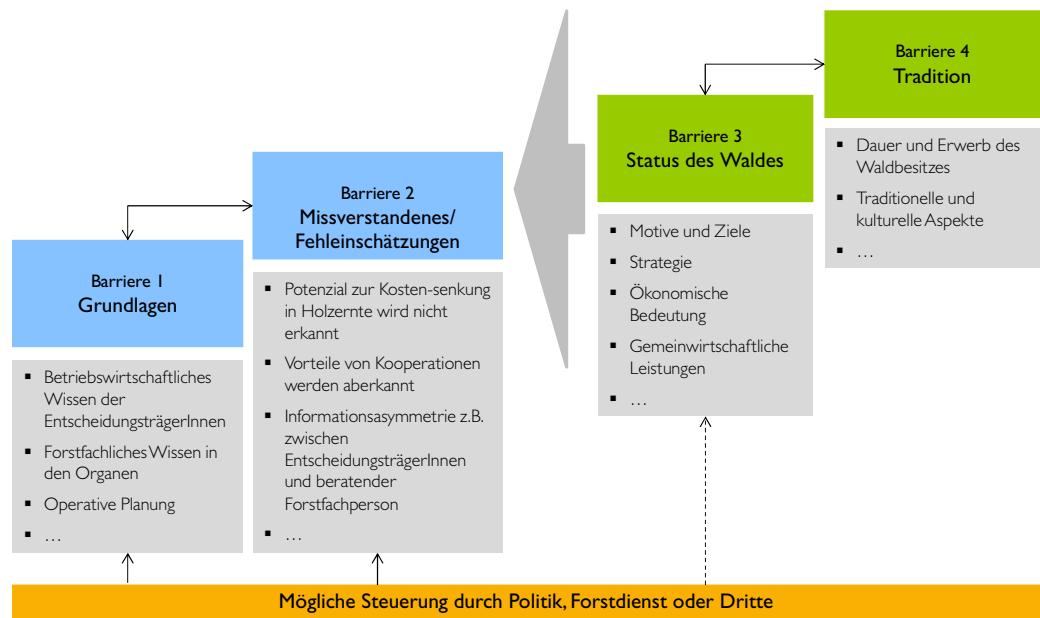
<sup>30</sup> Die Idee für dieses Modell gründet auf einem Artikel aus dem Bereich der Energie-Effizienz in Unternehmen (Cooremans 2012).

nes Potenzial zur Kostensenkung beispielsweise in der Holzernte nicht erkannt oder falsch eingeschätzt (Barriere 2).

- Umgekehrt, werden Vorteile von Kooperationen von den EntscheidungsträgerInnen (Vertretende der juristischen KWB und deren beratende Forstfachpersonen) nicht anerkannt (Barriere 2), dann finden Modelle zur eigen-  
tumsübergreifenden Zusammenarbeit wohl nur zufällig Eingang in strategische Grundlagen oder in die operative Planung (Barriere 1).
- Die Barrieren 3 und 4 (grün) sind auf einer übergeordneten Ebene angesiedelt. Sie nehmen eher indirekt Einfluss auf das tatsächliche Verhalten, sind aber relevant für die Bedeutung der Barrieren 1 und 2. Zur Erläuterung zwei fiktive Beispiele juristischer KWB, welche die grosse Heterogenität der juristischen KWB illustrieren:
  - Eine politische Gemeinde ist vor wenigen Jahrzehnten bei einer Eingemeindung in den Besitz von 50 Hektaren Wald gekommen. Die Nutzung des Waldes ist in der Agglomerationsgemeinde nicht verankert und hat keine Tradition (Barriere 4). Der Wald wird vom Gemeinderat aber zunehmend als Standortfaktor erkannt (Naherholungsgebiet, Trinkwasserfassung usw.) (Barriere 3). Der Wald ist für die Gemeinde wirtschaftlich völlig unbedeutend. Die Defizite, welche in erster Linie vom grosszügigen Unterhalt der Waldstrassen verursacht werden, geben nicht Anlass zu Diskussionen, weder im Gemeinderat noch vor der Gemeindeversammlung. Kritische Fragen, ob beispielsweise die Waldstrassen nicht auch zu tieferen Kosten unterhalten werden können (Barriere 2) oder eine fundierte Analyse der Kosten fehlen (Barriere 1).
  - Für die Waldkorporation steht die Holzproduktion im Vordergrund. Aus dem Verkauf von Rohholz werden praktisch alle Erträge der Korporation erwirtschaftet (Barriere 3). Die Waldkorporation ist vor 150 Jahren entstanden und besitzt rund 100 Hektaren Wald. Die meisten Mitglieder in der Exekutive der Waldkorporation sind selber Waldbesitzende und pflegen den Wald der Korporation in Eigenregie (Barriere 4). Deshalb erkennen die Mitglieder der Exekutive, dass beispielsweise mit eigenumsübergreifenden waldbaulichen Eingriffen oder dem Einsatz von Forstunternehmen, die mit holzerntetechnologischen Verfahren auf dem neuesten Stand der Technik arbeiten, die Holzerntekosten deutlich gesenkt werden könnten (Barriere 2).

Aus den beiden Beispielen wird aber auch deutlich, dass die „Barrieren“ nicht nur als Hemmnisse gesehen werden können, sondern auch Ansatzpunkte und Chancen sind, um die juristischen KWB „anzusprechen“ und über die richtig gewählten Themen zu motivieren. So muss Tradition beispielsweise nicht nur eine Hürde sein (vgl. Beispiel der Waldkorporation mit dem Interesse, das Holznutzungspotenzial auszuschöpfen).

### D 3.19: Barrieren juristischer Kleinwaldbesitzer



Quelle: eigene Darstellung basierend auf einem Modell in Cooremans 2012.

#### 3.2.4 ANSATZPUNKTE ZUR MOBILISIERUNG

Wo und wie ist anzusetzen, um die juristischen KWB zur verstärkten Nutzung ihres Waldes zu mobilisieren? Mit diesem Forschungsprojekt sollten letztlich Grundlagen erarbeitet werden, wie die Gruppe der juristischen KWB besser mobilisiert werden kann, um ihren Beitrag an die Erreichung waldpolitischer Ziele von Bund und Kantonen zu leisten (z.B. Holznutzungspotenzials ausschöpfen, Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft verbessern, Schutzwaldeistung sicherstellen, Waldbiodiversität erhalten und fördern; vgl. BAFU 2013b, BAFU et al. 2014).

Vorauszuschicken ist, dass wir im Rahmen der empirischen Arbeiten mit vielen juristischen KWB in Kontakt gekommen sind, die mit grossem Engagement ihren Wald nutzen. Weiter hat unsere Untersuchung bestätigt, dass die die juristischen KWB beraten-den Forstfachpersonen eine entscheidende Rolle bei der Nutzung des Waldes durch die juristischen KWB spielen. Dieser Umstand führt zur Frage, welche Motive und Ziele diese Forstfachpersonen verfolgen.

Als mögliche Ansatzpunkte für die „Steuerung“ der juristischen KWB über die Politik, den vollziehenden Forstdienst oder Dritte (Verbände, private Dienstleister wie Forstunternehmen usw.) kommen im Prinzip die Barrieren 1 und 2 sowie partiell auch Barriere 3 in Betracht (vgl. Darstellung D 3.19). Bei Barriere 3 stellt sich die Frage, ob eine direkte Steuerung bei Aspekten wie Motiven, Zielen oder der Strategie sinnvoll ist. Die ökonomische Bedeutung des Waldes könnte durch finanzielle Anreize erhöht werden. Bei finanziellen Anreizen ist aber mit negativen – zum Beispiel die Strukturen erhalten-den – Effekten zu rechnen (vgl. Schoenenberger et al. 2009; Farsi et al. 2013). Die der Barriere 4 zugrundeliegenden Aspekte bilden sich über Jahrzehnte aus. Hier steuernd anzusetzen, ist nicht realistisch.

Darstellung D 3.20 enthält eine Auswahl von Schwachstellen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes durch juristische KWB und dazu passende Instrumente und Massnahmen, wie sie in der vorliegenden Untersuchung vorgefunden wurden. Die Auswahl soll aufzeigen, wie unterschiedlich den möglichen Barrieren in der Praxis begegnet werden kann.

**D 3.20: Mobilisierung von juristischen Kleinwaldbesitzenden: Auswahl von Schwachstellen oder Herausforderungen sowie korrespondierende Instrumente und Massnahmen zur Überbrückung von Barrieren**

Barriere	Schwachstellen/Herausforderungen	Bestehende Instrumente und Massnahmen
1 Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ungenügendes Wissen der EntscheidungsträgerInnen von juristischen KWB</li> <li>- Fehlende strategische Grundlagen</li> <li>- Fehlendes Wissen und Erfahrung in operativen Tätigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachtagungen von BWB und KAWA</li> <li>- Beiträge des KAWA an Betriebsberatung, betriebliche Führungsinstrumente</li> <li>- Beratung durch RevierförsterIn oder Dritte in allen Fallkantonen</li> </ul>
2 Missverständnisse/Fehleinschätzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorteile eigentumsübergreifender Eingriffe oder Kooperationen werden aberkannt</li> <li>- Potenzial zur Kostensenkung in Holzernte wird nicht erkannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diverse einschlägige Publikationen</li> <li>- Finanzierung von Projekten „verbindlicher eigentumsübergreifender Zusammenarbeit“ durch das lawa</li> <li>- Diverse einschlägige Publikationen</li> </ul>
3 Status des Waldes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigung gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Waldes</li> <li>- Waldnutzen ist nicht bewusst, dass der Wald jemandem gehört</li> <li>- Strukturerhaltende Effekte von Querfinanzierung oder von Subventionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diverse einschlägige Publikationen</li> <li>- Beispiele aus der Praxis</li> <li>- Kampagne „UNSER WALD. NUTZEN FÜR ALLE“</li> <li>- Diverse einschlägige Publikationen</li> </ul>

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: BWB = Berner Waldbesitzer; KAWA = Amt für Wald, Kanton Bern; lawa = Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kanton Luzern.

Ein simples Rezept, wie die juristischen KWB mobilisiert werden können, gibt es nicht. Die Heterogenität der juristischen KWB ist erstens schlicht zu gross. Zweitens sind die Voraussetzungen in den Kantonen – bezüglich der verfolgten Ansätze zur Organisation der Waldwirtschaft und zur Beratung – so unterschiedlich, dass allfällige Massnahmen den jeweiligen Rahmenbedingungen gerecht werden müssten. Welcher der von den Kantonen verfolgten Ansätze die grösste Wirksamkeit hat, wurde hier nicht untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen diesbezüglich auch keine Beurteilung zu.

### Ergebnisse aus den Interviews in Bezug auf Massnahmen zu einer verstärkten Ernte von Holz

In den Interviews mit den Vertretenden aus den Kantonen wurde explizit der Frage nachgegangen, wie die juristischen KWB zu einer verstärkten Ernte von Holz mobiliert werden könnten.

Die Meinungen der interviewten Personen aus den Fallkantonen gehen zum Teil stark auseinander. Die eine Gruppe von Personen ist der Ansicht, dass die Höhe der Holzpreise die bestimmende Größe ist, ob die juristischen KWB Holz ernten oder nicht. Ein anderer Teil der interviewten Personen vertritt die Auffassung, dass die juristischen KWB mittels Subventionen dazu bewogen werden können, mehr Holz in deren Wäldern zu schlagen. Eine weitere Gruppe von Interviewten sieht die Lösung gerade nicht in zusätzlichen Subventionen. Sie sind eher der Meinung, in erster Linie liege es in der Verantwortung der juristischen KWB selber. Zudem bringen sie zum Ausdruck, dass den juristischen KWB aber oftmals die notwendigen Kompetenzen fehlten. In der Konsequenz hielten sich hartnäckig Fehleinschätzungen wie jene, dass die Nutzung des Waldes stets defizitär ist oder sich Kooperationen mit anderen Waldbesitzenden nicht lohnen.

### Ergebnisse aus der Befragung in Bezug auf Massnahmen zu einer verstärkten Ernte von Holz

Bei der telefonischen Befragung der juristischen KWB wurden den befragten Personen mögliche Faktoren zur Auswahl gegeben, welche dazu beitragen könnten, dass in ihrem Wald mehr Holz geerntet würde. In Darstellung D 3.21 ist die Anzahl Nennungen der verschiedenen Faktoren für eine verstärkte Holzernte aufgelistet. Bei der Interpretation der Ergebnisse gilt es, zu berücksichtigen, dass es sich mit 27 antwortenden Personen um einen kleinen Stichprobenumfang handelt.

Dass mehr als zwei Drittel der befragten Personen als wichtigsten Faktor für eine verstärkte Holzernte höhere Holzpreise nennen, steht auf den ersten Blick im Widerspruch zur Aussage von mehr als der Hälfte der befragten Personen, dass der Rohholzpreis eher unwichtig oder unwichtig ist für den Entscheid, Holz zu ernten (vgl. Darstellung D 3.16).

- Die Diskrepanz der beiden Ergebnisse lässt sich erstens dadurch erklären, dass die beiden Fragen auf unterschiedlichen Ebenen angelegt waren. Die Frage „Was bewegt die juristischen KWB dazu, verstärkt in ihrem Wald Holz zu ernten?“ (Darstellung D 3.21) hat sich auf eine allgemeine Ebene bezogen. Bei der Frage zur Bedeutung des Holzpreises für den Holzernteentscheid (Darstellung D 3.16) ging es um den unmittelbaren Entscheid, Holz zu ernten.
- Als Zweites ist in Betracht zu ziehen, dass zum Zeitpunkt der Befragung der Holzpreis tief war. Vor diesem Hintergrund sind die Resultate so zu verstehen, dass die juristischen KWB bei einem höheren Holzpreis verstärkt Holz ernten würden (Faktor) und folglich beim Entscheid, Holz zu ernten, dem Holzpreis auch eine höhere Bedeutung beigemessen würde.

Als zweitwichtigster Faktor werden von rund der Hälfte der Antwortenden tiefere Holzerntekosten genannt. An dritter Stelle werden die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit sowie Subventionen genannt, welche eine verstärkte Holzernte fördern würden. Die restlichen Faktoren haben von den befragten Personen nur vereinzelt Zustimmung erhalten.

Das Antwortverhalten der juristischen KWB deckt sich weitgehend mit den Meinungen der interviewten Personen aus den Fallkantonen. Auf der einen Seite werden externe, von den juristischen KWB nicht oder nur sehr beschränkt beeinflussbare Faktoren (Rohholzpreis, Subventionen) als mögliche Treiber für eine Mobilisierung zur verstärkten Holzernte gesehen. Auf der anderen Seite werden aber auch interne Faktoren, die selbst an die Hand genommen werden können, durchaus auch als Ansatzpunkte genannt (Holzerntekosten, Kooperation).

#### **D 3.21: Von den juristischen Kleinwaldbesitzenden genannte Faktoren für eine verstärkte Ernte von Holz in ihren Wäldern**

Genannte Faktoren	Anzahl Nennungen (Mehrfachnennungen)
Höhere Rohholzpreise	19
Tiefere Holzerntekosten	13
Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit bei Holzernte und -vermarktung	11
Subventionen für die Holzernte	11
Verbesserung des forstfachlichen Wissens in der Körperschaft	4
Vereinfachung administrativer Abläufe (v.a. Anzeichnung, Nutzungs- bewilligung)	3
Verbesserung des Wissens des beratenden Försters	1
Generelle Förderung des Absatzes von Holz	1

Quelle: telefonische Befragung; N = 27, 3 Personen haben die Frage nicht beantwortet.

### **3.3 DISKUSSION VON VORGEHEN UND METHODIK**

In diesem Abschnitt werden Vorgehen und Methodik einer kritischen Beurteilung unterzogen.

#### **Fallstudien-Design (vgl. Abschnitt 2.1)**

Das gewählte Design der Untersuchung hat sich bewährt. Die Fälle in den beiden Gruppen von Fallstudien wurden gezielt ausgewählt.

- Bei der Auswahl der Fallkantone wurde erstens das Kriterium der Bedeutung der juristischen KWB in der kantonalen Waldwirtschaft verwendet. Die dafür verwendeten Daten aus der Schweizerischen Forststatistik bedingten, dass sich die Auswahl nicht auf Grössen zu Waldbesitzenden, sondern zu Forstbetrieben hat abstützen müssen. Die fünf Fallkantone waren trotzdem richtig gewählt. In keinem der Fallkantone hat sich beispielsweise herausgestellt, dass die juristischen KWB eine vernachlässigbare Gruppe von Waldbesitzenden wären.

- Das zweite Kriterium bei der Auswahl der Kantone waren Unterschiede in der Organisation des Forstdienstes oder in der Beratung der Waldbesitzenden. Mit diesem Kriterium sollte insbesondere für den externen Kontextfaktor zu Politik und Behörden Varianz geschaffen werden. Wie die Ergebnisse vor allem in Abschnitt 3.1.4 belegen, bestehen zwischen den fünf gewählten Kantonen tatsächlich beträchtliche Unterschiede bezüglich der Waldpolitik und wie sich deren Vollzug auf die juristischen KWB auswirkt.
- Die Auswahl der näher untersuchten Rechtspersönlichkeiten stützte sich auf die Auswertung von Daten aus der Schweizerischen Forststatistik (vgl. Anhang A3). Die Rechtspersönlichkeiten treten in den Kantonen in unterschiedlicher Häufigkeit auf. Das hatte zur Konsequenz, dass bei der telefonischen Befragung der juristischen KWB nicht in allen fünf Fallkantonen mindestens je ein Fall jeder Rechtspersönlichkeit befragt werden konnte (vgl. Darstellung DA 2 in Anhang A2).

#### Methoden (vgl. Abschnitt 2.2)

Mit den eingesetzten Methoden konnten ausreichend empirische Grundlagen für die Beantwortung der Forschungsfragen erarbeitet werden. Einzelne Methoden konnten nicht wie geplant umgesetzt oder nur beschränkt verwendet werden, dies hat sich im Verlauf der empirischen Arbeiten herausgestellt.

- Aufgrund der Erhebungseinheit Forstbetrieb eignen sich die *Daten aus der Schweizerischen Forststatistik* für Analysen auf der Ebene einzelner Waldbesitzer nur bedingt. So konnten keine statistischen Auswertungen über die Waldfläche, deren Verteilung oder über die Entwicklung der Holzernte der juristischen KWB gemacht werden (vgl. Anhang A3).
- Statt der telefonischen Befragung waren ursprünglich *Gruppengespräche* mit den vier Typen von Rechtspersönlichkeiten und eine *schriftliche Befragung* der juristischen KWB in den fünf Fallkantonen vorgesehen gewesen. Vor allem die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personen für die Gruppengespräche haben uns veranlasst, nur eine telefonische Befragung bei 30 juristischen KWB nach vorgegebenen Quoten durchzuführen (vgl. Darstellung DA 2 im Anhang A2). Wir sind der Auffassung, dass sich Vor- und Nachteile der ursprünglich geplanten und letztlich realisierten Befragung die Waage halten.

Bereits andere Studien haben auf die entscheidende Rolle der Forstfachpersonen hingewiesen, welche die Waldbesitzenden beraten, sei es in der Funktion als RevierförsterIn oder als LeiterIn eines Forstbetriebs. Im Interesse einer breiteren empirischen Abstützung und um auch die Perspektive dieser zentralen Akteure einzufangen, wäre es sinnvoll gewesen, in den fünf Fallkantonen auch mit RevierförsterInnen und mit LeiterInnen von Forstbetrieben, welche juristische KWB beraten oder bei deren Forstbetrieben angestellt sind, Interviews zu führen.

#### Deskriptiver statt handlungsorientierter Ansatz

Die vorliegende Untersuchung verfolgt einen rein deskriptiven, beschreibenden Ansatz. Das Modell, welches der Untersuchung unterlegt wurde, impliziert im Prinzip eine Handlungsorientierung, welche auf kausalen Zusammenhängen der verschiedenen Faktoren aufbaut (vgl. Darstellung D 1.1). Eine Untersuchung, welche einen hand-

lungsorientierten Ansatz verfolgt hätte, wäre aber viel komplexer und aufwändiger gewesen. So hätte man versuchen müssen, unterschiedliche Ausprägungen eines bestimmten Verhaltens (abhängige Variable; z.B. Holzernte/Ausschöpfen des Holznutzungspotenzials) mit den verschiedenen internen und externen Faktoren (unabhängige Variablen) zu erklären.

### 3.4 EMPFEHLUNGEN

---

Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse formulieren wir Empfehlungen zuhanden der juristischen Kleinwaldbesitzenden sowie zuhanden der Kantone. Abschliessend werden einige Themen aufgeführt, welche aus unserer Sicht von der angewandten Waldforschung zur weiteren Vertiefung aufgenommen werden sollten.

**Empfehlungen zuhanden der juristischen Kleinwaldbesitzenden**  
 Die juristischen KWB verfolgen zum Teil ganz unterschiedliche Ziele bei der Nutzung ihres Waldes. Nur ein kleiner Teil von ihnen verfügt offenbar über ein Dokument, welches Inhalte wie eine Vision, ein Leitbild oder eine Strategie mit mittel- bis langfristigen Zielen festhält, wie der Wald künftig genutzt werden soll (vgl. Abschnitt 3.1.2). Es ist aber davon auszugehen, dass die Mehrheit der juristischen KWB eine Vorstellung hat, wie sich ihr Wald längerfristig entwickeln soll.

**Wir empfehlen den juristischen KWB, in einem Dokument die strategischen Grundsätze für die mittel- bis langfristige Nutzung ihres Waldes festzuschreiben.**

Aus unserer Perspektive reicht dazu ein kurzes Dokument von ein bis zwei A4-Seiten. Wichtig ist, dass der Inhalt von der Exekutive der Körperschaft oder Anstalt erarbeitet wird. Für die Entwicklung der Strategie sind, falls vorhanden oder bei Bedarf eine (Forst-)Kommission oder ein anderes begleitendes Organ beizuziehen.

Dieses Forschungsprojekt hat bestätigt, dass Forstfachpersonen, die juristische KWB beraten, eine entscheidende Rolle spielen, sei es in der Funktion als RevierförsterIn oder LeiterIn eines Forstbetriebs.

**Wir empfehlen den juristischen KWB als Auftraggebende (Prinzipal), sich einmal mit der Rolle der beratenden Forstfachperson als Auftragnehmende (Agent) kritisch auseinanderzusetzen und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eindeutig zu klären.**

Es kann durchaus sein, dass eine Körperschaft oder eine Anstalt zum Schluss kommt, dass sie als Auftraggebende (Prinzipal) über unzureichende Informationen und Instrumente verfügt, um die beratende Forstfachperson (Agent) angemessen zu führen und zu kontrollieren.

**Wir empfehlen den juristischen KWB, in diesem Fall sicherzustellen, dass in den entscheidenden Gremien das notwendige strategische (betriebswirtschaftliche) Wissen vorhanden ist. Bei Bedarf sollten die juristischen KWB Führungs- und Kontrollinstrumente einführen.**

Weiter sollte in den entscheidenden Gremien der juristischen KWB ein Minimum an forstfachlichem Verständnis vorhanden sein. Von den befragten Personen juristischer KWB, die für den Wald verantwortlich zeichnen, gibt ein Viertel selbstkritisch an, dass ihre forstfachliche Kompetenz schlecht bis sehr schlecht ist (vgl. Abschnitt 3.1.3). Offenbar akzentuiert sich die Problematik ungenügender forstfachlicher Kompetenzen in jenen Körperschaften, bei welchen der Wald nur eines von vielen „Ressorts“ ist, und es häufig zu personellen Wechseln in den entscheidenden Gremien kommt (z.B. politische Gemeinden). In wenigen Interviews mit Vertretenden aus den Kantonen und in der Diskussion mit der Begleitgruppe wurde aber auch darauf hingewiesen, dass ausgewiesene forstfachliche Kompetenzen seitens der juristischen KWB zu Konflikten mit den beratenden oder den Wald bewirtschaftenden Akteuren führen kann, wenn sich die verantwortlichen Personen zu stark in operative Aufgaben einmischen und sich zu wenig auf die strategische Verantwortung konzentrieren (vgl. oben).

**Wir empfehlen den juristischen KWB, dafür zu sorgen, dass in den entscheidenden Gremien ein Minimum an forstfachlicher Kompetenz vorhanden ist. Den Personen, die neu in einem Gremium Einsatz nehmen und für den Wald zuständig sind, legen wir nahe, die von Verbänden angebotenen Informationsveranstaltungen zu besuchen.**

Einer der zentralen Gründe für die ungenügende Leistungsfähigkeit der Schweizer Waldwirtschaft wird in deren Kleinstrukturiertheit gesehen. Zudem wird beträchtliches Potenzial in der Senkung der Kosten bei der Nutzung des Waldes geortet. Nur ein kleiner Teil der juristischen KWB haben sich mit anderen Waldbesitzenden zu Forstbetrieben zusammengeschlossen. Viele der juristischen KWB bewirtschaften ihren Wald in Eigenregie (vgl. Abschnitt 3.1.1). Schliesslich ist die Nutzung des Waldes für einen grossen Teil der juristischen KWB eine unbedeutende Ertragsquelle oder ein Verlustgeschäft (vgl. Darstellung D 3.11).

**Wir empfehlen den juristischen KWB, zu prüfen, ob sie sich mit anderen Waldbesitzenden entweder zu einem leistungsfähigen Forstbetrieb zusammenzuschliessen oder bei den waldbaulichen Eingriffen und der Holzvermarktung so viel wie möglich eigen- tumsübergreifend zusammenzuarbeiten sollten.**

#### Empfehlungen zuhanden der Kantone

Keiner der fünf Fallkantone verfolgt eine spezifisch auf die Mobilisierung juristischer KWB ausgerichtete Politik (vgl. Abschnitt 3.1.4). In unserem Projekt haben wir Hinweise gefunden, dass die juristischen KWB wichtige Akteure für die Umsetzung waldpolitischer Massnahmen sein können.

**Wir empfehlen den Kantonen, keine separate Politik für die Gruppe der juristischen Kleinwaldbesitzenden umzusetzen. Wir legen den Kantonen aber nahe, die juristischen Kleinwaldbesitzenden künftig bei den waldbaulichen Diskussionen verstärkt als Akteure einzubeziehen.**

Der kantonale Forstdienst hat entscheidenden Einfluss auf die juristischen KWB und deren Nutzung des Waldes. Im „föderalen Labor“ der Schweiz haben sich unterschiedliche Ansätze herausgebildet, wie sich der Forstdienst organisiert, welche Aufgaben er wahrt und mit welchen Instrumenten er versucht, das Verhalten der juristischen

KWB zu beeinflussen (vgl. Abschnitt 3.1.4 und Modell der Barrieren in Darstellung D 3.19).

Wir empfehlen den Kantonen, regelmässig kritisch zu beleuchten, wie wirksam Organisation, Aufgaben und eingesetzte Instrumente sind, um die juristischen Kleinwaldbesitzenden zu mobilisieren.

In gewissen Kantonen besteht die Pflicht, dass juristische KWB über einen Betriebsplan verfügen. In einigen Kantonen wird der Betriebsplan durch den kantonalen Forstdienst erstellt. Die juristischen KWB werden entweder bei der Erarbeitung miteinbezogen oder sie haben die Möglichkeit, am Schluss eine Stellungnahme zum fertigen Plan abzugeben (vgl. Abschnitt 3.1.3).

Aus unserer Sicht stellt der Betriebsplan in erster Linie ein operatives Führungsinstrument für die Waldbesitzenden dar. Aufgrund des öffentlichen Interesses am Wald soll der Betriebsplan durchaus Elemente mit überbetrieblichem Charakter enthalten (z.B. Berücksichtigung von Inhalten aus der Waldentwicklungsplanung). Für einen Betriebsplan braucht es Informationen und Grundlagen, die teilweise vom Forstdienst aufgearbeitet werden (z.B. Daten aus der Inventur). Diese Unterlagen sollten den juristischen KWB zur Verfügung gestellt oder gegen Entgeld abgegeben werden.

Wie empfehlen jenen Kantonen, die eine Betriebsplanpflicht für juristische Kleinwaldbesitzende kennen, die Verantwortung für die Erarbeitung des Betriebsplans den Waldbesitzenden zu übertragen. Dabei gilt es, sicherzustellen, dass die minimalen waldrechtlichen Anforderungen an einen Betriebsplan erfüllt sind.

Es liegt in der Verantwortung der juristischen KWB, dass der Betriebsplan ein taugliches Instrument für die betriebliche Planung darstellt und sich auf das Notwendigste beschränkt.

#### Weitere Forschungsthemen

Zum Abschluss führen wir drei Themen auf, die aus unserer Sicht von der angewandten Waldforschung zur weiteren Vertiefung aufgenommen werden könnten:

- *Motive und Ziele von Forstfachpersonen:* Wie bei den Waldbesitzenden wird es auch bei den Forstfachpersonen ein breites Spektrum und unterschiedliche Gewichte bei den Motiven und Zielen in Bezug auf die Nutzung des Waldes geben. In diesem Zusammenhang kann eine ganze Kaskade von Fragen gestellt werden: Welches sind die Motive und Ziele der Forstfachpersonen auf den unterschiedlichen Stufen des Forstdienstes, in den Forstbetrieben und in weiteren Organisationen (Verbände, Beratung, Forschung, Ausbildungsinstitutionen)? Auf welchen generellen Werten gründen diese Motive und Ziele? Welche konkreten Handlungen mit Bezug zur Nutzung des Waldes sind auf die Motive und die Ziele zurückzuführen?
- *Anreize und Hemmnisse bei der Nutzung des Waldes:* Die vorliegende Forschungsarbeit war in erster Linie deskriptiv. Mit einem auf einzelne Handlungen orientierten Ansatz wären die konkreten Faktoren zu untersuchen, welche die Ent-

scheidungsträgerInnen (Waldbesitzende und beratende Forstfachpersonen) hemmen oder antreiben, ihren Wald zu nutzen (vgl. Darstellung D 3.19).

- *Analyse der Finanzflüsse:* Die Mittel der öffentlichen Hand für die Finanzierung der Bereitstellung von Gütern und Leistungen des Waldes sind knapp. Die ökonomische Bedeutung des Waldes ist für einen Grossteil der Waldbesitzenden gering. Gerade juristische Waldbesitzende verfügen über Ertragsquellen ausserhalb des Waldes, welche zum Teil umfangreiche finanzielle Mittel generieren. Es stellen sich die Fragen „Wer zahlt? Wieviel? Für was? An wen?“. Unseres Wissens wurden die tatsächlichen Finanzflüsse und die damit verbundenen Strukturen und Prozesse bei den Waldbesitzenden bisher nur in Ansätzen untersucht (vgl. z.B. Baruffol et al. 2006).

## ANHANG

A I LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Abt, T. (2008): Der klassische Privatwaldkanton Luzern im Aufbruch. Schweiz. Z. Forstwes. 5/159, 174–176.
- Amt für Wald des Kantons Bern KAWA (2016): Kreisschreiben 3.8/4 – Optimale Be- wirtschaftungsstrukturen und -prozesse, Bern.
- Amt für Wald des Kantons Bern KAWA; Berner Waldbesitzer BWB (2015): Entwick- lungenstrategie Waldwirtschaft BE, 8. Juni 2015, Bern.
- Baruffol, U.; Baur, P.; Zimmermann, W.; Schmithüsen, F. (2006): Öffentliche Finanzie- rung der Bereitstellung von Gütern und Leistungen des Waldes in der Schweiz. Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, Professur Umweltpolitik und Um- weltökonomie .Forstwissenschaftliche Beiträge Forstpolitik und Forstökonomie Nr. 34, Zürich
- Becker, Gero; Borchers, Jens (2000): Gutachten – Strukturen und Motive der Privat- waldbesitzer in Nordrhein-Westfalen als Basis zur Entwicklung alternativer Nut- zungskonzepte und neuer forstwirtschaftspolitischer Instrumente, für den Wald - Bauernverband Nordrhein-Westfalen e.V., Freiburg/Neupfalz.
- Bernasconi, Andreas; Bianchi, Eva; Godi, François; Gubsch, Marlén; Iseli, Ruedi; Schroff, Urs (2014): Zukunftsvorstellungen im Privatwald, Schlussbericht. Wald- und Holzforschungsfonds, Bern.
- Berner Waldbesitzer BWB; Amt für Wald des Kantons Bern KAWA (2015): Waldwirt- schaft hat Potenzial – Gut fürs Budget, den Wald und die Bevölkerung. Flyer zur Fachtagung für Waldverantwortliche vom 19. Mai 2015 in Lyss.
- Blanco, V.; Brown, C.; Rounsevell, M. (2015): Characterising forest owners through their objectives, attributes and management strategies. European Journal of Forest Research, 134(6), 1027–1041.
- Bloetzer, G. (2009): Hoheit, Verwaltung und Betrieb in der Forstorganisation, in: Thees, O.; Lemm, R. (Hrsg.): Management zukunftsfähige Waldnutzung. Grund- lagen, Methoden und Instrumente, vdf Hochschulverlag, Zürich.
- Braun, D.; Giraud, O. (2003): Steuerungsinstrumente, in: Schubert, K.; Bandelow, N.C. (Hrsg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse, Oldenburg.
- Brückner, C. (2000): Das Personenrecht des ZGB, Zürich.
- Bundesamt für Statistik BFS (2012): Holzverarbeitungserhebung, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik BFS (2014): Revision der Forststatistik 2015 (RevFS2015). Die Revision in der Übersicht. Dokument für die kantonalen Forstämter. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel. (unveröffentlicht)
- Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) (2013a): Jahrbuch Wald und Holz 2013, Um- welt-Zustand Nr. 1332, Bern.

- Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) (2013b): Waldpolitik 2020. Visionen, Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes, Bern.
- Bundesamt für Umwelt BAFU; Bundesamt für Energie BFE; Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.) (2014): Ressourcenpolitik Holz. Strategie, Ziele und Aktionsplan Holz, Bern.
- Bundesamt für Umwelt BAFU; Bundesamt für Statistik BFS; Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL; Waldwirtschaft Schweiz WVS (2012a): Neuausrichtung Waldökonomisches Monitoring, Revision der Forststatistik 2014. Neueingrenzung des Begriffs „Forstbetrieb“ als Basiseinheit für statistische Zwecke. Verabschiedung der Kriterien nach Stellungnahmen der Kantone, Bern/Neuchâtel/Zollikofen/Solothurn.
- Bundesamt für Umwelt BAFU; Bundesamt für Statistik BFS; Waldwirtschaft Schweiz WVS; Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL (Hrsg.) (2012b): Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz: Ergebnisse der Jahre 2008–2010, Bern/Neuchâtel/ Solothurn/Zollikofen.
- Bundesamt für Umwelt BAFU; Bundesamt für Statistik BFS; Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL; Waldwirtschaft Schweiz WVS (2015): Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz: Ergebnisse der Jahre 2011–2013, Bern/Neuchâtel/Zollikofen/Solothurn.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (Hrsg.) (2005): Wald und Holz – Jahrbuch 2005, Schriftenreihe Umwelt Nr. 386, Bern.
- Bürgi, P.; Pauli, B. (2013): Ansätze zur Senkung der Holzerntekosten in der Schweiz, Schweiz. Z. Forstwes. 6/164, 148–157.
- Bürgi, P.; Pauli, B. (2014): Forstliche Strukturen bleiben eine Herausforderung, Wald und Holz, 95 (11), 26–29.
- Bürgi, P.; Thomas, M. (2016): Grundlagen zur Betriebsanalyse und Strategieentwicklung für Schweizer Forstbetriebe – Beispiele anhand des Forstbetriebs Muster. Abschlussbericht, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen.
- Buser, Tobias; Brang, Peter; Berger, Till; Bisang, Kurt; Seeland, Klaus; Zimmermann, Willi (2006): Die Rollen von Waldeigentümern und Forstdiensten bei betrieblichen Entscheiden. Schlussbericht eines Forschungsprojektes, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL und Professur Forstpolitik und Forstökonomie, Eidg. Technische Hochschule ETH Zürich, Birmensdorf/Zürich.
- Cooremans, C. (2012): Investment in energy efficiency: do the characteristics of investments matter? Energy Efficiency 5/2012, 497–518.
- Dieth, E. (2009): Gesellschaftsrecht kompakt, Basel.
- Eggers, J.; Lamas, T.; Lind, T.; Ohman, K. (2014): Factors influencing the choice of management strategy among small-scale private forest owners in Sweden, Forests 5, 1695–1716.

- Eidgenössisches Oberforstinspektorat (Hrsg.) (1975): Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaft, Hauptbericht der vom Eidg. Departement des Innern am 16. August 1971 eingesetzten Expertenkommission, Bern.
- Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2009): Die Kirchensteuern (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2009). Steuerinformationen herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK, Abteilung Grundlagen, Juni 2009, Bern.
- Ernst Basler + Partner AG (EBP) (2010): Konzept Holzmobilisierung. Schwerpunkte zur Umsetzung der Ressourcenpolitik Holz, im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, Zollikon.
- Farsi, Mehdi; Mack, Alexander; Schönenberger, Alain, with the collaboration of Krähenbühl, Géraud (2013): Analysis of the production efficiency of the Swiss forestry firms with regard to the forest functions, Final report, Commissioned by the Federal Office for the Environment (FOEN), Institut de recherches économiques (IRENE), Université Neuchâtel, Neuchâtel.
- Franck, E.; Pudack, T. (2005): Die Einheit von Hoheit und Betrieb. Anmerkungen aus ökonomischer Perspektive. Institute for Strategy and Business Economics University of Zurich. Working Paper Series ISSN 1660–1157. Working Paper No. 44, Zürich.
- George, A. L.; Bennet, A. (2005): Case studies and theory development in the social sciences, MIT Press, Cambridge, MA/London.
- Gerring, J. (2007): Case Study Research: principles and practices, Cambridge University Press, New York.
- Gläser, J.; Laudel, G. (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Häfelin, U.; Müller, G.; Uhlmann, F. (2006): Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen.
- Hansmann, R. (2014): Eine Analyse der Entwicklung und Potentiale Regionaler Organisationen (RO) zur eigentumsübergreifenden Waldbewirtschaftung, ETH Zürich, Institut für Umweltentscheidungen, Zürich.
- Hansmann, Ralf; Kilchling, Petra; Simmler, Michael; Godat, Joël; Seeland, Klaus (2009): Intersektorale Innovationspolitik im Forstbereich als Beitrag zur Regionalentwicklung – dargestellt anhand zweier Projektbeispiele im Kanton Luzern, ETH Zürich, Institut für Umweltentscheidungen, Forschungsprojekt im Rahmen der COST Aktion E51, Zürich.
- Härdter, U. (2004): Waldbesitzer in Deutschland – zwischen Tradition und Moderne: eine Untersuchung der neuen Eigentümerstruktur im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungstrends, Kessel, Remagen-Oberwinter.
- Hofer, P.; Altwegg, J. (2006): Lernen von erfolgreichen Forstbetrieben. Ergebnisse einer Untersuchung über die wirtschaftlichen Erfolgsfaktoren ausgewählter Forstbetriebe in der Schweiz, Umwelt-Wissen Nr. 0610, Bundesamt für Umwelt, Bern.

- Hogl, Karl; Pregernig, Michael; Weiss, Gerhard (2003a): Wer sind Österreichs WaldeigentümerInnen? Einstellungen und Verhalten traditioneller und „neuer“ Waldeigentümergruppen im Vergleich, Universität für Bodenkultur, Institut für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Discussion Paper, Wien.
- Hogl, Karl; Pregernig, Michael; Weiss, Gerhard (2003b): Wer sind Österreichs Waldeigentümer/-innen? Österreichische Forstzeitung 6, 28–29.
- Hogl, Karl; Pregernig, Michael; Weiss, Gerhard (2005): What is New about New Forest Owners? A Typology of Private Forest Ownership in Austria, Small-scale Forest Economics, Management and Policy 4 (3), 325–342.
- Höhn, Ernst; Waldburger, Robert (2001): Steuerrecht, Band I: Grundlagen „Grundbegriffe“ Steuerarten, Interkantonales und Internationales Steuerrecht, Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht, 9. vollständig neu bearb. und erw. Auflage, Haupt, Bern.
- Hostettler, M. (2003): Governance in der Waldwirtschaft. Schweiz. Z. Forstwes. 2/154, 42–50.
- Huber, Wolfgang (2007): Metastudie zur Mobilisierung von Holzreserven aus dem österreichischen Kleinwald. Systematischer Review von Kleinwaldstudien aus fünf Jahrzehnten, Universität für Bodenkultur, Lignovisionen 17, Wien.
- Huber, Wolfgang (2012): Waldbezogene Objektwelten und Handlungsmuster von WaldbetriebsleiterInnen. Auf Basis von Fallstudien in Österreich, Universität für Bodenkultur, Dissertation, Wien.
- Huber, Wolfgang; Schwarzbauer, Peter (2010): Beschaffungsmarkt und Holzknappheit. Erforschung der Ziele und Motive österreichischer WaldbesitzerInnen, Kooperationsplattform Forst Holz Papier, Wien.
- Huber, Wolfgang; Schwarzbauer, Peter; Stern, Tobias (2013): Analyse der Motive österreichischer Kleinwaldeigentümer als Schlüssel für die Holzmobilisierung, Schweiz. Z. Forstwes. 9/164, 278–284.
- Hugosson, M.; Ingemarson, F. (2004): Objectives and Motivations of Small-scale Forest Owners; Theoretical Modelling and Qualitative Assessment, Silva Fennica, 38(2), 217–231.
- Iselin, G.; Schmidhauser, A. (2001): Organisation des Luzerner Forstdienstes – konsequente Entflechtung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben, Schweiz. Z. Forstwes. 11/152, 453–459.
- Kvarda, E. (2004): Non-agricultural forest owners in Austria, a new type of forest ownership, Forest Policy and Economics 6(5), 459–467.
- Landwirtschaft und Wald Kanton Luzern lawa (2011a): Faktenblatt 1: Zielvorgaben aus öffentlicher Sicht für die Regionalen Organisationen RO, Ausrichtung RO-Strategie, Workshop März 2011, lawa, Abteilung Wald, Sursee.
- Landwirtschaft und Wald Kanton Luzern lawa (2011b): Faktenblatt 2: Zusammenarbeit öffentlicher Forstdienst – Forstfachpersonen der RO bzw. Forstbetriebe, Ausrichtung RO-Strategie, Workshop März 2011, lawa, Abteilung Wald, Sursee.

- Lehner, Ludwig; Kinnunen, Hiltrud; Weidner, Ulrich; Lehner, Jakob; Pauli, Bernhard; Menk, Julia (2014): Branchenanalyse, Analyse und Synthese der Wertschöpfungskette (WSK) Wald und Holz in der Schweiz. Technischer Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU, .bwc management consulting GmbH und Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Abensberg/Zollikofen.
- Lombriser, R.; Abplanalp, P. (2005): Strategisches Management. Visionen entwickeln, Strategien umsetzen, Erfolgspotenziale aufbauen, 4. Auflage, Versus Verlag AG, Zürich.
- Lunnan, A.; Nybakk, E.; Vennesland, B. (2006): Entrepreneurial attitudes and probability for start-ups – an investigation of Norwegian non-industrial private forest owners, *For Policy Econ* 8(7), 683–690.
- Majumdar, I. (2008): Characterizing Family Forest Owners: A Cluster Analysis Approach, *Forest Science* 2/54, 176–184.
- Mäusli-Allenspach, Peter; Oertli, Mathias (2015): Das schweizerische Steuerrecht – Ein Grundriss mit Beispielen, 8. Auflage, Cosmos Verlag, Muri-Bern.
- Mayring, P. (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Technik, 10. Auflage, Beltz, Weinheim.
- Mutz, Rüdiger (2007): Privatwaldforschung in Deutschland: Überblick und Folgerungen, Schweiz. Z. Forstwes. 9/158, 285–292.
- Ní Dhubháin, Á.; Cobanova, R.; Karppinen, H.; Mizaraite, D.; Ritter, E.; Slee, B.; Wall, S. (2007): The values and objectives of private forest owners and their influence on forestry behaviour: the implications for entrepreneurship, *Small-scale Forestry* 6(4), 347–357.
- Nordlund, A.; Westin, K. (2011): Forest values and forest management attitudes among private forest owners in Sweden, *Forests* 2, 30–50.
- Olschewski, R.; Schaller, M.; Dittgen, A.; Lemm, R.; Kimmich, C.; Markovic, J.; Thees, O. (2015): Marktverhalten öffentlicher Forstbetriebe in Graubünden und im Aargau. Schweiz. Z. Forstwes. 5/166, 282–290.
- Oswald, Kaspar; Riechsteiner, Denis; Thees, Oliver; Lemm, Renato (2009): Reorganisation in der Holzproduktion – das Fallbeispiel Bucheggberg/Lebern West im Kanton Solothurn, in: Thees, O.; Lemm, R. (Hrsg.): Management zukunftsfähige Waldnutzung. Grundlagen, Methoden und Instrumente, vdf Hochschulverlag, Zürich, 77–88.
- Pre�ernig, M. (2005): Waldeigentum, WaldeigentümerInnen und Holzmobilisierung, Universität für Bodenkultur, Departement Wirtschaft Sozialwissenschaften, Vorlesungsskripten, Wien.
- Pudack, T. (2006): Ansatzpunkte für den Strukturwandel in der Schweizer Forstwirtschaft. Schweiz. Z. Forstwes. 3–4/157, 73–81.
- Regierungsrat des Kantons Luzern (2013): Botschaft des Regierungsrats an den Kantonsrat zum Entwurf einer Änderung des Kantonalen Waldgesetzes, B 66, 26. März 2013, Luzern.

- Rheinberg, F. (2008): Motivation, Grundriss der Psychologie Band 6, Kohlhammer Urban, Stuttgart.
- Rigling, A.; Schaffer, H.P. (Hrsg.) (2015): Waldbericht 2015, Zustand und Nutzung des Schweizer Waldes, Bundesamt für Umwelt BAFU und Eidg. Forschungsanstalt für Wald Schnee und Landschaft WSL, Bern/Birmensdorf.
- Röösli, B. (2007): Kooperation im Luzerner Privatwald (Essay), Schweiz. Z. Forstwes. 9/158, 270–274.
- Rusko, R. (2011): Exploring the concept of coopetition: A typology for the strategic moves of the Finnish forest industry, Industrial Marketing Management, 40(2), 311–320.
- Schaffner, S. (2001): Realisierung von Holzvorräten im Kleinprivatwald – Typen von Kleinprivatwaldbesitzern und deren Verhalten bezüglich Waldbewirtschaftung und Nutzungsaufkommen, Technische Universität München, PhD thesis, München.
- Schaffner, S. (2008): Waldbesitzertypisierung und ihre Relevanz für die Holzmobilisierung, Schweiz. Z. Forstwes. /12/159, 435–440.
- Schiebl, W.; Huber, W. (2010): Mobilisierung hofferner Waldbesitzer, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.
- Schmidhauser, A. (2008): Kollektiv handeln im klein parzellierten Luzerner Wald: ein Erfahrungsbericht, Schweiz. Z. Forstwes. 12/159, 441–447.
- Schoenenberger, Alain; Mack, Alexander; von Gunten, Fred (2009): Efficacité technique des exploitations forestières publiques en Suisse. Strukturerichterstattung Nr. 42. Etude mandatée par le Secrétariat d'Etat à l'économie SECO. Bern.
- Schraml, U. (2005): Die Konstruktion des Kleinprivatwaldbesitzers, Untersuchungen zum wissenschaftlichen und politischen Umgang mit einer fremden Waldbesitzerart, Albert-Ludwig-Universität, Habilitationsschriften, Freiburg i. Br.
- Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL (2008): Kooperationen in der Waldwirtschaft, Schlussbericht, Zollikofen.
- Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL; Waldwirtschaft Schweiz WVS; Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) (2010): Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft, Zollikofen/Solothurn/Bern.
- Selter, A. (2006): Der Einsatz multivariater statistischer Methoden zur Erarbeitung einer Betriebstypologie für den bäuerlichen Privatwald, Albert-Ludwig-Universität, PhD thesis, Freiburg i. Br.
- Selter, A.; Hartebrodt, C.; Brandl, H.; Herbohn, J. L. (2009): A critical comparison of typologies of small-scale forestry in Baden-Württemberg derived using single and multiple criteria, Small-scale Forestry, 8(1), 25–42.
- Service des forêts, de la faune et de la nature (SFFN) (2011): Éclairages sur les Forêts du Canton de Vaud, Lausanne.

- Stanislovaitis, A.; Brukas, V.; Kavaliauska, M.; Mozgeris, G. (2015): Forest owner is more than her goal: a qualitative typology of Lithuanian owners, Scandinavian Journal of Forest Research, 30(5), 478–491.
- Urquhart, J.; Courtney, P. (2011): Seeing the owner behind the trees: A typology of small-scale private woodland owners in England, Forest Policy and Economics 13(7), 535–544.
- Walker, David; Strotz, Chantal; Roose, Zilla; Studer, Sibylle; Haefeli, Ueli (2016): Evaluation Projekt „Grundberatung sämtlicher Waldeigentümer innerhalb RO-Perimeter durch RO-Forstfachperson“ („Flächenprojekt“). Schlussbericht zuhanden der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) des Kantons Luzern und der Kerngruppe des Flächenprojekts, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.
- Wild-Eck, S.; Zimmermann, W. (2005a): Der Schweizer Privatwald und seine Eigentümerinnen und Eigentümer: Kurzbericht, Schriftenreihe Umwelt Nr. 381, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern.
- Wild-Eck, S.; Zimmermann, W. (2005b): Der Schweizer Privatwald und seine Eigentümerinnen und Eigentümer: Eine repräsentative Umfrage unter den Schweizer Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümern zu deren Waldeigentum und Einstellungen gegenüber Wald und Waldpolitik, Schriftenreihe Umwelt Nr. 382, Bundesamt Umwelt Wald Landschaft BUWAL, Bern.
- Zabel, A.; Dittigen, A. (2014): Privatwaldeigentümer mit und ohne landwirtschaftlichen Hintergrund im Kanton Bern, Schweiz. Z. Forstwes. 12/165: 377–383.
- Zimmermann, J.; Jakob, R. (1990): Neuorientierung der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft. Untersuchungsergebnisse aus dem Projekt „Der schweizerische Fichten/Tannen-Stammholzmarkt“, Nationales Forschungsprogramm 12. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Zimmermann, W.; Wild-Eck, S. (2007): Struktur, Verhalten und Einstellung von Schweizer Privatwaldeigentümern, Schweiz. Z. Forstwes. 9/158, 275–284.

## A 2 INFORMATIONEN ZU DEN INTERVIEWS UND ZUR TELEFONISCHEN BEFRAGUNG

### DA 1: Interviewte Personen in den fünf Fallkantone

Kanton	Name InterviewpartnerIn	Funktion
BE	Séverine Haldi	Amt für Wald (KAWA)
	Henriette von Wattenwyl	Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)
	Stefan Flückiger	Berner Waldbesitzer (BWB)
LU	Michiel Fehr	Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
	Ruedi Gerber	Verband Luzerner Waldeigentümer (VLW)
SZ	Theo Weber	Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
	Armin Hüppin	WaldSchwyz
TG	Gerold Schwager	Forstamt Kanton Thurgau
	Urban Brütsch	Waldwirtschaftsverband Thurgau (WVTG)
VD	Gil Loetscher	Inspecteur des forêts du 22ème arrdt.
	Didier Wuarchoz	La Forestière

### DA 2: Anzahl der befragten juristischen Kleinwaldbesitzenden nach Typ der Rechtspersönlichkeit

Typ der Rechtspersönlichkeit	Anzahl interviewte Personen, Rechtspersönlichkeit (Fallkanton)
Öffentlich-rechtliche Körperschaften <i>mit Steuerhoheit (politische resp. Einwohnergemeinden)</i>	4 politische Gemeinden (VD) 2 politische Gemeinden (BE) 2 politische Gemeinden (LU)
Öffentlich-rechtliche Körperschaften <i>ohne Steuerhoheit</i>	2 Burgergemeinden (BE) 2 Genossamen (SZ) 3 Bürgergemeinden (TG) 2 Kirchgemeinden (LU) 2 Bäuerten (BE) 2 Waldkorporationen (TG)
Privatrechtliche Körperschaften	2 Alp- und Wohngenossenschaften (BE) 2 private Bäuerten/Genossenschaften (BE) 1 Aktiengesellschaft (SZ)
Öffentlich-rechtliche Anstalten	4 Pfarrkirch-/Pfarrpfundstiftungen (LU)
Total befragte juristische Kleinwaldbesitzende	30

### A 3 AUSWERTUNG DER SCHWEIZERISCHEN FORSTSTATISTIK

---

Für die vorliegende Untersuchung standen Daten aus der Schweizerischen Forststatistik (FS) des Bundesamts für Statistik (BFS) zur Verfügung. Am 2. Dezember 2015 fand eine Sitzung mit Arthur Zesiger und Jonas Lichtenhahn vom BFS statt, um die Datenlieferung zu besprechen und die geplante Auswertung zu diskutieren.

#### Ausgangslage

Geplant war, dass auf der Basis der Daten aus der FS diverse Variablen (z.B. Rechtspersönlichkeit, Organisation, Waldfläche, Holzernte) für die Fallkantone und allenfalls auf nationaler Ebene ausgewertet werden.

Die primäre Erhebungseinheit der FS ist seit deren Revision im Jahre 2005 der Forstbetrieb. Als Forstbetriebe gelten juristische oder natürliche Personen, die aus einem oder mehreren Waldbesitzenden bestehen und die ihre Waldflächen unter gemeinsamer strategischer und operativer Führung bewirtschaften (BUWAL 2005: 137).

Die Erhebungseinheit Forstbetrieb hat zur Konsequenz, dass die Daten aus der FS für die Beantwortung von Fragestellungen unserer Untersuchung nur beschränkt verwendbar sind. Besteht ein Forstbetrieb aus mehreren Waldbesitzenden – ein sogenannter „Kopf“ – werden gewisse Variablen in der Summe (z.B. Waldfläche, Holzernte) oder in Sammelkategorien (z.B. gemischte Codes zur Rechtspersönlichkeit) erhoben (siehe Erläuterungen zum Fragebogen der FS in BUWAL 2005: 137 ff.).

Die Besprechung mit den Verantwortlichen des BFS hat gezeigt, dass die Daten aus der FS nur für die Untersuchung der Fragen bezüglich der Rechtspersönlichkeiten in den Fallkantonen sowie deren Organisation verwendet werden können. Für die Aufbereitung des Datensatzes müssen aber grobe Annahmen getroffen werden (siehe unten), sodass eine Analyse weiterer Variablen, wie die Waldfläche oder die Holzernte keinen Sinn machen. Aus diesem Grund und angesichts des Aufwands für das BFS und das Projektteam wurde beschlossen, auf eine Auswertung sowohl auf nationaler Ebene als auch von Zeitreihen zu verzichten.

#### Beschreibung des Datensatzes

Die Daten wurden vom BFS in einer Excel-Tabelle geliefert. Die Rohdatentabelle für das Jahr 2014 enthielt für alle Kantone 6'080 Fälle (Zeilen) mit folgenden Variablen (Spalten): Jahr, Pseudo-ID, Pseudo-ID-Kopf, Forstzone, Kanton, Anzahl Eigentümer, produktive Waldfläche, Fragebogen (A, B, C), Kopfbetrieb (0/1), Eigentümer-Code.

Datengrundlage der vorliegenden Studie ist die BFS Forststatistik aus dem Jahr 2014. Die FS ist eine jährliche Vollerhebung bei Forstbetrieben und Waldbesitzenden. Verwendet wurden die Variablen zu Kanton, Anzahl Eigentümer, Eigentümercode, produktive Waldfläche und, falls vorhanden, die Pseudo-ID-Nummer des Kopfbetriebs.

Wie oben erwähnt, sind viele der Daten auf der Ebene der Betriebe und nicht auf der Ebene der einzelnen Waldbesitzenden erfasst. Dies hat zur Konsequenz, dass Eigenschaften wie die produktive Waldfläche oder die Rechtspersönlichkeit von in Betrieben

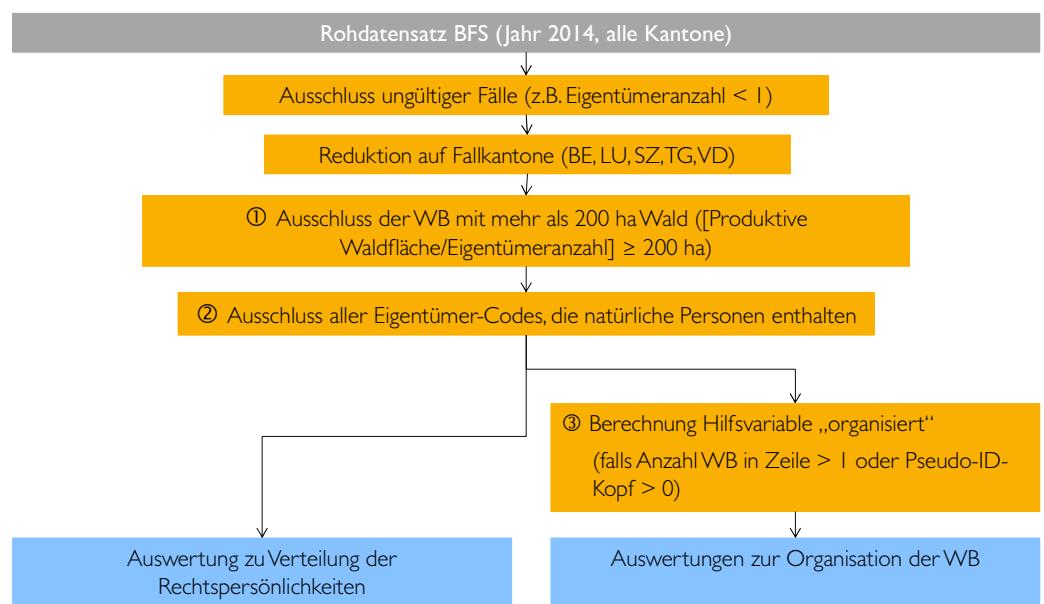
zusammengefassten Waldbesitzenden nicht eindeutig identifiziert werden können. Bei sogenannten gemischten öffentlichen und/oder privaten Waldbesitzenden (gemischte Eigentümercodes) kann zudem nicht bestimmt werden, wie viele Hektaren produktive Waldfläche die einzelnen Waldbesitzenden besitzen oder welcher Rechtpersönlichkeit sie angehören. Wir konnten folglich mit dem Datensatz aus der FS die einzelnen juristischen KWB mit weniger als 200 Hektaren produktiver Waldfläche nicht eindeutig identifizieren und somit keine genauen Angaben über ihre Anzahl, Rechtsform und Organisation machen.

#### Vorgehen bei der Aufbereitung der Rohdaten

Mit der Aufbereitung des Rohdatensatzes wurde das Ziel verfolgt, eine Datentabelle zu generieren, welche es erlaubt, eine plausible Annäherung zur Verteilung der Rechtpersönlichkeiten in den Fallkantonen und Informationen über die Organisation der Waldbesitzenden zu erhalten.

Das Schema in der folgenden Darstellung DA 3 zeigt das Vorgehen und die getroffenen Annahmen für die Aufbereitung der Rohdaten. Die gelieferten Rohdaten aus der Excel-Datei aus dem Jahr 2014 wurden für die Aufbereitung und die anschliessende Auswertung ins IBM SPSS Statistics 19 eingelesen.

#### DA 3: Vorgehen und Annahmen bei der Aufbereitung der Rohdaten aus der Schweizerischen Forststatistik



Quelle: eigene Darstellung.

Legende: WB = Waldbesitzende.

Folgende Annahmen zur Datenbereinigung wurden getroffen:

- ① Der Datensatz soll nur aus Waldbesitzenden mit *weniger als 200 Hektaren produktiver Waldfläche* bestehen. Daher wurden diejenigen Fälle mit 200 Hektaren produktiver Waldfläche oder mehr aus dem Datensatz herausgefiltert. Bei Forstbetrieben mit mehr als einem/einer WaldbesitzerIn (Kopf) galt es, zu berücksichtigen,

dass Waldbesitzende mehr oder weniger als 200 Hektaren besitzen könnten. Es wurden jene Forstbetriebe im Datensatz belassen, bei denen mit Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, dass mindestens ein/eine WaldbesitzerIn über weniger als 200 Hektaren Wald verfügt (produktive Waldfläche pro WaldbesitzerIn < 200 ha). Mit dieser Regel konnte aber nicht verhindert werden, dass erstens in der Auswertung auch Waldbesitzende berücksichtigt wurden mit 200 Hektaren oder mehr produktiver Waldfläche, und dass zweitens einzelne Waldbesitzende mit weniger als 200 Hektaren ausgeschlossen wurden.

- ② Im Datensatz sollen *nur die juristischen (öffentlicht-rechtlichen sowie privatrechtlichen) Personen* enthalten sein. Deshalb wurden alle Eigentümer-Codes, welche natürliche Personen beinhalten, aus dem Datensatz herausgefiltert (vgl. Darstellung DA 5).<sup>31</sup> Bei diesem Vorgehen verbleiben gemischte Eigentümer-Codes mit unterschiedlichen juristischen Personen im Datensatz.
- ③ Um aus dem Datensatz Informationen zur Organisation der Waldbesitzenden zu gewinnen, wurde eine dichotome Hilfsvariable „organisiert“ gebildet.

#### Beschreibung des aufbereiteten Datensatzes

In der folgenden Darstellung DA 4 ist zusammengestellt, wie viele Zeilen (Fälle) und wie viele Waldbesitzende der aufbereitete Datensatz enthält.

**DA 4: Anzahl Fälle und Anzahl Waldbesitzende im Rohdatensatz und in der aufbereiteten Datentabelle**

		BE	LU	SZ	TG	VD	Total
Rohdatensatz BFS	Anzahl Fälle	868	396	123	115	741	2'243
	Anzahl WB	36'752	17'125	3'464	8'893	43'866	110'100
Bereinigte Datentabelle mit natürlichen Personen	Anzahl Fälle	753	382	103	99	646	1'983
	Anzahl WB	36'631	17'105	3'443	8'877	43'768	109'824
Bereinigte Datentabelle ohne natürliche Personen	Anzahl Fälle	381	284	71	70	288	1'094
	Anzahl WB	433	308	71	87	344	1'243

Quelle: Rohdaten Schweizerische BFS.

Legende: WB = Waldbesitzende

Welche Eigentümer-Codes in der FS zur Anwendung kommen, ist in der folgenden Tabelle DA 5 aufgelistet.

<sup>31</sup> Herausgefiltert wurden die Eigentümer-Codes: 5001, 5002, 5003, 5004, 5007, 5008, 6001, 7001, 7002.

## DA 5: Eigentümer-Codes der Schweizerischen Forststatistik

Bund (1000–1999):	1001 = Militär 1002 = SBB 1003 = andere Bundeswälder
Kantonswald (2000–2999):	2001 = Staatswälder 2002 = Staatsbetriebe/Anstalten und andere
Gemeinden, Korporatio- nen und Genossen- schaften (3000–3999):	3001 = Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden) 3002 = Bürger-, Burger-, Ortsbürger-, Ortsgemeinden, Tagwen, Burgschaft, Genossamen 3003 = Korporationen, Genossenschaften, Holzrode, Trabrode, Geteilschaft 3004 = Bäuerten: Einwohner-, Burgerbäuerten und andere 3005 = Alpgenossenschaften 3006 = Schul- und Armengemeinden 3007 = Kirchgemeinden 3008 = Bistum, Kloster 3009 = Stiftungen 3010 = übrige Eigentümer mit öffentlichem Charakter
Gemischte öffentliche Eigentümer 4000–4999):	4001 = Politische Gemeinden (3001) mit Bürgergemeinden (3002) 4002 = Politische Gemeinden (3001) mit Staatswälder (2001) 4003 = Bürgergemeinden (3002) mit Staatswälder (2001) 4004 = Bürgergemeinden (3002) mit Korporationen (3003) 4005 = Korporationen (3003) mit Staatswälder (2001) 4006 = Korporationen (3003) mit politischer Gemeinde (3001) 4007 = Gemeinden (3001), Bürgergemeinden (3002), Staatswälder (2001) 4008 = Gemeinden (3001), Bürgerg. (3002), Korpor. (3003) 4009 = Korporationen (3003), Bürgergemeinden (3002), Staatswälder (2001) 4010 = Gemeinden (3001), Bürgerg. (3002), Staatswälder (2001) und andere 4011 = Gemeinden (3001), Bürgerg. (3002), Korpor. (3003) und andere 4012 = Korporationen (3003), Bürgergemeinden (3002), Staatswälder (2001) und andere 4013 = Gemeinschaften von übrigen öffentlichen Waldeigentümern
Gemischte öffentliche und private Eigentümer (5000–5999):	5001 = Einzelpersonen (6001) mit Bürgergemeinden, Genoss. (3002) 5002 = Einzelpersonen (6001) mit pol. Gemeinden (3001) 5003 = Einzelpersonen (6001) mit Staatswälder (2001) 5004 = Einzelpersonen (6001) mit Korporationen (3003) 5005 = Private Genoss. und Korporationen (6002) mit Bürgergemeinden, Genoss. (3002) 5006 = Private Genossenschaften und Korporationen (6002) mit polit. Gemeinden (3001) 5007 = Private Eigentümer (6001–6005) mit pol. Gemeinde (3001) und mit Staatswald (2001) 5008 = andere private Eigentümer mit anderen Öffentlichen

Private Eigentümer (6000–6999):	6001 = Einzelpersonen (u.a. Fragebogen C: Sammelfragebogen pro Gemeinde) 6002 = Private Genossenschaften Korporationen und Bäuerten 6003 = AG 6004 = Private Stiftung 6005 = andere private Organisationen
Gemischte private Eigentümer (7000–7999):	7001 = Einzelpersonen mit priv. Genossenschaften und Korporationen 7002 = Einzelpersonen mit AG, Stiftungen oder anderen priv. Org. 7003 = Genossenschaften und Korporationen mit AG, Stiftungen oder anderen priv. Org. 7004 = andere private Eigentümer

Quelle: BUWAL 2005: 138–139.